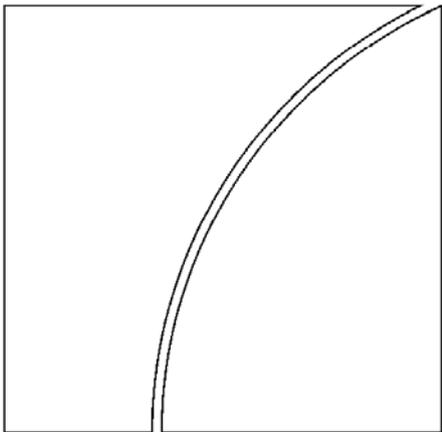


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

September 2012



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-338-6 (Druckversion)

ISBN 92-9197-338-6 (Online)

Inhalt

Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Basler Grundsätze).....	1
Zusammenfassung	1
I. Vorwort zur überarbeiteten Fassung.....	4
Allgemeines Vorgehen.....	5
Umgang mit aufkommenden Trends und Entwicklungen	5
Aufbau und Beurteilung der <i>Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht</i>	7
Kohärenz und Umsetzung	9
II. Die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht	10
III. Rahmenbedingungen für eine wirksame Bankenaufsicht	15
Solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik	15
Gut durchdachter Rahmen für die Erarbeitung der Finanzstabilitätspolitik	16
Gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur	16
Klares Rahmenkonzept für Krisenmanagement, Sanierung und Liquidierung.....	17
Angemessene Schutzmechanismen für das gesamte Finanzsystem (oder staatliches Sicherheitsnetz)	17
Wirksame Marktdisziplin	17
IV. Beurteilungsmethodik.....	18
Anwendung der Methodik	18
Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze	19
Praktische Anmerkungen für die Durchführung der Beurteilung.....	21
V. Kriterien für die Beurteilung der Einhaltung der Basler Grundsätze	22
Befugnisse, Zuständigkeiten und Aufgaben der Bankenaufsicht.....	23
Grundsatz 1: Zuständigkeiten, Ziele und Befugnisse	23
Grundsatz 2: Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Ressourcen und Rechtsschutz für Mitarbeiter der Bankenaufsicht	24
Grundsatz 3: Zusammenarbeit und Kooperation.....	26
Grundsatz 4: Zulässige Geschäfte.....	27
Grundsatz 5: Zulassungskriterien	28
Grundsatz 6: Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile	30
Grundsatz 7: Bedeutende Übernahmen.....	31
Grundsatz 8: Aufsichtsansatz	32
Grundsatz 9: Aufsichtstechnik und -instrumente	33
Grundsatz 10: Aufsichtsberichte	36
Grundsatz 11: Korrektur- und Sanktionsbefugnisse der Bankenaufsicht.....	37
Grundsatz 12: Konsolidierte Aufsicht	39
Grundsatz 13: Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland.....	41

Aufsichtliche Vorschriften und Mindestanforderungen.....	42
Grundsatz 14: Führungs- und Überwachungsstrukturen	42
Grundsatz 15: Risikomanagement	44
Grundsatz 16: Angemessene Eigenkapitalausstattung	48
Grundsatz 17: Kreditrisiko.....	50
Grundsatz 18: Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen	53
Grundsatz 19: Konzentrationsrisiko und Limits für Grosskredite	55
Grundsatz 20: Geschäfte mit verbundenen Parteien.....	57
Grundsatz 21: Länder- und Transferrisiken.....	58
Grundsatz 22: Marktrisiko	59
Grundsatz 23: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	61
Grundsatz 24: Liquiditätsrisiko	62
Grundsatz 25: Operationelles Risiko.....	64
Grundsatz 26: Interne Kontrolle und Prüfung	66
Grundsatz 27: Rechnungslegung und externe Revision.....	68
Grundsatz 28: Offenlegung und Transparenz	70
Grundsatz 29: Missbrauch von Finanzdienstleistungen	71
Anhang 1: Vergleich zwischen der aktualisierten Fassung der Basler Grundsätze und der Fassung von 2006	75
Anhang 2: Schema und Richtlinien für die Untersuchungsberichte des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank	77

Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Basler Grundsätze)

Zusammenfassung

1. Die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* (Basler Grundsätze) bilden den faktischen Mindeststandard für eine solide Aufsicht und Regulierung von Banken und Bankensystemen. Die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („Ausschuss“)¹ erstmals 1997 herausgegebenen Grundsätze sind von den einzelnen Ländern als Richtschnur für die Qualität ihrer Aufsichtssysteme und für die Bestimmung der noch notwendigen Arbeiten verwendet worden, damit die Aufsichtspraxis ein solides Basisniveau erreicht. Die Basler Grundsätze werden auch vom Internationalen Währungsfonds (IWF) und von der Weltbank im Rahmen ihres Financial Sector Assessment Program (FSAP) verwendet, mit dem die Wirksamkeit von Aufsichtssystemen und -praktiken in ausgewählten Ländern bewertet wird.

2. Die Basler Grundsätze wurden vom Ausschuss letztmals im Oktober 2006 in Zusammenarbeit mit Aufsichtsinstanzen in aller Welt revidiert. In seiner *Antwort auf die Krise: Bericht an die G20* vom Oktober 2010 gab der Ausschuss seine Absicht bekannt, die Basler Grundsätze im Rahmen seiner laufenden Bemühungen, die Aufsichtspraxis weltweit zu stärken, zu überarbeiten.

3. Im März 2011 wurde die Core Principles Group² vom Ausschuss beauftragt, die Basler Grundsätze zu überarbeiten und zu aktualisieren. Der Auftrag des Ausschusses lautete, bei der Überarbeitung wichtige Entwicklungen an den globalen Finanzmärkten und im regulatorischen Bereich seit Oktober 2006 zu berücksichtigen, einschliesslich Lehren aus der Krise³ in Bezug auf die Förderung solider Aufsichtssysteme. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Basler Grundsätze weiterhin für die Förderung einer wirksamen Bankenaufsicht in allen Ländern wie auch im Zeitverlauf und unter sich wandelnden Umständen relevant sind.

4. Bei der Durchführung der Revision war der Ausschuss bestrebt, das richtige Verhältnis zwischen einer Erhöhung der Ansprüche an eine solide Aufsicht und der Beibehaltung der Grundsätze als flexiblen, weltweit anwendbaren Standard zu finden. Der Gedanke der Verhältnismässigkeit erhielt mehr Gewicht, sodass die revidierten Basler Grundsätze und ihre Beurteilungskriterien auf verschiedenste Bankensysteme angewendet werden können. Mit diesem Ansatz der Verhältnismässigkeit sind auch Beurteilungen der Einhaltung der Grundsätze möglich, die dem Risikoprofil und der Systemrelevanz eines

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich.

² Die Core Principles Group setzte sich aus Mitgliedern des Ausschusses und der Basler Konsultationsgruppe zusammen. Letztere umfasst Vertreter von Mitglieds- und Nichtmitgliedsländern des Ausschusses, von regionalen Bankenaufsichtsgruppen sowie des IWF, der Weltbank und des Islamic Financial Services Board.

³ Siehe z.B. den Bericht *Intensity and Effectiveness of SIFI Supervision* des Financial Stability Board vom November 2010, den Bericht *Review of the Differentiated Nature and Scope of Financial Regulation – Key Issues and Recommendations* des Gemeinsamen Forums vom Januar 2010 und den Bericht *Risk Management Lessons from the Global Banking Crisis of 2008* der Senior Supervisors Group vom Oktober 2009.

breiten Spektrums von Banken (von grossen, international tätigen Banken bis zu kleinen, einfachen Einlageninstituten) angemessen sind.

5. Sowohl die bestehenden Basler Grundsätze als auch die dazugehörige *Methodik*⁴ (Beurteilungsmethodik) haben ihren Zweck – die Länder bei der Beurteilung ihrer Aufsichtssysteme und bei der Identifizierung von verbesserungsbedürftigen Bereichen zu unterstützen – gut erfüllt. Zwar hat der Ausschuss bewusst darauf geachtet, nach Möglichkeit Kontinuität und Vergleichbarkeit zu wahren, doch hat er jetzt die Grundsätze und die Beurteilungsmethodik zu einem einzigen umfassenden Dokument verschmolzen. Die überarbeiteten 29 Grundsätze sind überdies neu geordnet worden, um ihre Umsetzung mittels einer logischeren Struktur zu fördern: Den Beginn machen die Befugnisse, Zuständigkeiten und Aufgaben der Bankenaufsicht, dann folgen die Erwartungen der Aufsicht an die Banken, mit Betonung solider Führungs- und Überwachungsstrukturen, eines wirksamen Risikomanagements sowie der Einhaltung der Aufsichtsstandards. Zwecks besserer Vergleichbarkeit mit der vorherigen Version enthält Anhang 1 eine Gegenüberstellung der beiden Versionen.

6. Die einzelnen Grundsätze sind wesentlich verbessert worden, insbesondere in den Bereichen, die für die Stärkung der Aufsichtspraxis und des Risikomanagements erforderlich sind. Infolgedessen sind mehrere „zusätzliche Kriterien“ zu „zentralen Kriterien“ heraufgestuft worden, und in anderen Fällen waren neue Beurteilungskriterien angebracht. Besonders wurde darauf geachtet, zahlreiche wesentliche Schwachstellen im Risikomanagement und sonstige Mängel anzugehen, die in der jüngsten Krise zutage getreten waren. Darüber hinaus wurden mehrere wichtige Trends und Entwicklungen der vergangenen, von Marktturbulenzen geprägten Jahre berücksichtigt: die Notwendigkeit einer intensiveren, mit mehr Ressourcen ausgestatteten Aufsicht für eine wirksame Beaufsichtigung systemrelevanter Banken, die Wichtigkeit einer Ergänzung der mikroprudenziellen Bankenaufsicht durch eine systemweite, makroprudenzielle Perspektive, um die Identifizierung, Analyse und das Ergreifen vorsorglicher Massnahmen in Bezug auf das Systemrisiko zu erleichtern, sowie die steigende Bedeutung eines wirksamen Krisenmanagements und von Sanierungs- und Liquidierungsverfahren für eine Verringerung sowohl der Wahrscheinlichkeit als auch der Folgen einer Bankinsolvenz. Der Ausschuss war bestrebt, diese neueren Fragen angemessen zu berücksichtigen, indem er sie soweit nötig in die Basler Grundsätze integrierte. Bei jedem einschlägigen Grundsatz wurden zudem entsprechende Verweise angebracht.

7. Solide Führungs- und Überwachungsstrukturen stützen überdies ein wirksames Risikomanagement und stärken das Vertrauen der Öffentlichkeit in die einzelnen Banken und in das Bankensystem. Angesichts der grundlegenden Mängel in den Führungs- und Überwachungsstrukturen von Banken, die in der jüngsten Krise ans Licht kamen, ist im Zuge der jetzigen Revision ein neuer Grundsatz zu diesem Thema eingefügt worden. Dieser fasst entsprechende bestehende Kriterien in der Beurteilungsmethodik zusammen und räumt solider Unternehmensführung mehr Gewicht ein. Ebenso betonte der Ausschuss erneut die zentrale Rolle einer starken Marktdisziplin bei der Förderung eines sicheren und soliden Bankensystems. Aus diesem Grund teilte er einen bestehenden Grundsatz in zwei neue auf: einen über vermehrte Offenlegung und Transparenz und einen über verbesserte Rechnungslegung und externe Revision.

8. Zur Zeit beruht die Klassifizierung der Einhaltung der Grundsätze ausschliesslich auf den zentralen Kriterien. Um den einzelnen Ländern – vor allem jenen, die wichtige

⁴ Die *Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* wurde 1999 gesondert entwickelt und 2006 revidiert und um weitere Einzelheiten und Richtlinien zu den Beurteilungskriterien und der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ergänzt.

Finanzzentren sind – einen Anreiz zu geben, bei der Einführung sehr strenger Aufsichtsstandards eine Führungsrolle zu übernehmen, räumen die revidierten Grundsätze den Ländern die zusätzliche Option ein, sich freiwillig einer Beurteilung und Klassifizierung aufgrund der zentralen und der zusätzlichen Kriterien zu unterstellen. Mit demselben Ziel, nämlich eine vollständige und robuste Umsetzung zu fördern, hat der Ausschuss die vierstufige Skala zur Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze beibehalten. Dazu gehört die derzeitige Einstufung „Im Wesentlichen nicht eingehalten“ – diese gibt den zuständigen Instanzen ein deutliches Signal, die Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die für die Behebung von Aufsichts- und Regulierungsmängeln in ihrem Land nötig sind.

9. Infolge dieser Überarbeitung ist die Zahl der Grundsätze von 25 auf 29 gestiegen. Insgesamt gibt es 39 neue Beurteilungskriterien, davon 34 neue zentrale Kriterien und 5 neue zusätzliche Kriterien. Darüber hinaus sind 34 zusätzliche Kriterien der bestehenden Beurteilungsmethodik zu zentralen Kriterien heraufgestuft worden. Letztere stellen Mindestanforderungen für alle Länder dar.

10. Die revidierten *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* werden weiterhin umfassende Standards für die Errichtung eines soliden Fundaments für Regulierung, Beaufsichtigung, Führungsstrukturen und Risikomanagement des Bankensektors bilden. Angesichts der Bedeutung einer kohärenten und wirksamen Umsetzung der Standards ist der Ausschuss bereit, Arbeiten auf nationaler Ebene zu fördern, um die revidierten Grundsätze zusammen mit anderen Aufsichtsinstanzen und betroffenen Parteien umzusetzen.

I. Vorwort zur überarbeiteten Fassung

11. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („Ausschuss“) hat die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* (Basler Grundsätze) revidiert. Bei der Durchführung dieser Revision war der Ausschuss bestrebt, das richtige Verhältnis zwischen den Zielen einer Erhöhung der Ansprüche an die Bankenaufsicht (unter Einbezug der Lehren aus der Krise und weiterer wesentlicher Entwicklungen im Regulierungsbereich seit der letzten Revision der Basler Grundsätze im Jahr 2006⁵) und der Bewahrung der allgemeinen Anwendbarkeit der Grundsätze sowie der Notwendigkeit der Kontinuität und Vergleichbarkeit zu finden. Indem die Ansprüche erhöht werden, sollte die praktische Anwendung der Basler Grundsätze die Bankenaufsicht weltweit verbessern.

12. Die überarbeiteten Basler Grundsätze stärken die Anforderungen an die Bankenaufsicht wie auch die Aufsichtsansätze und erhöhen die Erwartungen der Aufsichtsinstanzen an die Banken. Erreicht wird dies durch stärkere Fokussierung auf eine wirksame, risikobasierte Aufsicht und auf die Notwendigkeit frühzeitiger Interventionen und zeitnaher Aufsichtsmaßnahmen. Die Aufsichtsinstanzen sollten das Risikoprofil der Banken analysieren: die von ihnen eingegangenen Risiken, die Wirksamkeit ihres Risikomanagements und die Risiken, die sie für das Banken- und Finanzsystem darstellen. Mit dem risikobasierten Verfahren werden die Ressourcen der Aufsicht gezielt dort eingesetzt, wo der Nutzen am grössten ist, mit Schwerpunkt auf Ergebnissen sowie Prozessen. Mit anderen Worten: Es wird über die passive Beurteilung der Einhaltung von Regeln hinausgegangen.

13. Die Basler Grundsätze legen die Befugnisse dar, die die Aufsichtsinstanzen haben sollten, damit sie Probleme der Sicherheit und Solidität wirksam angehen können. Wesentlich ist ausserdem, dass die Aufsichtsinstanzen diese Befugnisse auch anwenden, wenn Schwachstellen oder Mängel festgestellt werden. Mit einem vorausschauenden Aufsichtsansatz und entsprechend frühzeitigem Eingreifen kann verhindert werden, dass eine erkannte Schwachstelle sich zu einer Gefahr für Sicherheit und Solidität auswächst. Dies gilt ganz besonders für hochkomplexe bankspezifische Fragen (z.B. Liquiditätsrisiko), wo eine wirksame Aufsicht auf die individuellen Verhältnisse einer Bank zugeschnitten sein muss.

14. Bei seinem Bestreben, die Basler Grundsätze zu stärken und neu zu fokussieren, hat der Ausschuss jedoch deren eigentlichen Sinn und Zweck im Auge behalten. Der Ausschuss will sicherstellen, dass die Basler Grundsätze nach wie vor eine relevante Richtschnur für die Aufsichtspraxis sind, die sich im Zeitverlauf und unter sich verändernden Umständen bewährt. Aus diesem Grund baut diese Revision der Grundsätze auf den vorhergehenden Versionen auf, um so weit möglich Kontinuität und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

15. In Anerkennung der allgemeinen Anwendbarkeit der Basler Grundsätze führte der Ausschuss seine Überarbeitung in enger Zusammenarbeit mit der Basler Konsultationsgruppe durch. Diese umfasst Vertreter von Mitglieds- und Nichtmitgliedsländern des Ausschusses, von regionalen Bankenaufsichtsräumen sowie des IWF, der Weltbank und des Islamic Financial Services Board. Bevor der Ausschuss die endgültige Fassung vorlegte, konsultierte er das Bankgewerbe und die Öffentlichkeit.

⁵ Insbesondere wurden Elemente der verbesserten internationalen Eigenkapitalstandards und der neuen internationalen Liquiditätsstandards einbezogen – beide sollen einen widerstandsfähigeren Bankensektor fördern.

Allgemeines Vorgehen

16. Der erste Basler Grundsatz hält fest, dass die Förderung von Sicherheit und Solidität der Banken und des Bankensystems das vorrangige Ziel der Bankenaufsicht ist. Die einzelnen Länder können der Bankenaufsicht noch weitere Kompetenzen zuweisen, sofern sie nicht in Konflikt mit diesem vorrangigen Ziel stehen.⁶ Die Verhinderung von Bankkonkursen sollte kein Ziel der Bankenaufsicht sein. Hingegen sollte die Aufsicht bestrebt sein, die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen eines Bankkonkurses zu verringern. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Liquidationsinstanzen, damit ein Konkurs – wenn er eintritt – ordentlich abgewickelt wird.

17. Um ihren Zweck zu erfüllen, müssen die Basler Grundsätze in vielen Ländern anwendbar sein, deren Bankensektor zwangsläufig ein breites Spektrum von Banken umfasst (von grossen, international tätigen Banken bis zu kleinen, einfachen Einlageninstituten). Die Bankensysteme können überdies eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen anbieten. Die Basler Grundsätze sind daher darauf ausgerichtet, verschiedensten finanziellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Um diese allgemeine Anwendbarkeit zu ermöglichen, gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit, sowohl in Bezug auf die Erwartungen an die Aufsichtsinstanzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als auch in Bezug auf die Standards, die die Aufsicht den Banken vorgibt. Daher wird in den Basler Grundsätzen eingeräumt, dass die Aufsichtsinstanzen in der Regel einen risikobasierten Ansatz anwenden, bei dem für grössere, komplexere oder risikoreichere Banken mehr Ressourcen eingesetzt werden. Hinsichtlich der Standards, die den Banken von der Aufsicht auferlegt werden, schlägt sich das Prinzip der Verhältnismässigkeit in jenen Grundsätzen nieder, die sich mit der Beurteilung des Risikomanagements der Banken durch die Aufsicht befassen – darin wird von Erwartungen der Aufsicht ausgegangen, die dem Risikoprofil⁷ und der Systemrelevanz⁸ einer Bank entsprechen.

18. Künftige Überarbeitungen bestehender Standards und Richtlinien des Basler Ausschusses sowie etwaige neue Standards und Richtlinien werden die Stärkung des Aufsichtsregimes zum Ziel haben. Die Aufsichtsinstanzen werden dazu angehalten, aktualisierte und neue internationale Aufsichtsstandards jeweils zu übernehmen, sobald sie herausgegeben werden.

Umgang mit aufkommenden Trends und Entwicklungen

i) Systemrelevante Banken (SIB)

19. Im Nachgang zur Krise konzentrierte sich die Aufmerksamkeit auf die SIB sowie auf die Regulierung und die Aufsichtsbefugnisse, die für einen wirksamen Umgang mit ihnen nötig sind. Der Ausschuss erwog, einen neuen Grundsatz eigens für SIB zu verfassen. Er kam jedoch zu dem Schluss, dass SIB zwar eine verstärkte Aufsicht und damit mehr Ressourcen benötigen, letztlich aber nur ein Ende des Spektrums der beaufsichtigten Banken bilden. Jeder Grundsatz gilt für die Aufsicht über alle Banken. Hinsichtlich der SIB müssen die Erwartungen an die Aufsicht und von der Aufsicht höher gesteckt sein,

⁶ In einigen Ländern könnte die Bankenaufsicht auch zuständig sein für i) Einlegerschutz, ii) Finanzstabilität, iii) Verbraucherschutz oder iv) Finanzintegration.

⁷ In diesem Dokument bezieht sich der Ausdruck „Risikoprofil“ auf die Art und den Umfang der von einer Bank eingegangenen Risiken.

⁸ In diesem Dokument sind für „Systemrelevanz“ Grösse, Verflechtung, Ersetzbarkeit, (gegebenenfalls) weltweite oder grenzüberschreitende Tätigkeit und Komplexität einer Bank massgeblich, wie im Papier *Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit* des Basler Ausschusses vom November 2011 dargelegt.

entsprechend dem Risikoprofil und der Systemrelevanz dieser Banken. Ein Grundsatz eigens für SIB ist daher unnötig.

ii) Makroprudenzielle Fragen und Systemrisiken

20. Die jüngste Krise warf ein Schlaglicht auf die Verknüpfung und den komplementären Charakter von makroprudenziellen und mikroprudenziellen Elementen einer wirksamen Aufsicht. Wenn Aufsichtsinstanzen und sonstige Behörden einen risikobasierten Aufsichtsansatz anwenden, müssen sie die Risiken in einem weiteren Rahmen als nur der Bilanz der einzelnen Banken einschätzen. Beispielsweise wird das Risikoprofil der einzelnen Banken zwangsläufig beeinflusst vom wirtschaftlichen Umfeld, von den Geschäftstrends sowie von Aufbau und Konzentration der Risiken im gesamten Bankensektor und auch ausserhalb dieses Sektors. Eine bankenspezifische Aufsicht sollte daher auch diese Makroperspektive berücksichtigen. Daten der einzelnen Banken sowie gegebenenfalls von den Aufsichtsinstanzen erhobene Daten auf Sektorebene und aggregierte Trenddaten sollten in die Überlegungen zur Finanzstabilität (ob im Rahmen der Bankenaufsicht oder getrennt davon) einfließen, um die Ermittlung und Analyse von Systemrisiken zu erleichtern. Die zuständigen Instanzen sollten befugt sein, vorsorgliche Massnahmen zur Bekämpfung von Systemrisiken zu ergreifen. Die Bankenaufsicht sollte Zugang zu einschlägigen Analysen oder Beurteilungen der Finanzstabilität haben, die von anderen Instanzen durchgeführt wurden und das Bankensystem betreffen.

21. Diese auf das ganze Finanzsystem ausgelegte Perspektive ist wesentlicher Bestandteil zahlreicher Basler Grundsätze. Aus diesem Grund hat der Ausschuss darauf verzichtet, einen spezifischen Grundsatz zu makroprudenziellen Fragen zu erarbeiten.

22. Bei der Aufsicht über eine einzelne Bank, die Teil eines Konzerns ist, sollte die Aufsichtsinstanz die Bank und ihr Risikoprofil unbedingt unter mehreren Aspekten betrachten: auf Solo-Basis (aber aus mikro- und makroprudenzieller Perspektive wie oben erörtert), auf konsolidierter Basis (d.h. die Bank als Einheit zusammen mit den übrigen Einheiten des Bankkonzerns⁹) und auf konzernweiter Basis (unter Berücksichtigung der potenziellen Risiken, die Unternehmen des weiteren Konzerns für die Bank darstellen). Konzernunternehmen (ob Unternehmen des Bankkonzerns oder des weiteren Konzerns) können eine Stärke sein, aber auch eine Schwachstelle, die die Finanzlage, die Reputation sowie die Sicherheit und Solidität der Bank negativ beeinflusst. Die Basler Grundsätze enthalten einen spezifischen Grundsatz für die konsolidierte Aufsicht über Bankkonzerne; es wird aber auch darauf hingewiesen, wie wichtig die Muttergesellschaft und sonstige Nichtbankkonzerngesellschaften für jegliche Beurteilung der von einer Bank oder einem Bankkonzern eingegangenen Risiken sind. Dieser „Risikoperimeter“ der Aufsicht geht über eine buchhalterische Konsolidierung hinaus. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Aufsichtsinstanzen eine breite Risikopalette im Auge behalten: Risiken, die in der einzelnen Bank selbst entstehen, Risiken im Zusammenhang mit Konzerngesellschaften oder Risiken aus dem gesamten Finanzumfeld.

23. Die Aufsichtsinstanzen sollten überdies wachsam gegenüber der Verlagerung bzw. dem Aufbau von Finanzgeschäften ausserhalb des regulierten Bankensektors (Entwicklung von „Schattenbank“-Strukturen) und den damit verbundenen potenziellen Risiken bleiben.

⁹ In diesem Dokument umfasst ein „Bankkonzern“ die Holdinggesellschaft, die Bank und ihre Niederlassungen, Töchter, verbundenen Unternehmen und Joint Ventures im In- und Ausland. Risiken aus anderen Unternehmen des weiteren Konzerns, z.B. Nichtbankunternehmen (einschl. Nichtfinanzunternehmen), können ebenfalls von Bedeutung sein. Dieser konzernweite Aufsichtsansatz geht über die buchhalterische Konsolidierung hinaus.

Entsprechende Daten bzw. Informationen sollten mit etwaigen anderen für die Finanzstabilität zuständigen Instanzen geteilt werden.

iii) Krisenmanagement, Sanierung und Liquidierung

24. Es ist zwar nicht Aufgabe der Bankenaufsicht, Bankenkongresse zu verhindern, doch sollte sie so gestaltet sein, dass sie die Wahrscheinlichkeit ebenso wie die Folgen eines solchen Konkurses vermindert. Es kommt immer wieder vor, dass Banken in Schwierigkeiten geraten. Um die negativen Auswirkungen sowohl auf die angeschlagene Bank als auch auf den Banken- bzw. Finanzsektor als Ganzes zu minimieren, sind eine wirksame Vorbereitung auf Krisen, ein wirksames Krisenmanagement sowie Verfahren und Massnahmen für eine geordnete Liquidierung erforderlich.

25. Solche Massnahmen fallen in zwei Kategorien: i) die Massnahmen, die von der Aufsicht und anderen Instanzen ergriffen werden sollten (u.a. die Erarbeitung von Liquidationsverfahren sowie Verfahren für Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Instanzen, um eine geordnete Sanierung oder Liquidierung einer angeschlagenen Bank zu koordinieren), und ii) die Massnahmen, die von den Banken zu ergreifen sind (einschl. Notfallrefinanzierungs- und Sanierungspläne) – diese sollten von der Aufsichtsinstanz im Rahmen der laufenden Aufsicht kritisch geprüft werden.

26. Um der Bedeutung von Krisenmanagement, Sanierungs- und Liquidierungsmassnahmen gerecht zu werden und sie zu betonen, enthalten einige Basler Grundsätze explizite Verweise auf die Pflege und Beurteilung von Notfallplanungen. Der bestehende Grundsatz über die Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland ist ebenfalls verstärkt worden: Jetzt wird eine Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes auch beim Krisenmanagement und der Liquidierung international tätiger Banken verlangt.

iv) Führungs- und Überwachungsstrukturen, Offenlegung und Transparenz

27. Mangelhafte Führungs- und Überwachungsstrukturen in Banken (die Krise brachte einige Beispiele ans Licht) können potenziell schwerwiegende Konsequenzen sowohl für die betreffende Bank als unter Umständen auch für das gesamte Finanzsystem haben. Daher wurde im Zuge der Überarbeitung ein neuer Grundsatz geschaffen, mit Schwerpunkt auf wirksamen Führungs- und Überwachungsstrukturen als wesentlichem Element für ein sicheres und solides Arbeiten von Banken. Dieser neue Grundsatz fasst bestehende Kriterien zur Unternehmensführung in der Beurteilungsmethodik zusammen und räumt soliden Führungs- und Überwachungsstrukturen mehr Gewicht ein.

28. Die Krise hat auch gezeigt, wie wichtig Offenlegung und Transparenz zur Wahrung des Vertrauens in die Banken sind: Sie ermöglichen es den Marktteilnehmern, das Risikoprofil einer Bank besser zu verstehen, und verringern damit Marktunsicherheiten über die Finanzkraft einer Bank. Daher wurde ein neuer Grundsatz verfasst, der die Aufsichtspraxis in diesem Bereich besser orientiert.

Aufbau und Beurteilung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

Aufbau

29. Mit den vorhergehenden Fassungen der *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* wurde jeweils eine gesonderte Methodik mit Kriterien für die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze herausgegeben. Im Zuge der jetzigen Überarbeitung wurde die Beurteilungsmethodik mit den Grundsätzen zu einem einzigen Dokument zusammengefasst. Damit wird der grundlegenden gegenseitigen Abhängigkeit von Grundsätzen und Beurteilungskriterien und ihrer gemeinsamen Verwendung Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Grundsätze neu geordnet worden: Die Grundsätze 1–13 behandeln die

Befugnisse, Zuständigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsinstanzen, die Grundsätze 14–29 die Erwartungen der Aufsichtsinstanz an die Banken, mit Betonung solider Führungs- und Überwachungsstrukturen, eines wirksamen Risikomanagements sowie der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Standards. Mit dieser Neuordnung wird der Unterschied zwischen dem, was die Aufsichtsinstanzen selbst tun, und dem, was sie von den Banken erwarten, deutlich gemacht. Zwecks besserer Vergleichbarkeit mit der vorherigen Version enthält Anhang 1 eine Gegenüberstellung der beiden Versionen.

Beurteilung

30. Die Basler Grundsätze legen ein Niveau solider Aufsichtspraxis fest, das von den Aufsichtsinstanzen als Massstab für die Beurteilung der Qualität ihrer Aufsichtssysteme verwendet werden kann. Sie werden auch vom IWF und von der Weltbank im Rahmen ihres Financial Sector Assessment Program (FSAP) verwendet, mit dem die Wirksamkeit von Aufsichtssystemen und -praktiken in ausgewählten Ländern bewertet wird.

31. Bei der Überarbeitung der Grundsätze wurde die bisherige Praxis beibehalten, sowohl zentrale als auch zusätzliche Kriterien in die Beurteilungsmethodik aufzunehmen. Die zentralen Kriterien stellen Mindestanforderungen für eine solide Aufsichtspraxis dar und sind in allen Ländern anwendbar. Bei der Beurteilung, wie gut ein Land die zentralen Kriterien einhält, muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Aufsichtspraxis dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der beaufsichtigten Banken entsprechen sollte. Mit anderen Worten: Bei der Beurteilung ist das Umfeld zu beachten, in dem die Aufsichtspraktiken angewendet werden. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit liegt sämtlichen Beurteilungskriterien zugrunde, auch wenn dies nicht immer ausdrücklich gesagt wird.

32. Eine wirksame Bankenaufsicht ist nicht statisch, sondern entwickelt sich im Laufe der Zeit weiter, da Lehren gezogen werden und auch das Bankgeschäft sich stets weiterentwickelt und ausweitet. Oft sind die Aufsichtsinstanzen schnell mit der Forderung an die Banken bei der Hand, sie sollten sich an die „bestmögliche Praxis“ halten. Sie sollten diese Forderung aber auch selbst erfüllen und mit gutem Beispiel vorangehen, d.h. stets den höchsten Aufsichtsstandards genügen. Um dieses Bestreben zu stärken, zeigen die zusätzlichen Kriterien der Basler Grundsätze die Aufsichtspraktiken, die über die derzeitigen Mindestanforderungen hinausgehen und die zur Robustheit der einzelnen Aufsichtsrahmenregelungen beitragen werden. Da sich die Aufsichtspraktiken stetig weiterentwickeln, dürfte bei jeder weiteren Überarbeitung der Grundsätze eine Anzahl zusätzlicher Kriterien zu zentralen Kriterien heraufgestuft werden, da sich die Erwartungen in Bezug auf Mindeststandards verändern. Die Verwendung zentraler und zusätzlicher Kriterien wird in diesem Sinne dazu beitragen, dass die Basler Grundsätze stets relevant bleiben.

33. Bisher wurden Länder nur in Bezug auf die Einhaltung der zentralen Kriterien beurteilt und klassifiziert, wobei sie sich aber freiwillig auch in Bezug auf die zusätzlichen Kriterien beurteilen lassen und von den Kommentaren der Prüfer profitieren konnten, wie sich die Aufsichtspraxis verbessern liesse. In Zukunft können die Länder, die einer Prüfung durch den IWF und/oder die Weltbank unterzogen werden, sich dafür entscheiden, dass die Klassifizierung anhand der zentralen und der zusätzlichen Kriterien erfolgen soll. Es wird davon ausgegangen, dass dies für die Länder – insbesondere diejenigen, die wichtige Finanzplätze sind – einen Anreiz bilden wird, bei der Einführung sehr strenger Aufsichtsstandards eine Führungsrolle zu übernehmen. Wie bei den zentralen Kriterien sollte auch bei einer Beurteilung anhand der zusätzlichen Kriterien das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachtet werden.

34. Darüber hinaus ist unbedingt zu bedenken, dass sich manche Aufgaben – wie z.B. eine korrekte Einschätzung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und das Erkennen sich aufbauender gefährlicher Trends – nicht für eine starre Einteilung in „Eingehalten“/„Nicht eingehalten“ eignen. Auch wenn solche Aufgaben schwierig zu beurteilen sind, sollten die

Aufsichtsinstanzen doch Einschätzungen vornehmen, die angesichts der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen so genau wie möglich sind, und angemessene Massnahmen zur Behandlung und Minderung solcher Risiken ergreifen.

35. Die Veröffentlichung von Länderbeurteilungen sorgt zwar für Transparenz, doch sind diese Beurteilungen nicht direkt miteinander vergleichbar. Erstens müssen sie dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. So wird für ein Land, in dem viele SIB angesiedelt sind, die Hürde für die Klassifizierung „Eingehalten“¹⁰ höher sein als für ein Land, in dem es nur kleine, einfache Einlageninstitute gibt. Zweitens haben die Länder mit dieser Fassung der Basler Grundsätze die Wahl, ob sie nur anhand der zentralen Kriterien klassifiziert werden wollen oder anhand der zentralen und der zusätzlichen Kriterien. Drittens werden die Beurteilungen zwangsläufig mehr oder weniger länderspezifisch und zeitabhängig sein. Somit müssen die Beschreibung des jeweiligen Grundsatzes und der qualitative Kommentar zur entsprechenden Klassifizierung genau gelesen werden, um Aufschluss darüber zu gewinnen, wie ein bestimmtes Land den betreffenden Aspekt angeht und ob Verbesserungsbedarf besteht. Wenn man verschiedene Länder einfach aufgrund der Anzahl Klassifizierungen „Eingehalten“ bzw. „Nicht eingehalten“ vergleicht, dürfte dies wenig aufschlussreich sein.

36. Aus allgemeiner Sicht hängt eine wirksame Bankenaufsicht von einer Reihe externer Faktoren oder Rahmenbedingungen ab, für die die Bankenaufsicht nicht direkt zuständig ist. Damit bleibt die Beurteilung dieser Faktoren bei der Klassifizierung qualitativ und erfolgt getrennt von der Beurteilung (und Klassifizierung) der Einhaltung der Grundsätze.

37. Der Grundsatz 29, der den Missbrauch von Finanzdienstleistungen behandelt, deckt u.a. auch die Überwachung der Kontrollmechanismen der Banken zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ab. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Beurteilungen für diesen Grundsatz für einige Länder unvermeidlich zu einer gewissen Doppelspurigkeit in Bezug auf das gegenseitige Bewertungsverfahren der Financial Action Task Force (FATF) führen wird. Um diese Doppelspurigkeit zu reduzieren, können die FSAP-Prüfer in einem Land, in dem vor Kurzem eine Bewertung durch die FATF durchgeführt wurde, diese Bewertung übernehmen und ihre eigene Prüfung auf die Massnahmen konzentrieren, die die Aufsichtsinstanz zur Behebung etwaiger von der FATF festgestellter Mängel ergriffen hat. Wenn keine neuere FATF-Bewertung vorliegt, werden die FSAP-Prüfer weiterhin beurteilen, wie gut ein Land die Kontrollmechanismen der Banken zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwacht.

Kohärenz und Umsetzung

38. Der Bankensektor ist nur ein Teil – wenngleich ein wichtiger – des Finanzsystems. Bei der Überarbeitung seiner *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* war der Ausschuss daher bestrebt, wo immer möglich für Kohärenz mit den entsprechenden Standards für Wertpapier- und Versicherungsaufsicht (die ihrerseits in jüngster Zeit überarbeitet wurden) sowie mit den Standards für Geldwäschebekämpfung und Transparenz zu sorgen. Zwangsläufig werden jedoch Unterschiede bestehen bleiben, da die wichtigsten Risikobereiche und die Prioritäten der Aufsicht in jedem Sektor anders sind. Bei der Umsetzung der Basler Grundsätze sollten die Aufsichtsinstanzen die Rolle des Bankensektors bei der Unterstützung und Förderung der produktiven Tätigkeiten der Realwirtschaft berücksichtigen.

¹⁰ Siehe Absatz 61 zur Definition der Klassifizierungsstufen.

II. Die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

39. Die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* bilden einen Rahmen von Mindeststandards für eine solide Praxis der Bankenaufsicht und sollten allgemein anwendbar sein.¹¹ Der Ausschuss gab diese Grundsätze als einen Beitrag zur Stärkung der Finanzsysteme auf der ganzen Welt heraus. Schwächen im Bankensystem eines Landes, ob eines Entwicklungs- oder eines entwickelten Landes, können die Stabilität des Finanzsektors sowohl in diesem Land als auch auf internationaler Ebene gefährden. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Umsetzung der Grundsätze durch alle Länder ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Stabilität des Finanzsektors auf nationaler und auf internationaler Ebene sowie eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung wirksamer Aufsichtssysteme wäre. Eine überwiegende Mehrheit von Ländern hat diese Grundsätze gebilligt und sie umgesetzt.

40. Die revidierten Basler Grundsätze beinhalten 29 Grundsätze, die Voraussetzung für eine wirksame Bankenaufsicht sind. Sie lassen sich in zwei grosse Gruppen einteilen: Der Schwerpunkt der ersten Gruppe (Grundsätze 1–13) liegt auf den Befugnissen, Zuständigkeiten und Aufgaben der Bankenaufsicht, derjenige der zweiten Gruppe (Grundsätze 14–29) auf Aufsichtsvorschriften und Mindestanforderungen für Banken. Der ursprüngliche Grundsatz 1 wurde in drei separate Grundsätze aufgeteilt, und neue Grundsätze über Führungs- und Überwachungsstrukturen sowie Offenlegung und Transparenz sind hinzugekommen. Daher sind es jetzt 29 Grundsätze statt wie vorher 25.

41. Die 29 Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht sind:

Befugnisse, Zuständigkeiten und Aufgaben der Bankenaufsicht

- **Grundsatz 1 – Zuständigkeiten, Ziele und Befugnisse:** In einem wirksamen Bankenaufsichtssystem sind die Zuständigkeiten und Ziele aller an der Aufsicht über Banken und Bankkonzerne beteiligten Instanzen klar definiert. Es besteht eine geeignete Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht, sodass jede zuständige Instanz über die nötigen Befugnisse verfügt, um Banken zuzulassen, die laufende Aufsicht wahrzunehmen, auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu achten und bei Bedenken über Sicherheit und Solidität frühzeitig Korrekturmassnahmen zu ergreifen.
- **Grundsatz 2 – Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Ressourcen und Rechtsschutz für Mitarbeiter der Bankenaufsicht:** Die Aufsichtsinstanz ist operativ unabhängig, verfügt über transparente Abläufe, solide Kontrollmechanismen, Budgetprozesse, die die Autonomie nicht untergraben, und angemessene Ressourcen; sie ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Einsatz ihrer Ressourcen rechenschaftspflichtig. Die Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht schliesst Rechtsschutz für ihre Mitarbeiter ein.
- **Grundsatz 3 – Zusammenarbeit und Kooperation:** Gesetze, Vorschriften oder sonstige Bestimmungen bilden die Grundlage für Zusammenarbeit und Kooperation mit einschlägigen inländischen Instanzen und ausländischen Aufsichtsinstanzen. Diese Regelungen berücksichtigen die Notwendigkeit, vertrauliche Informationen zu schützen.

¹¹ Die Basler Grundsätze sind als grundlegende, freiwillige Mindeststandards für eine solide Aufsichtspraxis zu verstehen; es bleibt den nationalen Instanzen unbenommen, zusätzliche Massnahmen vorzusehen, die sie als notwendig erachten, um eine wirksame Bankenaufsicht in ihrem Rechtsraum zu erreichen.

- **Grundsatz 4 – Zulässige Geschäfte:** Es ist klar definiert, welche Geschäfte Institute, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchführen dürfen, und die Verwendung des Worts „Bank“ in Firmennamen ist geregelt.
- **Grundsatz 5 – Zulassungskriterien:** Die Zulassungsinstanz ist befugt, Kriterien festzusetzen und Zulassungsanträge für Institute, die diese Kriterien nicht erfüllen, abzulehnen. Im Zulassungsverfahren sind mindestens zu beurteilen: die Eigentumsverhältnisse und Führungs- und Überwachungsstrukturen des Bankinstituts (einschl. der fachlichen und charakterlichen Eignung der Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung) bzw. seines weiteren Konzerns, die Geschäftsstrategie und der Geschäftsplan, die internen Kontrollverfahren und das Risikomanagement sowie die vorgesehene Finanzierungsstruktur (einschl. der Eigenkapitalausstattung). Ist der Antragsteller bzw. die antragstellende Muttergesellschaft eine ausländische Bank, ist die vorherige Zustimmung der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes einzuholen.
- **Grundsatz 6 – Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile:** Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Vorhaben zu prüfen und abzulehnen bzw. nur unter Auflagen zuzulassen, die darauf zielen, mittelbar oder unmittelbar gehaltene wesentliche Eigentumsanteile oder Mehrheitsbeteiligungen an bestehenden Banken auf andere Parteien zu übertragen.
- **Grundsatz 7 – Bedeutende Übernahmen:** Die Aufsichtsinstanz ist befugt, auf der Grundlage vorgegebener Kriterien bedeutende Übernahmen oder Beteiligungen durch eine Bank, einschliesslich der Aufnahme grenzüberschreitender Geschäfte, zu genehmigen (gegebenenfalls mit Auflagen) oder abzulehnen (bzw. der zuständigen Instanz die Genehmigung oder Ablehnung zu empfehlen) und sich zu vergewissern, dass bestehende Unternehmensverbindungen oder -strukturen eine Bank nicht übermässigen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern.
- **Grundsatz 8 – Aufsichtsansatz:** Voraussetzung für eine wirksame Bankenaufsicht ist, dass die Aufsichtsinstanz ein zukunftsorientiertes Beurteilungsverfahren für das Risikoprofil der einzelnen Banken und Bankkonzerne entwickelt und pflegt, das deren Systemrelevanz entspricht, die Risiken ermittelt, beurteilt und anpackt, die von Banken und vom Bankensystem als Ganzem ausgehen, über einen Mechanismus für frühzeitiges Eingreifen verfügt und dass sie gemeinsam mit anderen zuständigen Instanzen eine Planung für die geordnete Liquidierung von notleidenden Banken erarbeitet.
- **Grundsatz 9 – Aufsichtstechnik und -instrumente:** Die Aufsichtsinstanz verwendet ein angemessenes Aufsichtsinstrumentarium, um den Aufsichtsansatz umzusetzen; sie setzt ihre Ressourcen verhältnismässig ein, unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Systemrelevanz von Banken.
- **Grundsatz 10 – Aufsichtsberichte:** Die Aufsichtsinstanz erhebt, prüft und analysiert aufsichtsrelevante Informationen und statistische Daten auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis, und sie überprüft diese Informationen unabhängig durch Prüfungen vor Ort oder durch externe Sachverständige.
- **Grundsatz 11 – Korrektur- und Sanktionsbefugnisse der Bankenaufsicht:** Die Aufsichtsinstanz greift frühzeitig ein, wenn sie riskante oder unsolide Geschäftspraktiken oder Tätigkeiten feststellt, die für einzelne Banken oder das Bankensystem ein Risiko darstellen. Die Aufsichtsinstanz verfügt über angemessene Aufsichtsinstrumente, mit denen sie frühzeitig Abhilfemassnahmen ergreifen kann. Dazu gehört die Möglichkeit, einer Bank die Zulassung zu entziehen bzw. den Entzug zu empfehlen.

- **Grundsatz 12 – Konsolidierte Aufsicht:** Ein wesentliches Element der Bankenaufsicht ist, dass Bankkonzerne auf konsolidierter Basis angemessen überwacht und die Aufsichtsstandards gegebenenfalls auf sämtliche Aspekte des weltweiten Geschäfts des Konzerns angewandt werden.
- **Grundsatz 13 – Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland:** Die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes eines grenzüberschreitend tätigen Bankkonzerns tauschen Informationen aus und arbeiten für eine wirksame Aufsicht über den Konzern und die Konzerngesellschaften sowie für einen effizienten Umgang mit Krisensituationen zusammen. Die Aufsichtsinstanzen sehen für Geschäfte ausländischer Banken in ihrem Land dieselben Standards wie für Geschäfte inländischer Banken vor.

Aufsichtliche Vorschriften und Mindestanforderungen

- **Grundsatz 14 – Führungs- und Überwachungsstrukturen:** Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass Banken und Bankkonzerne solide Grundsätze und Verfahren in Bezug auf die Führungs- und Überwachungsstrukturen aufweisen. Diese beziehen sich beispielsweise auf die strategische Ausrichtung, die organisatorischen Strukturen auf der Ebene des Konzerns und der Organisationseinheit, die Kontrollmechanismen, die Zuständigkeiten des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung sowie das Vergütungssystem. Die Grundsätze und Verfahren entsprechen dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank.
- **Grundsatz 15 – Risikomanagement:** Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über ein umfassendes Risikomanagementverfahren (einschl. einer wirksamen Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung) verfügen, um sämtliche wesentlichen Risiken frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern und um die Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung und ihrer Liquidität in Bezug auf das Risikoprofil sowie das Markt- und Wirtschaftsumfeld zu beurteilen. Dies schliesst auch die Entwicklung und Überprüfung einer Notfallplanung ein (gegebenenfalls einschl. solider und glaubwürdiger Sanierungspläne), die die besonderen Umstände der Bank berücksichtigt. Das Risikomanagementverfahren entspricht dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank.
- **Grundsatz 16 – Angemessene Eigenkapitalausstattung:** Die Aufsichtsinstanz legt umsichtige und angemessene Eigenkapitalanforderungen für Banken fest, die die Risiken widerspiegeln, die sie in Bezug auf das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld eingehen und die sie selbst darstellen. Die Aufsichtsinstanz definiert die Eigenkapitalkomponenten, mit Blick auf deren Verlustabsorptionsfähigkeit. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen die Eigenkapitalanforderungen nicht weniger streng sein als diejenigen der geltenden Basler Rahmenregelungen.
- **Grundsatz 17 – Kreditrisiko:** Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über ein angemessenes Kreditrisikomanagement verfügen, unter Berücksichtigung ihrer Risikobereitschaft, ihres Risikoprofils sowie des Markt- und Wirtschaftsumfelds. Hierzu gehören konservative Grundsätze und Verfahren, um Kreditrisiken (einschl. Kontrahentenrisiken) frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Dabei ist der vollständige Kreditzyklus abzudecken, einschliesslich des Kreditvergabeverfahrens, der Kreditbewertung sowie der laufenden Verwaltung der Kredit- und Anlageportfolios der Bank.
- **Grundsatz 18 – Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen:** Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren für die frühzeitige Erkennung und die Behandlung von

problematischen Aktiva sowie für angemessene Wertberichtigungen und Rücklagen verfügen.

- **Grundsatz 19 – Konzentrationsrisiko und Limits für Grosskredite:** Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, um Risikokonzentrationen frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Die Aufsichtsinstanz legt aufsichtsrechtliche Limits für die Engagements einer Bank gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien fest.
- **Grundsatz 20 – Geschäfte mit verbundenen Parteien:** Um Missbräuchen vorzubeugen und Interessenkonflikte zu vermeiden, die bei Geschäften mit verbundenen Parteien entstehen können, verlangt die Aufsichtsinstanz von den Banken, dass sie Geschäfte mit verbundenen Parteien zu Marktkonditionen abschliessen, dass sie diese Geschäfte überwachen, dass sie geeignete Massnahmen ergreifen, um die Risiken zu begrenzen bzw. zu mindern, und dass Engagements gegenüber verbundenen Parteien nach den üblichen Grundsätzen und Verfahren abgeschrieben werden.
- **Grundsatz 21 – Länder- und Transferrisiken:** Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, um Länder- und Transferrisiken in ihren internationalen Kredit- und Anlagegeschäften frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern.
- **Grundsatz 22 – Marktrisiko:** Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über ein angemessenes Marktrisikomanagement verfügen, unter Berücksichtigung ihrer Risikobereitschaft, ihres Risikoprofils, des Markt- und Wirtschaftsumfelds sowie des Risikos einer erheblichen Verschlechterung der Marktliquidität. Hierzu gehören konservative Grundsätze und Verfahren, um Marktrisiken frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern.
- **Grundsatz 23 – Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch:** Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über geeignete Systeme verfügen, um das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Diese Systeme berücksichtigen die Risikobereitschaft und das Risikoprofil der Banken sowie das Markt- und Wirtschaftsumfeld.
- **Grundsatz 24 – Liquiditätsrisiko:** Die Aufsichtsinstanz legt vorsichtige und angemessene (quantitative und/oder qualitative) Liquiditätsanforderungen für Banken fest, die deren Liquiditätsbedarf entsprechen. Sie überzeugt sich, dass die Banken über eine Strategie verfügen, die eine umsichtige Steuerung des Liquiditätsrisikos und die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen ermöglicht. In der Strategie zu berücksichtigen sind das Risikoprofil der Bank sowie das Markt- und Wirtschaftsumfeld; sie umfasst konservative Grundsätze und Verfahren, die der Risikobereitschaft der Bank entsprechen, um Liquiditätsrisiken über eine angemessene Reihe von Zeithorizonten zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen die Liquiditätsanforderungen nicht weniger streng sein als diejenigen der geltenden Basler Rahmenregelungen.
- **Grundsatz 25 – Operationelles Risiko:** Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über ein angemessenes Risikomanagementsystem für das operationelle Risiko verfügen, unter Berücksichtigung ihrer Risikobereitschaft, ihres Risikoprofils sowie des Markt- und Wirtschaftsumfelds. Hierzu gehören konservative Grundsätze und Verfahren, um operationelle Risiken frühzeitig zu erkennen, beurteilen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern.

- **Grundsatz 26 – Interne Kontrolle und Prüfung:** Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken angemessene interne Kontrollsysteme haben, damit ein gut kontrolliertes Betriebsumfeld für die Führung ihrer Geschäfte geschaffen und gepflegt wird, unter Berücksichtigung des Risikoprofils. Dazu gehören genaue Regelungen für das Delegieren von Befugnissen und Zuständigkeiten, die Trennung der Funktionen, die das Eingehen von Verpflichtungen für die Bank, das Verfügen über Gelder und die Rechenschaftslegung über ihre Aktiva und Passiva betreffen, die Abstimmung dieser Funktionen, die Sicherung der Aktiva der Bank sowie angemessene unabhängige interne Revisions- und Compliance-Funktionen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften und der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.
- **Grundsatz 27: Rechnungslegung und externe Revision:** Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob Banken und Bankkonzerne angemessen und korrekt Buch führen, ihre Finanzausweise nach international anerkannten Grundsätzen und Praktiken der Rechnungslegung erstellen und jährlich Informationen veröffentlichen, die ein getreues Bild ihrer Finanz- und Ertragslage vermitteln und die mit dem Prüfbericht eines unabhängigen externen Revisors versehen sind. Die Aufsichtsinstanz achtet ferner darauf, dass die Banken und die Muttergesellschaften von Bankkonzernen über angemessene Führungsstrukturen und Überwachung der externen Revision verfügen.
- **Grundsatz 28 – Offenlegung und Transparenz:** Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass Banken und Bankkonzerne regelmässig Informationen auf konsolidierter und, wo angebracht, auf Solo-Basis veröffentlichen. Diese Informationen müssen einfach zugänglich sein und ein getreues Bild der Finanzlage, des Erfolgs, der Risikopositionen, der Risikomanagementstrategien sowie der Grundsätze und Abläufe in der Führungsstruktur vermitteln.
- **Grundsatz 29 – Missbrauch von Finanzdienstleistungen:** Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen einschliesslich strenger Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität verfügen, die hohe ethische Standards und Berufsstandsregeln im Finanzsektor fördern und verhindern, dass die Bank – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt wird.

42. Die Grundsätze sind in Bezug auf verschiedene Ansätze der Bankenaufsicht neutral, sofern die übergeordneten Ziele erreicht werden. Sie sind nicht so gestaltet, dass sie sämtlichen Bedürfnissen und Umständen eines jeden Bankensystems Rechnung tragen. Vielmehr sind im Zusammenhang mit den Beurteilungen und im Dialog zwischen Prüfern und nationalen Instanzen länderspezifische Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen.

43. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* bei der Beaufsichtigung sämtlicher Bankinstitute in ihrem Zuständigkeitsbereich anwenden.¹² Einzelne Länder, insbesondere Länder mit entwickelten Märkten und Banken, können die Grundsätze erweitern, um bewährte Aufsichtsverfahren („best practice“) zu entwickeln.

¹² In Ländern, in denen Finanzinstitute ohne Bankstatus ähnlich wie Banken im Einlagen- und Kreditgeschäft tätig sind, wären viele der hier dargelegten Grundsätze auch auf solche Nichtbankfinanzinstitute anwendbar. Allerdings ist es auch durchaus möglich, für solche Institute andere Regulierungen als für Banken zu erlassen, solange sie insgesamt keinen wesentlichen Anteil der Einlagen eines Finanzsystems halten.

44. Eine weitgehende Einhaltung der Basler Grundsätze dürfte sich positiv auf die Stabilität des Finanzsektors insgesamt auswirken. Eine Garantie dafür besteht jedoch nicht, und auch der Konkurs von Banken kann damit nicht verhindert werden. Die Bankenaufsicht kann und soll keinen Schutz vor Bankkonkursen bieten. In einer Marktwirtschaft gehört der Konkurs zum unternehmerischen Risiko.

45. Der Ausschuss ist bereit, Arbeiten auf nationaler Ebene zu fördern, um die Basler Grundsätze zusammen mit anderen Aufsichtsinstanzen und betroffenen Parteien umzusetzen. Der Ausschuss fordert die internationalen Finanz- und Geberorganisationen auf, die Grundsätze zu nutzen, wenn sie einzelne Länder dabei unterstützen, ihre Bankenaufsicht zu stärken. Der Ausschuss wird die Umsetzung der Basler Aufsichtstandards weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem IWF und der Weltbank überwachen. Ferner ist der Ausschuss nach wie vor entschlossen, seine Kontakte zu den Aufsichtsinstanzen von Nichtmitgliedsländern weiter zu stärken.

III. Rahmenbedingungen für eine wirksame Bankenaufsicht

46. Ein wirksames Bankenaufsichtssystem muss in der Lage sein, Aufsichtsgrundsätze sowohl unter normalen als auch unter angespannten Wirtschafts- und Finanzbedingungen effektiv zu entwickeln, umzusetzen, zu überwachen und durchzusetzen. Die Aufsichtsinstanzen müssen imstande sein, auf externe Faktoren zu reagieren, die sich negativ auf Banken oder das Bankensystem auswirken können. Eine Reihe von Faktoren oder Rahmenbedingungen beeinflusst in der Praxis unmittelbar die Wirksamkeit der Bankenaufsicht. Sie liegen meist ausserhalb der direkten oder alleinigen Zuständigkeit der Bankenaufsicht. Wenn eine Aufsichtsinstanz Bedenken hegt, dass die Rahmenbedingungen die Wirksamkeit und Effizienz der Bankenregulierung und -aufsicht beeinträchtigen könnten, sollte sie die Regierung und die zuständigen staatlichen Stellen darauf aufmerksam machen und die tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf die Ziele der Aufsicht benennen. Die Aufsichtsinstanz sollte mit der Regierung und den zuständigen staatlichen Stellen zusammenarbeiten, um Probleme anzugehen, die ausserhalb der direkten oder alleinigen Zuständigkeit der Bankenaufsicht liegen. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsinstanz im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen solcher Probleme auf die Wirksamkeit und Effizienz der Bankregulierung und -aufsicht zu mindern.

47. Diese Rahmenbedingungen sind:

- eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik
- ein gut durchdachter Rahmen für die Erarbeitung der Finanzstabilitätspolitik
- eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur
- ein klares Rahmenkonzept für Krisenmanagement, Sanierung und Liquidierung
- angemessene Schutzmechanismen für das gesamte Finanzsystem (oder ein staatliches Sicherheitsnetz)
- eine wirksame Marktdisziplin

Solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik

48. Grundlage eines stabilen Finanzsystems ist eine solide Wirtschaftspolitik (insbesondere Fiskal- und Geldpolitik). Ohne eine solche solide Politik können Ungleichgewichte entstehen – wie z.B. hohe Mittelaufnahme und Ausgaben des Staates oder eine Liquiditätsknappheit bzw. eine Liquiditätsschwemme – und die Stabilität des Finanzsystems untergraben. Darüber hinaus kann die Regierung mit bestimmten politischen

Massnahmen¹³ Banken und andere Finanzintermediäre gezielt instrumentalisieren, was eine wirksame Aufsicht behindern kann.

Gut durchdachter Rahmen für die Erarbeitung der Finanzstabilitätspolitik

49. Angesichts des gegenseitigen Einflusses und der Wechselwirkungen von Realwirtschaft einerseits und Banken und Finanzsystem andererseits ist es wichtig, dass ein klarer Rahmen für die makroprudenzielle Überwachung und die Erarbeitung der Finanzstabilitätspolitik besteht. Dieser Rahmen sollte die Behörden oder sonstigen Instanzen benennen, die zuständig sind für: die Erkennung aufkommender System- und anderer Risiken im Finanzsektor, die Überwachung und Analyse von Markt- und sonstigen Finanz- und Wirtschaftsfaktoren, die zu einer Anhäufung von Systemrisiken führen können, die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Massnahmen sowie die Beurteilung, wie sich solche Massnahmen auf die Banken und das Finanzsystem auswirken. Er sollte darüber hinaus Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit und Koordination unter den verschiedenen Stellen umfassen.

Gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur

50. Zu einer gut ausgebauten öffentlichen Infrastruktur gehören folgende Elemente; fehlen diese oder sind sie mangelhaft, kann dies die Finanzsysteme und Märkte schwächen bzw. deren Weiterentwicklung beeinträchtigen:

- ein handelsrechtliches Gesetzeskorpus, das Gesellschafts-, Konkurs- und Vertragsrecht, Verbraucherschutz und Bestimmungen über das Privateigentum umfasst; die Gesetze werden konsequent durchgesetzt und ermöglichen eine adäquate Beilegung von Streitigkeiten
- ein effizientes und unabhängiges Gerichtswesen
- umfassende, klare, international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze und -vorschriften
- ein unabhängiges externes Revisionssystem, das Dritten (einschl. Banken) von neutraler Seite bestätigt, dass die Bilanz eines Unternehmens ein angemessenes und getreues Bild seiner Finanzlage vermittelt und nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist, wobei die Revisoren für ihre Feststellungen haftbar sind
- Verfügbarkeit kompetenter, unabhängiger und erfahrener Berufsleute (z.B. Buchhalter, Rechnungsrevisoren, Anwälte), deren Arbeit transparenten fachlichen und ethischen Standards entspricht, die von Amtsstellen oder Berufsverbänden nach internationalen Standards festgelegt und durchgesetzt werden, und die einer geeigneten Aufsicht unterstehen
- klare Vorschriften für und eine angemessene Aufsicht über andere Finanzmärkte und gegebenenfalls deren Teilnehmer

¹³ Beispiele für solche Massnahmen und ihre Folgen: Akkumulierung grosser Bestände an Staatspapieren, eingeschränkter Zugang zu Kapitalmärkten infolge staatlicher Kontrollen oder wachsender Ungleichgewichte, Verschlechterung der Qualität der Aktiva nach einer lockeren Geldpolitik sowie staatlich gelenkte Kreditvergabe bzw. deren staatlich vorgeschriebene Lockerung als wirtschaftspolitische Antwort auf eine sich verschlechternde Wirtschaftslage.

- sichere, leistungsfähige und gut regulierte Zahlungsverkehrs- und Clearingsysteme (einschl. zentraler Gegenparteien) für die Abwicklung von Finanzgeschäften, in denen die Kontrahentenrisiken wirksam begrenzt und gesteuert werden
- effiziente und leistungsfähige Kreditauskunfteien, die Kreditauskünfte über Schuldner geben, und/oder Datenbanken, die bei der Risikobeurteilung hilfreich sind
- öffentliche Verfügbarkeit von elementaren Wirtschafts-, Finanz- und Sozialstatistiken

Klares Rahmenkonzept für Krisenmanagement, Sanierung und Liquidierung

51. Ein wirksames Rahmenkonzept für Krisenmanagement und Liquidierungen trägt dazu bei, potenzielle Destabilisierungen im Finanzbereich, die von angeschlagenen oder insolventen Banken und Finanzinstituten ausgehen, zu minimieren. Ein solider institutioneller Rahmen für Krisenmanagement und Liquidierung erfordert ein klares Mandat und eine gute Rechtsgrundlage für jede zuständige Instanz (wie Bankenaufsicht, nationale Liquidationsbehörde, Finanzministerium und Zentralbank). Die zuständigen Instanzen sollten über ein breites Spektrum von Befugnissen und geeigneten Instrumenten verfügen, die gesetzlich verankert sind, um ein Finanzinstitut zu liquidieren, das wirtschaftlich nicht mehr lebensfähig ist und bei dem kaum Aussicht besteht, dass es wieder lebensfähig wird. Die zuständigen Instanzen sollten sich ferner darüber einigen, welches ihre individuellen und gemeinsamen Aufgaben im Krisenmanagement und bei der Liquidierung sind und wie sie die Erfüllung dieser Aufgaben koordinieren wollen. Dabei sollten sie in der Lage sein, vertrauliche Informationen auszutauschen, um die Vorausplanung für Sanierungs- und Liquidierungssituationen und die Handhabung konkreter Fälle zu erleichtern.

Angemessene Schutzmechanismen für das gesamte Finanzsystem (oder staatliches Sicherheitsnetz)

52. In welchem Umfang das gesamte Finanzsystem geschützt werden muss, ist eine Grundsatzfrage, die von den zuständigen Stellen (einschl. der Regierung und der Zentralbank) beantwortet werden muss, insbesondere wenn möglicherweise öffentliche Mittel gesprochen werden müssen. Die Aufsichtsinstanzen sind einzubeziehen, da sie über genaue Kenntnisse der betroffenen Finanzinstitute verfügen. Im Zusammenhang mit Systemfragen müssen mehrere Faktoren gegeneinander abgewogen werden: Die Gefahren für das Vertrauen in das Finanzsystem und die Ansteckungsrisiken für an sich solide Institute sind zu berücksichtigen, und die Verzerrung von Marktsignalen und die Beeinträchtigung der Marktdisziplin sind so gering wie möglich zu halten. Ein zentrales Element des System-schutzes ist ein Einlagensicherungssystem. Sofern die Einlagensicherung transparent und sorgfältig gestaltet ist, kann sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in das System fördern und die Ansteckungsgefahren begrenzen, die von angeschlagenen Banken ausgehen.

Wirksame Marktdisziplin

53. Voraussetzungen für eine wirksame Marktdisziplin sind u.a. angemessene Informationen für die Marktteilnehmer, geeignete finanzielle Anreize, die gut geführte Institute belohnen, und Vorkehrungen, damit die Anleger nicht von den Folgen ihrer Entscheidungen abgeschirmt werden. Zu den Aspekten, die zu berücksichtigen sind, gehören die Unternehmensführung und Regelungen, die sicherstellen, dass Kreditnehmer Anlegern und Gläubigern gegenüber wahrheitsgemässe, aussagekräftige, transparente und aktuelle Angaben machen. Signale des Marktes können verzerrt und die Disziplin kann geschwächt werden, wenn staatliche Stellen versuchen, unternehmerische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen über die Vergabe von Krediten, zu beeinflussen oder ausser Kraft zu setzen, um politische Ziele zu erreichen. Unter solchen Umständen ist es wichtig, dass die Bereitstellung von Krediten oder Kreditgarantien durch den Staat oder staatliche

Stellen offengelegt wird und dass ein formelles Verfahren besteht, um Finanzinstitute zu entschädigen, wenn solche Kredite notleidend werden.

IV. Beurteilungsmethodik

54. Die Basler Grundsätze sollen den nationalen Instanzen im Wesentlichen dabei helfen, die Qualität ihrer Aufsichtssysteme zu beurteilen, und Anregungen für Reformpläne geben. Die Beurteilung eines Landes hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze zum aktuellen Zeitpunkt kann einen wichtigen Schritt bei der Einführung einer wirksamen Bankenaufsicht darstellen. Um bei der Beurteilung, ob die Grundsätze eingehalten werden, Objektivität und Vergleichbarkeit zu gewährleisten,¹⁴ sollten sich die Aufsichtsinstanz und die Prüfer auf diese Beurteilungsmethodik stützen; beide Parteien sollten aber auch ihr Urteilsvermögen walten lassen. Die Beurteilung sollte Schwachstellen im bestehenden Bankenaufsichtssystem aufdecken und die Grundlage für Korrekturmaßnahmen seitens staatlicher Stellen und der Bankenaufsicht bilden.

55. Einzelne Mitglieder des Basler Ausschusses wirken zwar an den Beurteilungen mit, doch diese stehen im Wesentlichen unter der Leitung des IWF und der Weltbank. Der Ausschuss hat sich entschieden, keine eigenen Beurteilungen durchzuführen und die derzeitige Arbeitsteilung zwischen dem Ausschuss als normgebender Instanz und den internationalen Finanzorganisationen als beurteilenden Instanzen beizubehalten. Jedoch ist der Ausschuss in Verbindung mit dem Institut für Finanzstabilität bereit, Unterstützung in anderer Form zu leisten, z.B. durch Schulungsangebote.

Anwendung der Methodik

56. Die Methodik ist vielseitig anwendbar: für i) Selbsteinschätzungen durch die Bankenaufsichtsinstanzen;¹⁵ ii) Beurteilungen des IWF und der Weltbank hinsichtlich der Qualität der Aufsichtssysteme, z.B. im Rahmen des FSAP; iii) Beurteilungen durch private Dritte wie Beratungsunternehmen; iv) gegenseitige Prüfungen (sog. Peer Reviews), z.B. innerhalb regionaler Gruppen von Aufsichtsinstanzen. Bis heute wurde die Einhaltung der Grundsätze bereits in über 150 Ländern beurteilt, und weitere Länder sind dabei, dies zu tun.¹⁶

57. Unabhängig von der jeweiligen Anwendung sind folgende Faktoren von zentraler Bedeutung:

- Im Interesse einer grösstmöglichen Objektivität wird die Einhaltung der Grundsätze am besten durch entsprechend qualifizierte Dritte beurteilt – ein Team bestehend aus zwei Personen mit weitreichender Erfahrung im Bereich der Bankenaufsicht, die unterschiedliche Sichtweisen haben, wodurch eine gegenseitige Kontrolle gewährleistet ist. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sich eine Selbsteinschätzung, die nicht lange zurückliegt, bei einer Beurteilung durch Dritte als sehr nützlich erweist.

¹⁴ Das Ziel der Beurteilungen besteht jedoch nicht darin, eine Rangfolge von Aufsichtssystemen aufzustellen. Siehe Absatz 35.

¹⁵ Der Basler Ausschuss hat Leitlinien für die Durchführung von Selbsteinschätzungen herausgegeben: *Conducting a supervisory self-assessment – practical application*, Basel, April 2001.

¹⁶ Die regelmässigen Berichte des IWF und der Weltbank über die Erfahrungen mit Beurteilungen im Rahmen des FSAP enthalten nützliche Informationen, die bei der Überarbeitung der Basler Grundsätze zu Verbesserungen führten.

- Eine faire Beurteilung der Verfahren der Bankenaufsicht ist nur möglich, wenn alle zuständigen Instanzen ernsthaft zusammenarbeiten.
- Bei der Beurteilung sämtlicher 29 Grundsätze ist ein Abwägen zahlreicher Aspekte erforderlich, wozu nur qualifizierte Prüfer mit einschlägigen praktischen Erfahrungen in der Lage sind.
- Die Beurteilung setzt hinsichtlich der Interpretation der Einhaltung der Grundsätze Erfahrung auf dem Gebiet des Rechts und der Rechnungslegung voraus; Interpretationen hinsichtlich Recht und Rechnungslegung müssen in Bezug zum Rechts- und Rechnungslegungssystem des jeweiligen Landes stehen. Darüber hinaus müssen nach den Prüfungen vor Ort unter Umständen weitere Rechts- und Rechnungslegungssachverständige hinzugezogen werden.
- Die Beurteilung muss umfassend sein und so weit in die Tiefe gehen, dass ein Urteil, ob die Kriterien auch in der Praxis – nicht nur in der Theorie – erfüllt sind, möglich ist. Der Regelungsumfang und die Regelungstiefe von Gesetzen und Vorschriften müssen ausreichen, und sie sind wirksam durchzusetzen und einzuhalten. Das bloße Bestehen von Gesetzen und Vorschriften reicht zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien nicht aus.

Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze

58. Das vorrangige Ziel einer Beurteilung sollte darin bestehen, Art und Umfang etwaiger Schwachstellen im Bankenaufsichtssystem und die Einhaltung der einzelnen Grundsätze zu ermitteln. Die Umsetzung der *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* beginnt zwar mit der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze, doch ist diese Beurteilung lediglich ein Mittel zum Zweck und stellt kein Ziel an sich dar. Vielmehr ist die Beurteilung für die Aufsichtsinstanz (und teilweise die Regierung) der Anlass, gegebenenfalls eine Strategie zur Verbesserung der Bankenaufsicht zu entwickeln.

59. Zur Beurteilung der Einhaltung eines bestimmten Grundsatzes ist in dieser Methodik für jeden Grundsatz eine Reihe zentraler und zusätzlicher Kriterien vorgesehen. Für die Klassifizierung werden bei der Beurteilung, ob ein Grundsatz vollumfänglich eingehalten ist, grundsätzlich nur die zentralen Kriterien herangezogen. Die zusätzlichen Kriterien sind für Länder mit einem hochentwickelten Bankensystem als Vorschlag für Best-Practice-Standards gedacht. Die einzelnen Länder werden in Zukunft folgende drei Beurteilungsoptionen haben:

- i) Wenn das Land nicht ausdrücklich eine andere Option wählt, wird die Einhaltung der Grundsätze nur anhand der zentralen Kriterien beurteilt und klassifiziert.
- ii) Ein Land kann sich freiwillig dafür entscheiden, auch anhand der zusätzlichen Kriterien beurteilt zu werden, mit dem Ziel, Bereiche zu ermitteln, in denen es seine Regulierung und Aufsicht noch verbessern könnte, und von den Prüfern Ratschläge zu erhalten, wie dies zu erreichen wäre. Die Klassifizierung der Einhaltung der Grundsätze erfolgt jedoch nur mit Bezug auf die zentralen Kriterien.
- iii) Um Ländern entgegenzukommen, die bestrebt sind, die bestmögliche Praxis im Aufsichtsbereich zu erzielen, kann ein Land sich freiwillig dafür entscheiden, anhand sowohl der zentralen als auch der zusätzlichen Kriterien beurteilt und klassifiziert zu werden.

60. Für die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze durch Dritte¹⁷ ist folgende vierstufige Skala anzuwenden: eingehalten, weitgehend eingehalten, im Wesentlichen nicht eingehalten, nicht eingehalten. Die Klassifizierungsstufe „nicht anwendbar“ kann unter bestimmten, in Absatz 62 beschriebenen Umständen verwendet werden.

61. Kurzbeschreibung der Klassifizierungsstufen und ihrer Anwendbarkeit:

- **Eingehalten** – Ein Land hält einen Grundsatz ein, wenn alle auf das Land anwendbaren zentralen Kriterien¹⁸ erfüllt sind und keine wesentlichen Mängel bestehen. Natürlich kann ein Land unter Umständen auch nachweisen, dass der Grundsatz auf andere Art umgesetzt worden ist. Umgekehrt kann es sein, dass aufgrund der besonderen Situation in einzelnen Ländern die zentralen Kriterien nicht genügen, um das Ziel des Grundsatzes zu erreichen; dann sind vielleicht zusätzliche Massnahmen notwendig, damit der im jeweiligen Grundsatz angesprochene Aufsichtsaspekt als wirksam betrachtet werden kann.
- **Weitgehend eingehalten** – Ein Land hält einen Grundsatz weitgehend ein, wenn nur geringfügige Mängel festgestellt werden und keine ernsthaften Zweifel an der Fähigkeit und der festen Absicht der Aufsichtsinstanzen bestehen, die vollständige Einhaltung des Grundsatzes innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen. Die Klassifizierungsstufe „weitgehend eingehalten“ kann verwendet werden, wenn das Aufsichtssystem zwar nicht alle zentralen Kriterien erfüllt, die Wirksamkeit der Aufsicht insgesamt aber ausreichend gut ist und keine wesentlichen Risiken unberücksichtigt bleiben.
- **Im Wesentlichen nicht eingehalten** – Ein Land hält einen Grundsatz im Wesentlichen nicht ein, wenn trotz bestehender formeller Regelungen, Vorschriften und Verfahren schwerwiegende Mängel bestehen und es Anzeichen dafür gibt, dass die Aufsicht eindeutig nicht wirksam oder die praktische Umsetzung unzureichend ist, oder wenn die festgestellten Mängel Anlass zu Zweifeln geben, ob die Aufsichtsinstanz in der Lage ist, die Einhaltung des Grundsatzes zu erreichen. Es sei eingeräumt, dass die Bandbreite zwischen den Klassifizierungsstufen „weitgehend eingehalten“ und „im Wesentlichen nicht eingehalten“ gross ist und dass die Entscheidung im Einzelfall schwierig sein kann. Andererseits bestand die Absicht, die Prüfer zu einer eindeutigen Feststellung zu bewegen.
- **Nicht eingehalten** – Ein Land hält einen Grundsatz nicht ein, wenn der Grundsatz nur unwesentlich umgesetzt wurde, mehrere zentrale Kriterien nicht eingehalten werden oder die Aufsicht offenkundig nicht wirksam ist.

62. Darüber hinaus wird ein Grundsatz als „nicht anwendbar“ betrachtet, wenn nach Auffassung des Prüfers der Grundsatz aufgrund struktureller, rechtlicher und institutioneller Merkmale eines Landes nicht anwendbar ist. In einigen Fällen haben Länder vorgeschlagen, dass bei gewissen noch kaum entwickelten oder unwesentlichen Bankgeschäften, die nicht Gegenstand einer Beaufsichtigung sind, die Klassifizierungsstufe „nicht anwendbar“ anstelle von „nicht eingehalten“ vergeben werden sollte. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfer. Allerdings kann es vorkommen, dass Geschäfte zum Zeitpunkt der Beurteilung vergleichsweise unwesentlich sind, in der Folge aber an Bedeutung gewinnen; die Aufsichtsinstanzen

¹⁷ Zwar kann die Klassifizierung im Rahmen von Selbsteinschätzungen nützliche Informationen geben, aber sie ist nicht obligatorisch, da die Prüfer zu ihrem eigenen unabhängigen Urteil gelangen.

¹⁸ Zum Zweck der Klassifizierung würde der Begriff „zentrale Kriterien“ in diesem Absatz im Fall eines Landes, das sich auch anhand der zusätzlichen Kriterien beurteilen und klassifizieren lassen will, auch letztere einschliessen.

müssen mit derartigen Entwicklungen rechnen und darauf vorbereitet sein. Das Aufsichtssystem sollte eine Überwachung derartiger Geschäfte zulassen, auch wenn Vorschriften oder eine Beaufsichtigung zunächst für nicht notwendig erachtet werden. „Nicht anwendbar“ wäre die zutreffende Klassifizierungsstufe, wenn die Aufsichtsinstanz den Sachverhalt kennt und in der Lage wäre, Massnahmen zu ergreifen, aber realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass das Volumen dieser Geschäfte derart zunimmt, dass sich daraus Risiken ergeben.

63. Die Klassifizierung ist keine exakte Wissenschaft, und es ist möglich, die Grundsätze auf unterschiedliche Art einzuhalten. Die Beurteilungskriterien sollten nicht als Punkte auf einer Checkliste für die Überprüfung der Einhaltung verstanden werden, sondern als Instrumente einer qualitativen Bewertung. Die Einhaltung bestimmter Kriterien kann für die Wirksamkeit der Aufsicht wichtiger sein – dies hängt von der Lage und den Umständen im jeweiligen Land ab. Somit stellt die Anzahl der erfüllten Kriterien nicht immer ein Indiz für die Einhaltung eines bestimmten Grundsatzes insgesamt dar. Besondere Bedeutung haben die kommentierenden Bemerkungen, welche die Klassifizierung jedes einzelnen Grundsatzes erläutern sollten; diese Kommentare sind wichtiger als die jeweilige Klassifizierungsstufe. Das vorrangige Ziel einer Beurteilung besteht nicht in einer „Benotung“; vielmehr soll den betreffenden Instanzen deutlich gemacht werden, wo Schwachstellen liegen, damit entsprechende Verbesserungen in die Wege geleitet werden können. Dazu gehören Massnahmenpläne mit Prioritäten für die einzelnen Schritte, die notwendig sind, um den Grundsätzen uneingeschränkt zu genügen.

64. Die Beurteilung sollte auch eine Einschätzung des Prüfers enthalten, aus der hervorgeht, wie Schwächen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine wirksame Bankenaufsicht, die in Absatz 46–53 dargestellt sind, eine wirksame Aufsicht verhindern und inwiefern sich aufsichtliche Massnahmen dazu eignen, diese Schwächen zu mindern. Diese Einschätzung sollte nicht in Form einer Klassifizierung, sondern in Form einer qualitativen Bewertung erfolgen. Empfehlungen hinsichtlich dieser externen Faktoren sollten nicht Teil des Massnahmenplans im Rahmen der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze sein; stattdessen können sie z.B. im Zusammenhang mit sonstigen allgemeinen Empfehlungen zur Stärkung des Umfelds der Finanzaufsicht genannt werden.

65. Die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* stellen Mindeststandards dar, die von allen Bankenaufsichtsinstanzen anzuwenden sind. Bei der Umsetzung einzelner Grundsätze wird die Bankenaufsicht Risikoprofil und Systemrelevanz der jeweiligen Banken zu berücksichtigen haben; dies gilt im Besonderen für die Grundsätze, bei denen die Aufsichtsinstanzen die Angemessenheit der Risikomanagementgrundsätze und -verfahren der Banken prüfen müssen.

Praktische Anmerkungen für die Durchführung der Beurteilung

66. Obwohl es nicht eigentlich Aufgabe des Ausschusses ist, detaillierte Richtlinien für die Erarbeitung und Darstellung der Untersuchungsberichte zu erstellen, ist er davon überzeugt, dass es bestimmte Aspekte gibt, welche die Prüfer im Rahmen der Beurteilung und bei der Erstellung ihres Berichts berücksichtigen sollten. Deshalb ist im Anhang 2 dieses Papiers als Beispiel das Schema aufgeführt, das IWF und Weltbank für ihre eigenen Beurteilungen der Umsetzung der Grundsätze in einzelnen Ländern entwickelt haben. Dieser Anhang enthält ausserdem Richtlinien für die Prüfer, wie sie zu einer Einschätzung der Rahmenbedingungen für eine wirksame Bankenaufsicht gelangen, aus der hervorgeht, wie Schwächen hinsichtlich dieser externen Faktoren eine wirksame Aufsicht verhindern könnten, wie in Absatz 64 erwähnt, und inwiefern sich aufsichtliche Massnahmen dazu eignen, solche Schwächen der Rahmenbedingungen einer wirksamen Bankenaufsicht zu mindern.

67. Erstens müssen die Prüfer bei ihrer Arbeit freien Zugang zu einer Vielzahl von Informationen und betroffenen Parteien haben. Zu den notwendigen Informationen gehören nicht nur veröffentlichte Informationen wie einschlägige Gesetze, Vorschriften und Grundsätze, sondern auch sensiblere Informationen wie Selbsteinschätzungen, operative Richtlinien für Mitarbeiter der Bankenaufsicht und nach Möglichkeit Beurteilungen einzelner Banken durch die Aufsichtsinstanz. Diese Informationen sollten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies nicht den jeweils für die Aufsicht geltenden Vorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen widerspricht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Fragen der Geheimhaltung oftmals ad-hoc durch Absprachen zwischen Prüfer und geprüfter Instanz geregelt werden können. Die Prüfer führen mit einer Reihe von Einzelpersonen und Vertretern von Institutionen Gespräche; zu diesen Institutionen gehören die Bankenaufsichtsinstanz(en), sonstige nationale Stellen mit Aufsichtsfunktion, gegebenenfalls zuständige Ministerien, Banken und Bankenverbände, Rechnungsrevisoren und sonstige Vertreter des Finanzsektors. Werden notwendige Informationen nicht zur Verfügung gestellt, ist dies gesondert zu vermerken; ebenso ist anzugeben, wie sich dies auf die Beurteilung auswirken kann.

68. Zweitens erfordert die Beurteilung der Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes die Bewertung einer Reihe miteinander verknüpfter Anforderungen, die je nach Art des Grundsatzes auf unterschiedliche Quellen zurückgehen: Gesetze, Aufsichtsvorschriften, Aufsichtsrichtlinien, Prüfungen vor Ort und externe Analysen, Meldungen an die Aufsicht und Offenlegungen sowie Belege für erfolgte bzw. nicht erfolgte Umsetzung. Ausserdem ist zu prüfen, ob die Anforderungen in der Praxis tatsächlich gelten. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Aufsichtsinstanz über die notwendige Unabhängigkeit, das erforderliche Fachwissen, die nötigen Ressourcen und die nötige Entschlossenheit verfügt, um die Grundsätze umzusetzen.

69. Drittens sollte sich die Beurteilung nicht nur auf Mängel konzentrieren, sondern es sollte auch deutlich werden, was im Einzelnen bereits erreicht wurde. Dadurch ergibt sich ein besseres Bild von der Wirksamkeit der Bankenaufsicht.

70. Viertens gibt es in einigen Ländern Nichtbankfinanzinstitute, die keinem beaufsichtigten Bankkonzern angehören und bankähnliche Geschäfte tätigen; diese Institute können einen erheblichen Teil des gesamten Finanzsystems ausmachen und sich weitgehend einer Aufsicht entziehen. Da sich die Basler Grundsätze ausdrücklich auf die Bankenaufsicht beziehen, sind sie bei einer formellen Beurteilung dieser Nichtbankfinanzinstitute nicht anwendbar. Im Untersuchungsbericht sollten jedoch zumindest die Geschäftsbereiche angegeben sein, in denen Nichtbanken einen Einfluss auf beaufsichtigte Banken haben; ferner ist auf mögliche Probleme hinzuweisen, die sich aufgrund der Tätigkeit von Nichtbanken ergeben können.

71. Fünftens erschwert die Zunahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Banken die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze. Verbesserungen bei der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sind sowohl unter normalen Umständen als auch in Krisensituationen von grundlegender Bedeutung. Der Prüfer hat deshalb zu beurteilen, ob die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch tatsächlich im notwendigen Ausmass erfolgen; dabei sind Umfang und Komplexität der Bankkontakte zwischen den betroffenen Ländern zu berücksichtigen.

V. Kriterien für die Beurteilung der Einhaltung der Basler Grundsätze

72. In diesem Teil werden die Beurteilungskriterien für jeden der 29 Grundsätze in zwei Kategorien unterteilt: „zentrale Kriterien“ und „zusätzliche Kriterien“. Zentrale Kriterien sind,

wie in Absatz 59 ausgeführt, die Kriterien, die erfüllt sein sollten, damit ein Grundsatz als eingehalten gelten kann. Die zusätzlichen Kriterien dürften insbesondere für die Beaufsichtigung komplexerer Bankinstitute von Bedeutung sein, und Länder mit derartigen Instituten sollten die Einhaltung auch dieser Kriterien anstreben. Die Beurteilung der Einhaltung erfolgt im Grossen und Ganzen auf der Grundlage der zentralen Kriterien; der Prüfer äussert sich zur Einhaltung der zusätzlichen Kriterien, nimmt jedoch keine Klassifizierung vor, ausser das beurteilte Land entscheidet sich freiwillig dafür, auch auf der Grundlage der zusätzlichen Kriterien klassifiziert zu werden.

73. Die einzelnen Beurteilungskriterien basieren im Wesentlichen auf bereits bestehenden, bewährten Aufsichtspraktiken, auch wenn diese noch nicht vollumfänglich umgesetzt worden sind. Gegebenenfalls werden die Quellen der Beurteilungskriterien aufgeführt.

Befugnisse, Zuständigkeiten und Aufgaben der Bankenaufsicht

Grundsatz 1: Zuständigkeiten, Ziele und Befugnisse

In einem wirksamen Bankenaufsichtssystem sind die Zuständigkeiten und Ziele aller an der Aufsicht über Banken und Bankkonzerne beteiligten Instanzen klar definiert.¹⁹ Es besteht eine geeignete Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht, sodass jede zuständige Instanz über die nötigen Befugnisse verfügt, um Banken zuzulassen, die laufende Aufsicht wahrzunehmen, auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu achten und bei Bedenken über Sicherheit und Solidität frühzeitig Korrekturmassnahmen zu ergreifen.²⁰

Zentrale Kriterien

1. Die Zuständigkeiten und Ziele der an der Bankenaufsicht beteiligten Instanzen²¹ sind gesetzlich klar definiert und öffentlich gemacht. Ist mehr als eine Instanz für die Beaufsichtigung des Bankensystems zuständig, muss eine glaubwürdige und öffentlich zugängliche Rahmenregelung vorhanden sein, um Regulierungs- und Aufsichtslücken zu vermeiden.
2. Das vorrangige Ziel der Bankenaufsicht ist die Förderung der Sicherheit und Solidität der Banken und des Bankensystems. Hat die Bankenaufsicht noch weitergehende Kompetenzen, so sind diese dem vorrangigen Ziel untergeordnet und stehen nicht in Konflikt dazu.
3. Gesetze und Vorschriften bilden den Rahmen, in dem die Aufsichtsinstanz aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen für Banken und Bankkonzerne festlegen und durchsetzen kann. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die aufsichtsrechtlichen

¹⁹ In diesem Dokument umfasst ein „Bankkonzern“ die Holdinggesellschaft, die Bank und ihre Niederlassungen, Töchter, verbundenen Unternehmen und Joint Ventures im In- und Ausland. Risiken aus anderen Unternehmen des weiteren Konzerns, z.B. Nichtbankunternehmen (einschl. Nichtfinanzunternehmen), können ebenfalls von Bedeutung sein. Dieser konzernweite Aufsichtsansatz geht über die buchhalterische Konsolidierung hinaus.

²⁰ Auf die Tätigkeiten der Aufsichtsinstanz wie Zulassung von Banken, laufende Aufsicht und Korrekturmassnahmen wird in den folgenden Grundsätzen näher eingegangen.

²¹ Im Folgenden wird eine derartige Instanz als „Aufsichtsinstanz“ bezeichnet; nur ausnahmsweise wird der Klarheit wegen der längere Begriff „Bankenaufsichtsinstanz“ verwendet.

Anforderungen für einzelne Banken und Bankkonzerne aufgrund ihres Risikoprofils²² und ihrer Systemrelevanz²³ zu erhöhen.

4. Die Bankgesetze, die entsprechenden Vorschriften und die Aufsichtsanforderungen werden bei Bedarf überarbeitet, um ihre Wirksamkeit und Relevanz im Hinblick auf eine sich verändernde Branchen- und Aufsichtspraxis zu sichern. Die Überarbeitung erfolgt gegebenenfalls nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren.
5. Die Aufsichtsinstanz ist befugt:
 - a) uneingeschränkten Zugang zum obersten Verwaltungsorgan, zur Geschäftsleitung, zum Personal und zu den Unterlagen der Bank bzw. des Bankkonzerns zu verlangen, um die Einhaltung bankinterner Vorschriften und Limits sowie die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften zu überprüfen
 - b) die gesamte Tätigkeit eines Bankkonzerns im In- und Ausland zu überprüfen
 - c) das Auslandsgeschäft von Banken mit Sitz in ihrem Land zu beaufsichtigen
6. Hält sich eine Bank nach Einschätzung der Aufsichtsinstanz nicht an die geltenden Gesetze und Vorschriften, ist ihr Geschäftsgebaren offensichtlich oder wahrscheinlich riskant bzw. unsolid oder tätigt sie Geschäfte, die potenziell die Bank oder das Bankensystem gefährden, ist die Aufsichtsinstanz befugt:
 - a) umgehende Korrekturmassnahmen zu ergreifen (und/oder diese von der betreffenden Bank zu verlangen)
 - b) eine Reihe von Sanktionen zu verhängen
 - c) die Zulassung der Bank zu widerrufen
 - d) mit anderen zuständigen Instanzen zusammenzuarbeiten, um für eine geordnete Liquidierung der Bank zu sorgen bzw. gegebenenfalls die Liquidierung zu veranlassen
7. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die Geschäftstätigkeit von Mutter- und Tochtergesellschaften zu überprüfen, um deren Einfluss auf die Sicherheit und Solidität der Bank und des Bankkonzerns zu ermitteln.

Grundsatz 2: Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Ressourcen und Rechtsschutz für Mitarbeiter der Bankenaufsicht

Die Aufsichtsinstanz ist operativ unabhängig, verfügt über transparente Abläufe, solide Kontrollmechanismen, Budgetprozesse, die die Autonomie nicht untergraben, und angemessene Ressourcen; sie ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Einsatz ihrer Ressourcen rechenschaftspflichtig. Die Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht schliesst Rechtsschutz für ihre Mitarbeiter ein.

²² In diesem Dokument bezieht sich der Ausdruck „Risikoprofil“ auf die Art und den Umfang der von einer Bank eingegangenen Risiken.

²³ In diesem Dokument sind für „Systemrelevanz“ Grösse, Verflechtung, Ersetzbarkeit, (gegebenenfalls) weltweite oder grenzüberschreitende Tätigkeit und Komplexität einer Bank massgeblich, wie im Papier *Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit* des Basler Ausschusses vom November 2011 dargelegt.

Zentrale Kriterien

1. Die operative Unabhängigkeit, die Rechenschaftspflicht und die Führungsstrukturen jeder Aufsichtsinstanz sind gesetzlich geregelt und öffentlich gemacht. Es gibt keine Einmischung des Staates oder der Branche, die die operative Unabhängigkeit der Aufsichtsinstanz gefährdet. Es liegt im alleinigen Ermessen der Aufsichtsinstanz, aufsichtsrechtliche Massnahmen oder Entscheidungen in Bezug auf die Banken und Bankkonzerne in ihrem Zuständigkeitsbereich zu treffen.
2. Das Verfahren für die Ernennung und Abberufung des Leiters (bzw. der Leiter) der Aufsichtsinstanz und der Mitglieder ihres Führungsgremiums ist transparent. Der (die) Leiter der Aufsichtsinstanz wird (werden) für eine Mindestamtszeit ernannt. Er (sie) wird (werden) während dieser Amtszeit nur aus gesetzlich festgelegten Gründen, aus Gesundheitsgründen oder wegen Fehlverhaltens abberufen. Der Grund für eine Amtsenthebung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Aufsichtsinstanz veröffentlicht ihre Ziele und legt mittels eines transparenten Verfahrens Rechenschaft darüber ab, inwiefern diese Ziele erreicht worden sind.²⁴
4. Die Aufsichtsinstanz verfügt über wirksame interne Führungsstrukturen und Kommunikationswege, die es erlauben, Entscheidungen auf einer Ebene zu treffen, die der Bedeutung der jeweiligen Frage entspricht, und im Notfall rasche Entscheidungen ermöglichen. Das Führungsorgan ist so strukturiert, dass tatsächliche Interessenkonflikte bzw. der Anschein davon vermieden werden.
5. Die Aufsichtsinstanz und ihre Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Professionalität und Integrität glaubwürdig. Es bestehen Regeln darüber, wie Interessenkonflikte zu vermeiden sind, und über den angemessenen Gebrauch von Informationen, die bei der Arbeit gewonnen werden, sowie Sanktionen für Nichteinhalten dieser Regeln.
6. Die Aufsichtsinstanz verfügt über angemessene Ressourcen für eine wirksame Aufsicht und Überwachung. Sie wird auf eine Weise finanziert, die ihre Autonomie und operative Unabhängigkeit nicht untergräbt. Dazu gehören:
 - a) ein Budget, das Personal in ausreichender Zahl und mit Qualifikationen vorsieht, die dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der zu beaufsichtigenden Banken und Bankkonzerne angemessen sind
 - b) eine Gehaltsstruktur, die qualifizierte Kräfte anzieht und deren Fluktuation gering hält
 - c) die Möglichkeit, entsprechend qualifizierte, unabhängige externe Fachleute unter Wahrung der Vertraulichkeit mit der Durchführung aufsichtlicher Tätigkeiten zu beauftragen
 - d) ein Budget und ein Programm für die regelmässige Weiterbildung des Personals
 - e) ein ausreichend bemessenes Budget für Technologie, damit die Mitarbeiter über das nötige Instrumentarium verfügen, um das Bankgewerbe zu beaufsichtigen und die einzelnen Banken und Bankkonzerne zu beurteilen

²⁴ S. Grundsatz 1, zentrales Kriterium 1.

- f) eine Reisebudget, das angemessenes Arbeiten vor Ort, wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Teilnahme an wichtigen inländischen und internationalen Zusammenkünften erlaubt (z.B. Aufsichtskollegien)
- 7. Im Rahmen ihrer jährlichen Ressourcenplanung nehmen die Aufsichtsinstanzen regelmässig eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Qualifikationen und des erwarteten Bedarfs auf kurze und mittlere Sicht vor, unter Berücksichtigung relevanter aufkommender Aufsichtspraktiken. Sie prüfen Massnahmen zum Schliessen etwaiger Lücken in Bezug auf die erforderliche Mitarbeiterzahl und/oder die nötigen Qualifikationen und setzen sie um.
- 8. Bei der Planung der Aufsichtsprogramme und beim Einsatz der Ressourcen berücksichtigen die Aufsichtsinstanzen das Risikoprofil und die Systemrelevanz der einzelnen Banken und Bankkonzerne sowie die unterschiedlichen Ansätze, die für eine Risikominderung zur Verfügung stehen.
- 9. Gesetze schützen die Aufsichtsinstanz und ihre Mitarbeiter im Falle von Klagen wegen Handlungen und/oder Unterlassungen bei der gutgläubigen Ausübung ihrer Pflichten. Die Aufsichtsinstanz und ihre Mitarbeiter sind angemessen vor den Kosten der Abwehr von Ansprüchen aufgrund ihrer Handlungen und/oder Unterlassungen bei der gutgläubigen Erfüllung ihrer Pflichten geschützt.

Grundsatz 3: Zusammenarbeit und Kooperation

Gesetze, Vorschriften oder sonstige Bestimmungen bilden die Grundlage für Zusammenarbeit und Kooperation mit einschlägigen inländischen Instanzen und ausländischen Aufsichtsinstanzen. Diese Regelungen berücksichtigen die Notwendigkeit, vertrauliche Informationen zu schützen.²⁵

Zentrale Kriterien

- 1. Es bestehen formelle oder informelle Vorkehrungen für die Zusammenarbeit, einschliesslich Analyse und Informationsaustausch, und gemeinsames Arbeiten mit sämtlichen inländischen Instanzen, die für die Sicherheit und Solidität von Banken bzw. anderen Finanzinstituten und/oder für die Stabilität des Finanzsystems verantwortlich sind. Gegebenenfalls ist nachgewiesen, dass sich diese Vorkehrungen in der Praxis bewähren.
- 2. Es bestehen formelle oder informelle Vorkehrungen für die Zusammenarbeit, einschliesslich Analyse und Informationsaustausch, und gemeinsames Arbeiten mit einschlägigen ausländischen Aufsichtsinstanzen von Banken und Bankkonzernen. Gegebenenfalls ist nachgewiesen, dass sich diese Vorkehrungen in der Praxis bewähren.
- 3. Die Aufsichtsinstanz kann vertrauliche Informationen an eine andere inländische Instanz oder eine ausländische Aufsichtsinstanz weitergeben, sie ist jedoch gehalten, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die weitergegebenen vertraulichen Informationen vom Empfänger ausschliesslich für Zwecke der bankspezifischen oder systemweiten Aufsicht verwendet und vertraulich behandelt werden.

²⁵ Grundsatz 3 wird in den Grundsätzen über „Konsolidierte Aufsicht“ (12), „Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland“ (13) und „Missbrauch von Finanzdienstleistungen“ (29) weiter ausgeführt.

4. Die Aufsichtsinstanz, die von anderen Aufsichtsinstanzen vertrauliche Informationen erhält, verwendet diese ausschliesslich für Zwecke der bankspezifischen oder systemweiten Aufsicht. Die Aufsichtsinstanz gibt erhaltene vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung der Aufsichtsinstanz, die die Informationen geliefert hat, an Dritte weiter, und sie kann Forderungen nach Herausgabe vertraulicher Informationen in ihrem Besitz ablehnen (es sei denn, es handelt sich um eine gerichtliche Verfügung oder eine Weisung einer gesetzgebenden Stelle). Falls die Aufsichtsinstanz gesetzlich gezwungen ist, vertrauliche Informationen, die sie von einer anderen Aufsichtsinstanz erhalten hat, offenzulegen, teilt sie dies dieser anderen Aufsichtsinstanz unverzüglich mit. Sie gibt dabei an, welche Informationen sie offenlegen muss, und die Umstände der Offenlegung. Wird die Zustimmung zur Weitergabe vertraulicher Informationen verweigert, setzt die Aufsichtsinstanz alle geeigneten Mittel ein, um die Herausgabe zu verweigern bzw. die Vertraulichkeit der Informationen zu schützen.
5. Es bestehen Verfahren, damit die Aufsichtsinstanz die Liquidationsgremien (je nach Land z.B. die Zentralbank oder das Finanzministerium) bei der Planung und Durchführung von Sanierungen bzw. Liquidierungen unterstützen kann.

Grundsatz 4: Zulässige Geschäfte

Es ist klar definiert, welche Geschäfte Institute, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchführen dürfen, und die Verwendung des Worts „Bank“ in Firmennamen ist geregelt.

Zentrale Kriterien

1. Der Begriff „Bank“ ist in Gesetzen oder Vorschriften klar definiert.
2. Die Aufsichtsinstanzen bzw. Gesetze oder Vorschriften legen eindeutig fest, welche Geschäfte von Instituten, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchgeführt werden dürfen.
3. Überall dort, wo die Öffentlichkeit irregeführt werden könnte, darf das Wort „Bank“ als alleinstehender Begriff wie auch in jeglicher Wortzusammensetzung nur von zugelassenen und beaufsichtigten Instituten im Namen (einschl. Domain-Namen) verwendet werden.
4. Die Annahme von Einlagen von der Öffentlichkeit ist den Instituten vorbehalten, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen.²⁶
5. Die Aufsichts- bzw. die Zulassungsinstanz veröffentlicht eine aktuelle Liste der zugelassenen Banken, einschliesslich Niederlassungen ausländischer Banken, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, in einer Weise, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich ist.

²⁶ Dem Ausschuss ist bekannt, dass es in einigen Ländern Nichtbankfinanzinstitute gibt, die Einlagen annehmen, für die aber unter Umständen andere Regulierungen als für Banken gelten. Solche Institute sollten einer Regulierung unterliegen, die der Art und dem Umfang ihrer Geschäfte entspricht, und sie sollten insgesamt keinen wesentlichen Anteil der Einlagen im Finanzsystem halten.

Grundsatz 5: Zulassungskriterien

Die Zulassungsinstanz ist befugt, Kriterien festzusetzen und Zulassungsanträge für Institute, die diese Kriterien nicht erfüllen, abzulehnen. Im Zulassungsverfahren sind mindestens zu beurteilen: die Eigentumsverhältnisse sowie Führungs- und Überwachungsstrukturen des Bankinstituts (einschl. der fachlichen und charakterlichen Eignung der Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung²⁷) bzw. seines weiteren Konzerns, die Geschäftsstrategie und der Geschäftsplan, die internen Kontrollverfahren und das Risikomanagement sowie die vorgesehene Finanzierungsstruktur (einschl. der Eigenkapitalausstattung). Ist der Antragsteller bzw. die antragstellende Muttergesellschaft eine ausländische Bank, ist die vorherige Zustimmung der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes einzuholen.

Zentrale Kriterien

1. Im Gesetz ist festgelegt, welche Instanz für die Zulassung von Banken bzw. den Entzug der Zulassung zuständig ist. Als Zulassungsinstanz kann die Aufsichtsinstanz oder eine andere geeignete Stelle fungieren. Sind Zulassungs- und Aufsichtsinstanz nicht identisch, hat die Aufsichtsinstanz bei allen Zulassungsanträgen ein Recht auf Anhörung und auf Berücksichtigung etwaiger Bedenken. Darüber hinaus stellt die Zulassungsinstanz der Aufsichtsinstanz sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Beaufsichtigung der zugelassenen Bank wesentlich sein können. Die Aufsichtsinstanz erlässt wenn nötig Auflagen oder Einschränkungen für die neu zugelassene Bank.
2. Die Zulassungsinstanz erhält durch Gesetze oder Vorschriften die Befugnis, Kriterien für die Zulassung von Banken festzulegen. Werden die Kriterien nicht erfüllt oder sind die gelieferten Informationen unzureichend, ist die Zulassungsinstanz befugt, einen Zulassungsantrag abzulehnen. Kommt die Zulassungs- oder die Aufsichtsinstanz zu dem Schluss, dass die Zulassung aufgrund falscher Informationen erteilt wurde, kann sie widerrufen werden.
3. Die Kriterien für die Zulassung stimmen mit den Kriterien für die laufende Aufsicht überein.
4. Die Zulassungsinstanz überzeugt sich davon, dass die vorgesehenen Strukturen (d.h. Rechtsform, Unternehmensführung, Geschäftsstruktur sowie Eigentumsverhältnisse) des Bankinstituts bzw. seines weiteren Konzerns eine wirksame Aufsicht auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis nicht behindern.²⁸ Die Zulassungsinstanz achtet gegebenenfalls darauf, dass diese Strukturen eine wirksame Umsetzung von Korrekturmaßnahmen in der Zukunft nicht behindern.

²⁷ In diesem Papier wird von einer Führungsstruktur ausgegangen, die sich aus einem obersten Verwaltungsorgan und einer Geschäftsleitung zusammensetzt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern in Bezug auf diese Funktionen sehr unterschiedlich sind. In einigen Ländern gibt es eine zweiteilige Struktur des obersten Verwaltungsorgans, in der dessen Aufsichtsfunktion von einem gesonderten, „Aufsichtsrat“ genannten Organ übernommen wird, das keine exekutiven Funktionen hat. Andere Länder haben dagegen eine einteilige Struktur, in der die Aufgaben des obersten Verwaltungsorgans breiter gefächert sind. Angesichts dieser Unterschiede wird darauf verzichtet, eine bestimmte Struktur des obersten Verwaltungsorgans zu empfehlen. Somit werden in diesem Papier mit „oberstem Verwaltungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ lediglich die Aufsichts- und die Geschäftsleitungsfunktion im Allgemeinen bezeichnet, und die Begriffe sind im gesamten Dokument entsprechend dem anwendbaren Recht jedes Landes zu interpretieren.

²⁸ Eine Zulassung von Briefkastenbanken ist damit nicht möglich. (Referenzpapier des Basler Ausschusses: *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, Januar 2003.)

5. Die Zulassungsinstanz identifiziert die wichtigsten Anteilseigner der Bank und überprüft deren Eignung; Entsprechendes gilt für die wirtschaftlichen Eigentümer und andere Personen, die über massgeblichen Einfluss verfügen. Darüber hinaus werden die Transparenz der Eigentumsverhältnisse, die Herkunft des Anfangskapitals und die Fähigkeit der Anteilseigner, nötigenfalls zusätzliche Finanzmittel einzuschliessen, beurteilt.
6. Für alle Banken gilt ein Mindestanfangskapital.
7. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens beurteilt die Zulassungsinstanz die Erfahrung und die Integrität der für das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Bank vorgesehenen Personen (Überprüfung der fachlichen und charakterlichen Eignung) sowie die Gefahr von Interessenkonflikten. Die Kriterien für diese Beurteilung sind u.a.: i) Fachkenntnisse und Erfahrung mit Finanzgeschäften, die dem vorgesehenen Tätigkeitsbereich der Bank angemessen sind; ii) kein Eintrag im Strafregister und keine negative Beurteilung einer Aufsichtsinstanz, wonach eine Person nicht geeignet ist, eine leitende Stellung in einer Bank einzunehmen.²⁹ Die Zulassungsinstanz überprüft, ob das oberste Verwaltungsorgan als Kollegium fundierte Kenntnisse über die wesentlichen Geschäfte, die die Bank zu betreiben beabsichtigt, und über die damit verbundenen Risiken hat.
8. Die Zulassungsinstanz überprüft die Strategie- und Geschäftsplanung der Bank. Dazu gehört die Beurteilung, ob geeignete Führungs- und Überwachungsstrukturen, ein Risikomanagement und interne Kontrollverfahren, einschliesslich Verfahren zur Aufdeckung und Verhütung von strafbaren Handlungen, sowie eine Überwachung der für eine Auslagerung vorgesehenen Funktionen bestehen. Die Geschäftsstruktur entspricht dem Umfang und der Komplexität der vorgesehenen Geschäftstätigkeit der Bank.³⁰
9. Die Zulassungsinstanz prüft die Pro-forma-Finanzausweise und die Projektionen der geplanten Bank. Dies schliesst die Beurteilung, ob die Finanzkraft dem vorgelegten Strategieplan angemessen ist, sowie die Prüfung von Finanzinformationen über die wichtigsten Anteilseigner der Bank ein.
10. Beabsichtigt eine ausländische Bank die Gründung einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft, vergewissert sich die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes, dass kein Einspruch seitens der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes (bzw. dass eine Erklärung, es werde kein Einspruch erhoben) vorliegt. In Bezug auf grenzüberschreitende Bankgeschäfte in ihrem Land vergewissert sich die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes eine weltweit konsolidierte Aufsicht durchführt.
11. Die Zulassungs- bzw. die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsätze und Verfahren, mit denen verfolgt werden kann, im welchem Umfang neu zugelassene Banken ihre Geschäfts- und Strategieziele erreichen und ob sie die mit der Zulassung verbundenen aufsichtsrechtlichen Auflagen erfüllen.

²⁹ S. Grundsatz 14, zentrales Kriterium 8.

³⁰ S. Grundsatz 29.

Grundsatz 6: Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile

Die Aufsichtsinstanz³¹ ist befugt, Vorhaben zu prüfen und abzulehnen bzw. nur unter Auflagen zuzulassen, die darauf zielen, mittelbar oder unmittelbar gehaltene wesentliche Eigentumsanteile oder Mehrheitsbeteiligungen an bestehenden Banken auf andere Parteien zu übertragen.

(Referenzpapiere:³² *Bankgemeinschaftsunternehmen*, Januar 2003; *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, Januar 2003.)

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen und Vorschriften sind die Begriffe „beträchtliche Eigentumsanteile“ und „Mehrheitsbeteiligung“ klar definiert.
2. Die Zustimmung der Aufsichtsinstanz ist einzuholen bzw. die Aufsichtsinstanz ist umgehend zu unterrichten, wenn beabsichtigte Änderungen eine Verschiebung der Eigentumsverhältnisse, einschliesslich beim wirtschaftlichen Eigentum, die Ausübung von Stimmrechten über einen bestimmten Schwellenwert hinaus oder Veränderungen der Mehrheitsbeteiligung zur Folge haben.
3. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, beabsichtigte Änderungen in Bezug auf beträchtliche Eigentumsanteile, einschliesslich Änderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer, oder in Bezug auf Mehrheitsbeteiligungen abzulehnen, oder sie kann bei derartigen Formen der Beteiligung das Ausüben von Stimmrechten verhindern, um sicherzustellen, dass eine solche Änderung Kriterien erfüllt, die mit denjenigen für die Zulassung von Banken vergleichbar sind. Stellt die Aufsichtsinstanz fest, dass eine solche Änderung in Bezug auf beträchtliche Eigentumsanteile auf falschen Angaben beruhte, ist sie befugt, die Änderung abzulehnen, zu modifizieren oder rückgängig zu machen.
4. Die Banken melden der Aufsichtsinstanz entweder im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung oder anlässlich der Prüfung vor Ort die Namen sämtlicher wichtiger Anteilseigner, die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und die Namen der Parteien mit Mehrheitsbeteiligungen, einschliesslich der Namen der wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen, die von Bevollmächtigten, Treuhändern oder von Vehikeln möglicherweise mit dem Ziel gehalten werden, die Eigentumsverhältnisse zu verschleiern.
5. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, geeignete Massnahmen zu treffen, um Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse, die ohne die notwendige Unterrichtung oder Zustimmung der Aufsichtsinstanz vorgenommen worden sind, zu modifizieren, rückgängig zu machen oder anderweitig darauf zu reagieren.
6. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz schreiben vor, dass Banken die Aufsichtsinstanz sofort unterrichten, wenn sie von wesentlichen Sachverhalten Kenntnis erhalten, die geeignet sind, Zweifel an der Eignung eines wichtigen Anteilseigners oder des Inhabers einer Mehrheitsbeteiligung aufkommen zu lassen.

³¹ Zwar wird in Grundsatz 6 durchgehend der Begriff „Aufsichtsinstanz“ verwendet, doch ist dem Ausschuss bewusst, dass in einigen Ländern für diese Fragen eine gesonderte Zulassungsinstanz zuständig sein kann.

³² Wenn nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei allen Referenzpapieren um Papiere des Basler Ausschusses.

Grundsatz 7: Bedeutende Übernahmen

Die Aufsichtsinstanz ist befugt, auf der Grundlage vorgegebener Kriterien bedeutende Übernahmen oder Beteiligungen durch eine Bank, einschliesslich der Aufnahme grenzüberschreitender Geschäfte, zu genehmigen (gegebenenfalls mit Auflagen) oder abzulehnen (bzw. der zuständigen Instanz die Genehmigung oder Ablehnung zu empfehlen) und sich zu vergewissern, dass bestehende Unternehmensverbindungen oder -strukturen eine Bank nicht übermässigen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern.

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen oder Vorschriften ist klar festgelegt:
 - a) welche Arten von Übernahmen und Beteiligungen welchen Umfangs (absolut und/oder im Verhältnis zum Eigenkapital der Bank) im Voraus von der Aufsichtsinstanz zu genehmigen sind
 - b) in welchen Fällen eine Meldung nach erfolgter Übernahme bzw. Beteiligung ausreicht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Aktivitäten, die einen engen Bezug zum Bankgeschäft aufweisen und bei denen die Beteiligung im Verhältnis zum Eigenkapital der Bank klein ist.
2. In Gesetzen oder Vorschriften werden Kriterien angeführt, anhand derer die einzelnen Anträge beurteilt werden können.
3. In Übereinstimmung mit den Zulassungsvorschriften beinhalten die Sachkriterien, anhand derer die Aufsichtsinstanz den Antrag prüft, dass neue Übernahmen und Beteiligungen die Bank nicht übermässigen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht behindern dürfen. Die Aufsichtsinstanz achtet gegebenenfalls darauf, dass diese neuen Übernahmen und Beteiligungen eine wirksame Umsetzung von Korrekturmassnahmen in der Zukunft nicht behindern.³³ Die Aufsichtsinstanz kann Banken untersagen, bedeutende Übernahmen/Beteiligungen (einschl. der Initiierung von grenzüberschreitenden Bankgeschäften) in Ländern zu tätigen, in denen Gesetze oder Vorschriften den Informationsfluss verhindern, der für eine angemessene konsolidierte Aufsicht notwendig ist. Die Aufsichtsinstanz berücksichtigt die Qualität der Aufsicht im Aufnahmeland und die eigenen Fähigkeiten, eine konsolidierte Aufsicht durchzuführen.
4. Die Aufsichtsinstanz überzeugt sich davon, dass die Bank von Anfang an über ausreichende finanzielle, unternehmerische und organisatorische Ressourcen verfügt, um die Übernahme bzw. Beteiligung zu verkraften.
5. Die Aufsichtsinstanz kennt die Risiken, welche sich für Bankkonzerne aufgrund von Nichtbankgeschäften ergeben können, und hat die Möglichkeit, Massnahmen zur Minderung dieser Risiken zu treffen. Die Aufsichtsinstanz prüft die Fähigkeit der Bank, diese Risiken zu handhaben, bevor sie eine Beteiligung an Nichtbankgeschäften erlaubt.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz überprüft bedeutende Übernahmen oder Beteiligungen von anderen Einheiten des Bankkonzerns darauf, dass sie die Bank nicht übermässigen

³³ Im Falle bedeutender Übernahmen kann bei dieser Überprüfung berücksichtigt werden, ob die Übernahme bzw. Beteiligung Hindernisse für eine geordnete Liquidierung der Bank schaffen würde.

Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern. Die Aufsichtsinstanz achtet gegebenenfalls darauf, dass diese neuen Übernahmen und Beteiligungen eine wirksame Umsetzung von Korrekturmaßnahmen in der Zukunft nicht behindern.³⁴ Wenn nötig ist die Aufsichtsinstanz in der Lage, die Risiken, die der Bank durch solche Übernahmen oder Beteiligungen entstehen, wirksam anzugehen.

Grundsatz 8: Aufsichtsansatz

Voraussetzung für eine wirksame Bankenaufsicht ist, dass die Aufsichtsinstanz ein zukunftsorientiertes Beurteilungsverfahren für das Risikoprofil der einzelnen Banken und Bankkonzerne entwickelt und pflegt, das deren Systemrelevanz entspricht, die Risiken ermittelt, beurteilt und anpackt, die von Banken und vom Bankensystem als Ganzem ausgehen, über einen Mechanismus für frühzeitiges Eingreifen verfügt und dass sie gemeinsam mit anderen zuständigen Instanzen eine Planung für die geordnete Liquidierung von notleidenden Banken erarbeitet.

Zentrale Kriterien

1. Bei der laufenden Bestimmung und Beurteilung der Art, Auswirkungen und Größenordnung folgender Risiken geht die Aufsichtsinstanz nach einer Methodik vor:
 - a) der Risiken, denen Banken und Bankkonzerne ausgesetzt sind, einschliesslich der Risiken aus anderen Unternehmen des weiteren Konzerns
 - b) der Risiken, die Banken und Bankkonzerne für die Sicherheit und Solidität des Bankensystems darstellen

Die Methodik behandelt u.a. das Hauptgeschäft, die Konzernstruktur, das Risikoprofil, das interne Kontrollumfeld und die Liquidierbarkeit von Banken. Sie ermöglicht zudem Vergleiche unter den Banken. Das Ergebnis dieser Analyse ist massgebend für die Häufigkeit und die Intensität der Aufsicht über Banken und Bankkonzerne.
2. Die Aufsichtsinstanz verfügt über Verfahren für die Ermittlung des Risikoprofils von Banken und Bankkonzernen, und sie verwendet eine gut durchdachte Methodik, um eine zukunftsorientierte Sicht auf das Risikoprofil zu erhalten. Die Art der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf jede einzelne Bank beruht auf den Ergebnissen dieser Analyse.
3. Die Aufsichtsinstanz prüft, wie gut die Banken und Bankkonzerne die aufsichtsrechtlichen Vorschriften und andere gesetzliche Anforderungen einhalten.
4. Die Aufsichtsinstanz berücksichtigt bei ihrer Risikoeinschätzung für Banken und Bankkonzerne das gesamtwirtschaftliche Umfeld. Daneben verfolgt sie Entwicklungen in anderen Sektoren, z.B. bei Nichtbankfinanzinstituten, durch häufige Kontakte mit deren Regulierungsinstanzen.
5. Zusammen mit anderen zuständigen Instanzen ermittelt, beobachtet und beurteilt die Aufsichtsinstanz aufkommende Risiken, Trends und Konzentrationen in Banken und Bankkonzernen sowie im Bankensystem als Ganzem. Unter anderem sind dabei problematische Aktiva der Banken und ihre Liquiditätsquellen (z.B. Refinanzierungsbedingungen in Landes- und Fremdwährung sowie Refinanzierungskosten)

³⁴ S. Fussnote 33 zu Grundsatz 7, zentrales Kriterium 3.

zu erfassen. Die Aufsichtsinstanz lässt diese Analyse in ihre Beurteilung von Banken und Bankkonzernen einfließen und befasst sich proaktiv mit etwaigen ernsthaften Bedrohungen für die Stabilität des Bankensystems. Sie informiert die Banken und andere für die Stabilität des Finanzsystems zuständige Instanzen über wesentliche Trends oder aufkommende Risiken, die sie festgestellt hat.

6. Gestützt auf Informationen, die sie von der einzelnen Bank und von anderen inländischen Aufsichtsinstanzen erhalten hat, beurteilt die Bankenaufsichtsinstanz gemeinsam mit der Liquidationsbehörde, ob die Bank gegebenenfalls tatsächlich liquidiert werden könnte, unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Systemrelevanz der Bank. Werden bankspezifische Hindernisse für eine geordnete Liquidierung identifiziert, verlangt die Aufsichtsinstanz wo nötig von der Bank, dass sie angemessene Massnahmen ergreift, wie z.B. Änderungen von Geschäftsstrategien, Unternehmensführung, Geschäftsstruktur und Eigentumsverhältnissen sowie internen Abläufen. Bei jeder solchen Massnahme sind die Auswirkungen auf die Solidität und Stabilität des laufenden Geschäfts zu berücksichtigen.
7. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein klares Rahmenkonzept oder Verfahren zur Behandlung von Banken in Krisenzeiten, sodass jegliche Entscheidung in Bezug auf nötige Sanierungs- oder Liquidierungsmassnahmen frühzeitig getroffen werden kann.
8. Stellt die Aufsichtsinstanz fest, dass bankähnliche Geschäfte ganz oder teilweise ausserhalb des Aufsichtsbereichs betrieben werden, ergreift sie geeignete Schritte, um die zuständige Instanz darauf hinzuweisen. Stellt sie fest, dass Banken ihre Tätigkeit mit dem Ziel reorganisieren, die Aufsicht zu umgehen, ergreift sie geeignete Gegenmassnahmen.

Grundsatz 9: Aufsichtstechnik und -instrumente

Die Aufsichtsinstanz verwendet ein angemessenes Aufsichtsinstrumentarium, um den Aufsichtsansatz umzusetzen; sie setzt ihre Ressourcen verhältnismässig ein, unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Systemrelevanz von Banken.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz setzt die Aufsicht vor Ort³⁵ und die Beaufsichtigung von aussen³⁶ in einem angemessenen Verhältnis ein, um die Verfassung der Banken und Bankkonzerne, ihr Risikoprofil, ihre internen Kontrollen sowie die notwendigen Abhilfemassnahmen in Bereichen, die ihr Sorge bereiten, zu bewerten. Das genaue Verhältnis zwischen Aufsicht vor Ort und Beaufsichtigung von aussen ergibt sich aus den Umständen und Rahmenbedingungen im jeweiligen Land und für die betreffende Bank. Die Aufsichtsinstanz beurteilt regelmässig die Qualität, die

³⁵ Die Aufsicht vor Ort hat das Ziel, objektiv zu prüfen, ob die Banken über angemessene Grundsätze, Verfahren und Kontrollen verfügen, nachzuprüfen, dass die von den Banken gemachten Angaben verlässlich sind, zusätzliche Informationen über die Bank und die mit ihr verbundenen Unternehmen zu erhalten, die für die Beurteilung der Verfassung der Bank nötig sind, die von der Bank aufgrund von Bedenken der Aufsicht eingeleiteten Massnahmen zu überwachen usw.

³⁶ Die Beaufsichtigung von aussen hat das Ziel, die finanzielle Verfassung der Banken regelmässig zu überprüfen und zu analysieren, Angelegenheiten weiterzuverfolgen, die im Auge behalten werden sollten, entstehende Risiken zu ermitteln und zu bewerten sowie einen Beitrag zur Festlegung der Prioritäten, des Umfangs usw. für weitere Arbeiten vor Ort und von aussen zu leisten.

Wirksamkeit und das Zusammenspielen der Prüfung vor Ort und der Beaufsichtigung von aussen; wenn nötig, ändert sie ihren Ansatz.

2. Für die Planung und Durchführung der Prüfungen von aussen und der Prüfungen vor Ort verwendet die Aufsichtsinstanz ein kohärentes Verfahren. Es bestehen Grundsätze und Verfahren, die gewährleisten, dass diese Aufsichtstätigkeiten sorgfältig, einheitlich und mit klar festgelegten Zuständigkeiten, Zielen und Leistungen durchgeführt werden und dass die Koordination und der Informationsaustausch zwischen Prüfern vor Ort und Prüfern von aussen effizient sind.
3. Die Aufsichtsinstanz stützt sich auf eine ganze Reihe von Informationen, um regelmässig die Sicherheit und Solidität der Banken, die Einschätzung erheblicher Risiken und die als notwendig erachteten Korrektur- und Aufsichtsmassnahmen zu überprüfen und zu beurteilen, u.a. Meldungen an die Aufsicht, statistische Daten, Informationen über mit der Bank verbundene Unternehmen sowie öffentlich verfügbare Informationen. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die von den Banken gelieferten Informationen verlässlich³⁷ sind; wenn nötig, holt sie zusätzliche Informationen über die Banken und die mit ihnen verbundenen Unternehmen ein.
4. Die Aufsichtsinstanz verwendet ein breit gefächertes Instrumentarium, um die Sicherheit und Solidität der Banken und des Bankensystems regelmässig zu überprüfen, z.B.:
 - a) Analyse von Finanzausweisen und Jahresabschlüssen
 - b) Analyse der Geschäftsmodelle
 - c) horizontale gegenseitige Prüfungen
 - d) Überprüfung der von den Banken vorgenommenen Stresstests
 - e) Analyse der Führungs- und Überwachungsstrukturen, einschliesslich des Risikomanagements und der internen Kontrollsysteme

Die Aufsichtsinstanz teilt gegebenenfalls ihre Feststellungen der Bank mit und fordert die Bank auf, in Bezug auf besondere Schwachstellen, die potenziell ihre Sicherheit und Solidität gefährden, Abhilfe zu schaffen. Die Aufsichtsinstanz bestimmt aufgrund ihrer Analyse etwaige Folgetätigkeiten.
5. Die Aufsichtsinstanz ist gemeinsam mit anderen zuständigen Instanzen bestrebt, aufkommende Risiken in Banken und im gesamten Bankensystem zu erkennen, einzuschätzen und zu mindern, eventuell unter Einschluss aufsichtlicher Stresstests (für einzelne Banken oder das ganze Bankensystem). Die Aufsichtsinstanz teilt ihre Feststellungen entweder den einzelnen Banken oder der Bankbranche mit und fordert die Banken gegebenenfalls auf, in Bezug auf besondere Schwachstellen, die potenziell die Stabilität des Bankensystems gefährden, Abhilfe zu schaffen. Die Aufsichtsinstanz bestimmt aufgrund ihrer Analyse etwaige Folgetätigkeiten.
6. Die Aufsichtsinstanz bewertet die Arbeit der internen Revision der Bank und entscheidet, ob und in welchem Umfang die Berichte der Innenrevision dazu dienen können, Bereiche mit potenziellem Risiko zu erkennen.
7. Die Aufsichtsinstanz pflegt ausreichend häufige Kontakte zum obersten Verwaltungsorgan, zu dessen Mitgliedern ohne Exekutivfunktion sowie zur mittleren

³⁷ S. Grundsatz 10.

und obersten Führungsebene (einschl. der Leiter der einzelnen Geschäftsabteilungen und der Kontrollfunktionen), um sich einen Einblick in Themen und Bereiche wie Strategie, Konzernstruktur, Unternehmensführung, Ertragslage, Eigenkapitalausstattung, Liquidität, Qualität des Forderungsbestands, Risikomanagement und interne Kontrollen der Bank zu verschaffen und diese bewerten zu können. Wo nötig stellt die Aufsichtsinstanz dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung der Bank kritische Fragen zu den Annahmen, die den Strategien und Geschäftsmodellen zugrunde gelegt wurden.

8. Die Aufsichtsinstanz teilt der Bank die im Rahmen ihrer Beaufsichtigung vor Ort und von aussen erzielten Ergebnisse und Feststellungen frühzeitig in Form eines schriftlichen Berichts oder anlässlich von Gesprächen oder Sitzungen mit Vertretern der Geschäftsleitung der Bank mit. Die Aufsichtsinstanz trifft sich, soweit zweckdienlich, mit Vertretern der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans, um mit diesen die Ergebnisse der aufsichtlichen Prüfungen und der externen Revision zu besprechen. Die Aufsichtsinstanz trifft sich daneben, soweit notwendig, getrennt mit den Mitgliedern des obersten Verwaltungsorgans ohne Exekutivfunktion.
9. Die Aufsichtsinstanz ergreift geeignete und zeitnahe Folgemaassnahmen, um zu prüfen, ob die Banken den Bedenken der Aufsichtsinstanz Rechnung getragen haben bzw. die ihnen mitgeteilten Forderungen umgesetzt haben. Dazu gehört auch eine frühzeitige Delegation dieser Folgemaassnahmen an die richtige Ebene der Aufsichtsinstanz und an das oberste Verwaltungsorgan der Bank, wenn geforderte Massnahmen nicht angemessen oder zeitig umgesetzt werden.
10. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie wesentliche Änderungen in ihrer Geschäftstätigkeit, Struktur und Gesamtsituation im Voraus melden; anzuzeigen sind ferner bedeutende negative Entwicklungen, einschliesslich Verstössen gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, sobald eine Bank von diesen Kenntnis hat.
11. Die Aufsichtsinstanz kann unabhängige Drittparteien wie Rechnungsrevisoren beiziehen, vorausgesetzt, für deren Arbeit besteht ein klares und detailliertes Mandat. Ihre Aufsichtsverantwortung kann sie jedoch nicht an Dritte auslagern. Wenn die Aufsichtsinstanz Dritte beizieht, prüft sie, ob deren Ergebnisse im beabsichtigten Grad zuverlässig sind, und sie berücksichtigt etwaige Faktoren, die die Objektivität dieser Dritten beeinträchtigen könnten.
12. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein angemessenes Informationssystem, das die Verarbeitung, Überwachung und Analyse aufsichtsrelevanter Informationen ermöglicht. Dieses System hilft bei der Bestimmung der Bereiche, in denen Folgemaassnahmen zu ergreifen sind.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz verfügt über eine Rahmenregelung für periodische unabhängige Überprüfungen, z.B. durch eine interne Revisionsstelle oder einen externen Prüfer, in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der verfügbaren Aufsichtsinstrumente und ihres Einsatzes; gegebenenfalls nimmt sie Änderungen vor.

Grundsatz 10: Aufsichtsberichte

Die Aufsichtsinstanz erhebt, prüft und analysiert aufsichtsrelevante Informationen und statistische Daten³⁸ auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis, und sie überprüft diese Informationen unabhängig durch Prüfungen vor Ort oder durch externe Sachverständige.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz ist befugt,³⁹ von den Banken, sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf konsolidierter Basis, jederzeit oder in regelmässigen Abständen Informationen über ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihre Risiken zu verlangen. Diese Meldungen enthalten Angaben zu Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen, Gewinn und Verlust, Eigenkapitalausstattung, Liquidität, grossen Engagements, Risikokonzentrationen (gegliedert nach Wirtschaftszweig, Region und Währung), Qualität des Forderungsbestands, Risikovorsorge für Kreditausfälle, Geschäften mit verbundenen Parteien, Zinsänderungs- und Marktrisiko.
2. Die Aufsichtsinstanz erstellt Richtlinien für die vorzunehmenden Meldungen; darin ist klar festgelegt, welche Rechnungslegungsstandards dabei zu verwenden sind. Diese Standards beruhen auf international anerkannten Grundsätzen und Vorschriften der Rechnungslegung.
3. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass für die verwendeten Bewertungsmethoden solide Führungs- und Überwachungsmechanismen sowie Kontrollverfahren vorhanden sind. Die Messung von Fair Values maximiert die Verwendung von relevanten und verlässlichen Input-Faktoren, und diese sind für Risikomanagement- und Meldezwecke konsequent anzuwenden. Die Bewertungsmethodik und die Kontrollverfahren unterliegen einer angemessenen unabhängigen Prüfung und Validierung, entweder durch eine interne Stelle oder durch einen externen Sachverständigen. Die Aufsichtsinstanz beurteilt, ob die für Aufsichtszwecke verwendete Bewertung verlässlich und vorsichtig ist. Kommt die Aufsichtsinstanz zu dem Schluss, dass Bewertungen nicht ausreichend vorsichtig sind, verlangt sie von der Bank, ihre Angaben zur Eigenkapitalausstattung oder im aufsichtsrechtlichen Meldeverfahren zu korrigieren.
4. Die Aufsichtsinstanz erhebt und prüft die Angaben der Banken in Abständen, die der Art der verlangten Informationen sowie dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der einzelnen Banken entsprechen.
5. Um aussagekräftige Vergleiche zwischen einzelnen Banken und Bankkonzernen anstellen zu können, erhebt die Aufsichtsinstanz von allen Banken und massgeblichen Einheiten, die konsolidiert beaufsichtigt werden, vergleichbare, auf denselben Zeitpunkt bzw. Zeitraum bezogene Daten (Bestands- bzw. Stromgrössen).
6. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, alle relevanten Informationen von Banken wie auch von anderen Unternehmen des weiteren Konzerns ungeachtet deren Geschäftstätigkeit einzuholen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Informationen für die Beurteilung der Verfassung oder der Risiken der Bank bzw. des Bankkonzerns

³⁸ Im Rahmen dieses Grundsatzes sind „aufsichtsrelevante Informationen und statistische Daten“ nicht identisch mit vorgeschriebenen Rechnungslegungsangaben, sondern kommen zu diesen hinzu. Auf erstere wird in diesem Grundsatz eingegangen, auf letztere in Grundsatz 27.

³⁹ S. Grundsatz 2.

wesentlich sind oder dass sie für die Liquidationsplanung benötigt werden. Dazu gehören auch bankinterne Managementinformationen.

7. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Aufsichtsinstanz Zugang⁴⁰ zu sämtlichen Unterlagen der Bank. Ebenso hat sie bei Bedarf ungehinderten Zugang zum obersten Verwaltungsorgan der Bank, zur Geschäftsleitung und zu den Mitarbeitern.
8. Die Aufsichtsinstanz verfügt über die nötigen Mittel, um durchzusetzen, dass die Anforderung, aktuelle und korrekte Informationen vorzulegen, erfüllt wird. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass eine angemessene Ebene der Geschäftsleitung für korrekte Meldungen an die Aufsichtsinstanz verantwortlich ist, verhängt bei fehlerhaften Meldungen und bei ständig auftretenden Fehlern Sanktionen und verlangt, dass nicht zutreffende Angaben berichtigt werden.
9. Die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsätze und Verfahren, um die aufsichtsrechtlichen Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dazu gehört ein Programm für die periodische Überprüfung der bei der Aufsichtsinstanz eingehenden Meldungen durch eigene Mitarbeiter oder durch externe Sachverständige.⁴¹
10. Die Aufsichtsinstanz definiert und dokumentiert in klarer Weise die Aufgaben und Zuständigkeiten, einschliesslich des Leistungsumfangs, der externen Sachverständigen⁴², die mit aufsichtlichen Aufgaben betraut werden. Die Aufsichtsinstanz prüft die Eignung der Sachverständigen für die geplante(n) Aufgabe(n) und die Qualität ihrer Arbeit; sie berücksichtigt dabei Interessenkonflikte, die die Ergebnisse/Empfehlungen der externen Sachverständigen beeinflussen könnten. Externe Sachverständige können für Routinevalidierungen oder zur Prüfung besonderer Aspekte von Bankgeschäften herangezogen werden.
11. Die Aufsichtsinstanz verpflichtet externe Sachverständige dazu, ihr wesentliche, während der für die Bankenaufsicht durchgeführten Arbeit festgestellte Mängel unverzüglich zu melden.
12. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein Verfahren, um die erhobenen Informationen regelmässig darauf zu überprüfen, ob sie den Aufsichtszwecken entsprechen.

Grundsatz 11: Korrektur- und Sanktionsbefugnisse der Bankenaufsicht

Die Aufsichtsinstanz greift frühzeitig ein, wenn sie riskante oder unsolide Geschäftspraktiken oder Tätigkeiten feststellt, die für einzelne Banken oder das Bankensystem ein Risiko darstellen. Die Aufsichtsinstanz verfügt über angemessene Aufsichtsinstrumente, mit denen sie frühzeitig Abhilfemassnahmen ergreifen kann. Dazu gehört die Möglichkeit, einer Bank die Zulassung zu entziehen bzw. den Entzug zu empfehlen.

(Referenzpapier: *Bankgemeinschaftsunternehmen*, Januar 2003.)

⁴⁰ S. Grundsatz 1, zentrales Kriterium 5.

⁴¹ Dabei kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

⁴² Dabei kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die externen Sachverständigen können zwar Prüfungen durchführen, deren Ergebnisse von der Aufsichtsinstanz verwendet werden, doch letztlich muss die Aufsichtsinstanz entscheiden, inwieweit sie sich wirklich auf diese Ergebnisse stützen will.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz spricht frühzeitig mit der Geschäftsleitung der Bank – oder gegebenenfalls dem obersten Verwaltungsorgan – über aufsichtliche Bedenken und fordert, dass auf diese rasch eingegangen wird. Fordert die Bankenaufsicht umfassende Korrekturmassnahmen von einer Bank, werden diese in einem Schreiben an deren oberstes Verwaltungsorgan festgehalten. Die Aufsichtsinstanz verlangt von der Bank regelmässige schriftliche Lageberichte und überprüft, ob die Korrekturmassnahmen zufriedenstellend umgesetzt werden. Die Aufsichtsinstanz verfolgt erkannte Probleme entschlossen und zeitnah weiter.
2. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein angemessenes Aufsichtsinstrumentarium⁴³, das sie einsetzt, wenn nach ihrer Einschätzung eine Bank die einschlägigen Gesetze und Vorschriften oder die Massnahmen der Aufsichtsinstanz nicht einhält, ein riskantes oder unsoliden Geschäftsgebaren verfolgt oder Geschäfte tätigt, die für sie selbst oder das gesamte Bankensystem riskant sind, oder wenn Einlegerinteressen auf andere Weise gefährdet sind.
3. Die Aufsichtsinstanz ist befugt einzugreifen, wenn eine Bank vorgegebene aufsichtsrechtliche Schwellenwerte unterschreitet, einschliesslich vorgeschriebener regulatorischer Quoten oder Messgrössen. Sie ist ferner befugt, frühzeitig zu intervenieren und eine Bank aufzufordern, Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Bank ihre aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt. Die Aufsichtsinstanz verfügt über eine Reihe von Möglichkeiten, um auf solche Situationen zu reagieren.
4. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein breites Spektrum möglicher Massnahmen, um schon früh auf die oben im zentralen Kriterium 2 beschriebenen Szenarien reagieren zu können. Dazu gehört die Möglichkeit, von einer Bank sofortige Korrekturmassnahmen zu verlangen oder rasch Sanktionen zu verhängen. In der Praxis werden die Massnahmen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit angewendet. Die Aufsichtsinstanz gibt klare Ziele vor bzw. legt die zu treffenden Massnahmen fest. Diese können sein: Einschränkung der gegenwärtigen Geschäftsbereiche der Bank, Festlegung strengerer aufsichtsrechtlicher Limits und Anforderungen, Verweigerung der Genehmigung neuer Geschäftsbereiche oder einer Übernahme, Einschränkung bzw. Aussetzung der Zahlungen an Anteilseigner oder des Rückkaufs von Anteilen, Einschränkungen der Abgabe von Aktiva, Ausschluss bestimmter Personen vom Bankgeschäft, Austausch von Mitgliedern der Geschäftsleitung, des obersten Verwaltungsorgans oder der Mehrheitseigner bzw. Einschränkung von deren Befugnissen, Erleichterung einer Übernahme durch ein solideres Institut bzw. die Fusion mit einem solchen, Einsetzen einer interimistischen Geschäftsleitung, Entzug der Zulassung bzw. Empfehlung des Entzugs.
5. Die Aufsichtsinstanz verhängt Sanktionen, und zwar nicht nur gegenüber der Bank, sondern wenn nötig auch gegenüber der Geschäftsleitung und/oder dem obersten Verwaltungsorgan oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien.
6. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Korrekturmassnahmen zu ergreifen, u.a. Abschirmung der Bank vor Handlungen des Mutterhauses, von Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen in Angelegen-

⁴³ S. Grundsatz 1.

heiten, die die Sicherheit und die Solidität der Bank oder des Bankensystems gefährden könnten.

7. Die Aufsichtsinstanz arbeitet bei der Entscheidung, wann und wie eine Problemsituation bei einer Bank auf geordnete Weise gelöst werden soll (u.a. durch Schliessung, Unterstützung bei einer Reorganisation oder Fusion mit einem stärkeren Institut), mit anderen zuständigen Instanzen zusammen.

Zusätzliche Kriterien

1. Gesetze oder Vorschriften verhindern, dass die Aufsichtsinstanz geeignete Korrekturmassnahmen über Gebühr verzögern kann.
2. Ergreift die Aufsichtsinstanz offiziell Korrekturmassnahmen gegenüber einer Bank, informiert sie die Regulierungsstellen von verbundenen Nichtbankfinanzinstituten über diese Massnahmen und koordiniert gegebenenfalls ihr Vorgehen mit ihnen.

Grundsatz 12: Konsolidierte Aufsicht

Ein wesentliches Element der Bankenaufsicht ist, dass Bankkonzerne auf konsolidierter Basis angemessen überwacht und die Aufsichtsstandards gegebenenfalls auf sämtliche Aspekte des weltweiten Geschäfts des Konzerns angewandt werden.⁴⁴

(Referenzpapiere: *Home-host information sharing for effective Basel II implementation*, Juni 2006;⁴⁵ *Grenzüberschreitende Bankenaufsicht*, Oktober 1996; *Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer grenzüberschreitenden Niederlassungen*, Juli 1992; *Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken*, Mai 1983; *Konsolidierte Aufsicht über das internationale Geschäft der Banken*, März 1979.)

Zentrale Kriterien

1. Der Aufsichtsinstanz ist die Gesamtstruktur des Bankkonzerns klar, und sie ist mit allen wesentlichen Tätigkeiten (auch Nichtbankgeschäften) vertraut, die von Unternehmen des weiteren Konzerns im In- und Ausland durchgeführt werden. Die Aufsichtsinstanz versteht und beurteilt, wie konzernweite Risiken gesteuert werden; sie ergreift Massnahmen, wenn Risiken aus dem Bankkonzern und anderen Unternehmen des weiteren Konzerns, insbesondere Ansteckungs- und Reputationsrisiken, die Sicherheit und Solidität der Bank und des Bankensystems gefährden könnten.
2. Die Aufsichtsinstanz setzt Aufsichtsstandards für den Bankkonzern durch, und sie sammelt und analysiert Finanz- und andere Daten auf konsolidierter Basis. Dabei deckt sie Bereiche wie Eigenkapitalausstattung, Liquidität, grosse Engagements, Engagements gegenüber verbundenen Parteien, Kreditlimits und Konzernstruktur ab.
3. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Überwachung der Auslandsgeschäfte einer Bank durch die Geschäftsleitung (der Muttergesellschaft, der Zentrale bzw. der Holdinggesellschaft) in Bezug auf Risikoprofil und Systemrelevanz angemessen ist

⁴⁴ S. Fussnote 19, Grundsatz 1.

⁴⁵ Hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* ist dieses Referenzpapier nur für Banken und Länder relevant, die Basel II umgesetzt haben.

und ob die Mutterbank in den Aufnahmeländern Zugang zu sämtlichen wesentlichen Informationen ihrer ausländischen Niederlassungen und Tochterunternehmen hat. Weiter achtet die Aufsichtsinstanz darauf, dass gemäss Grundsätzen und Verfahren der Bank die lokale Leitung von Auslandsniederlassungen über die notwendige Erfahrung verfügen muss, um die Geschäfte dort sicher und umsichtig sowie entsprechend den Vorschriften der Regulierungs- und Aufsichtsinstanzen zu führen. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes berücksichtigt die Wirksamkeit der Bankenaufsicht in den Ländern, in denen die von ihr beaufsichtigten Banken bedeutende Geschäfte tätigen.

4. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes besucht die Auslandsniederlassungen regelmässig, wobei Zielort und Häufigkeit der Besuche vom Risikoprofil und von der Systemrelevanz der Auslandsgeschäfte abhängen. Bei dieser Gelegenheit finden Treffen mit Vertretern der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes statt. Die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsatzkriterien, nach denen sie entscheidet, ob die Auslandsgeschäfte einer Bank vor Ort zu überprüfen oder die Meldeanforderungen auszuweiten sind, und sie verfügt über die Befugnis und die Ressourcen, diese Massnahmen gegebenenfalls zu ergreifen.
5. Die Aufsichtsinstanz überprüft die wichtigsten Geschäfte der Muttergesellschaft und der mit dieser verbundenen Gesellschaften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit und Solidität der Bank und des Bankkonzerns haben, und sie ergreift geeignete Massnahmen.
6. Die Aufsichtsinstanz begrenzt die Geschäftsbereiche des konsolidierten Konzerns und die Standorte, an denen diese Geschäfte durchgeführt werden dürfen (bis hin zur Schliessung von Auslandsniederlassungen), wenn sie zu dem Schluss kommt, dass:
 - a) Sicherheit und Solidität der Bank und des Bankkonzerns gefährdet sind, da die betreffenden Tätigkeiten die Bank bzw. den Bankkonzern übermässigen Risiken aussetzen und/oder nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden
 - b) die Aufsicht durch andere Aufsichtsinstanzen im Hinblick auf die Risiken der Geschäfte nicht angemessen ist
 - c) die Durchführung einer wirksamen konsolidierten Aufsicht behindert wird
7. Neben der konsolidierten Aufsicht führt die zuständige Aufsichtsinstanz auch eine Einzelaufsicht über die Banken im Konzern durch. Die zuständige Aufsichtsinstanz beaufsichtigt jede Bank auf Einzelbasis und ist sich über ihr Verhältnis zu den übrigen Konzernunternehmen im Klaren.⁴⁶

Zusätzliches Kriterium

1. In Ländern, in denen Beteiligungen von Nichtfinanzunternehmen an Banken zulässig sind, ist die Aufsichtsinstanz befugt, Standards für die fachliche und charakterliche Eignung von Anteilseignern und Mitgliedern der Geschäftsleitung der Muttergesellschaften festzulegen und durchzusetzen.

⁴⁶ S. Grundsatz 16, zusätzliches Kriterium 2.

Grundsatz 13: Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland

Die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes eines grenzüberschreitend tätigen Bankkonzerns tauschen Informationen aus und arbeiten für eine wirksame Aufsicht über den Konzern und die Konzerngesellschaften sowie für einen effizienten Umgang mit Krisensituationen zusammen. Die Aufsichtsinstanzen sehen für Geschäfte ausländischer Banken in ihrem Land dieselben Standards wie für Geschäfte inländischer Banken vor.

(Referenzpapiere: FSB *Key Attributes for Effective Resolution Regimes*, November 2011; *Good practice principles on supervisory colleges*, Oktober 2010; *Home-host information sharing for effective Basel II implementation*, Juni 2006⁴⁷; *Leitsätze für die grenzüberschreitende Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung*, August 2003; *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, Januar 2003; *Grenzüberschreitende Bankenaufsicht*, Oktober 1996; *Informationsaustausch zwischen Bankenaufsichtsbehörden*, April 1990; *Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken (Konkordat)*, Mai 1983.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes setzt bankspezifische Aufsichtskollegien für Bankkonzerne mit erheblichen grenzüberschreitenden Geschäften ein, um eine wirksame Aufsicht zu fördern. Dabei berücksichtigt sie das Risikoprofil und die Systemrelevanz des Bankkonzerns und die entsprechenden Bedürfnisse seiner Aufsichtsinstanzen. Im weitesten Sinne wird die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes, die eine bedeutende Tochtergesellschaft oder eine wichtige Niederlassung in ihrem Land und daher ebenfalls ein Interesse an einer wirksamen Aufsicht über den Bankkonzern hat, Mitglied dieses Kollegiums. Der Aufbau des Aufsichtskollegiums spiegelt die Natur des Bankkonzerns und die Bedürfnisse der zuständigen Aufsichtsinstanzen wider.
2. Die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes tauschen auf zeitnaher Basis zweckdienliche Informationen aus, entsprechend ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten, und zwar sowohl bilateral als auch im Rahmen von Kollegien. Der Informationsaustausch umfasst Angaben sowohl zu den wesentlichen Risiken und zum Risikomanagement des Bankkonzerns⁴⁸ als auch zur Einschätzung der Aufsichtsinstanz in Bezug auf Sicherheit und Solidität der Konzerngesellschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Austausch vertraulicher Informationen bestehen informelle oder formelle Vereinbarungen (z.B. Memoranda of Understanding).
3. Die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes koordinieren und planen ihre Tätigkeit oder arbeiten zusammen, wenn Bereiche von gemeinsamem Interesse erkannt werden, um die Wirksamkeit und Effizienz der Aufsicht über grenzüberschreitende Bankkonzerne zu verbessern.
4. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes legt mit den zuständigen Aufnahmelandinstanzen eine gemeinsame Kommunikationsstrategie fest. Umfang und Art der Strategie berücksichtigen das Risikoprofil und die Systemrelevanz der grenzüber-

⁴⁷ Hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* ist dieses Referenzpapier nur für Banken und Länder relevant, die Basel II umgesetzt haben.

⁴⁸ Nähere Angaben zum Umfang des erwarteten Informationsaustauschs finden sich im *Illustrative example of information exchange in colleges* des Papiers *Good practice principles on supervisory colleges* des Basler Ausschusses vom Oktober 2010.

schreitenden Geschäfte der Bank bzw. des Bankkonzerns. Die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes stimmen sich ferner bei Bedarf über die Kommunikation von Standpunkten und von Ergebnissen gemeinsamer Tätigkeiten und Kollegiumssitzungen gegenüber den Banken ab, um eine einheitliche Aussage zu konzernweiten Fragen sicherzustellen.

5. Wo es wegen des Risikoprofils und der Systemrelevanz einer Bank angebracht ist, erarbeitet die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes gemeinsam mit der nationalen Liquidationsinstanz ein Rahmenkonzept für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordination zwischen den zuständigen Instanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes im Krisenfall. Die zuständigen Instanzen tauschen von einem frühen Stadium an Informationen über ihre Krisenvorkehrungen aus, und zwar so, dass die Aussichten auf eine erfolgreiche Liquidierung nicht erheblich beeinträchtigt und die Vorschriften über Vertraulichkeit eingehalten werden.
6. Wo es wegen des Risikoprofils und der Systemrelevanz einer Bank angebracht ist, erarbeitet die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes gemeinsam mit der nationalen Liquidationsinstanz und den zuständigen Aufnahmelandinstanzen einen Konzernliquidierungsplan aus. Die betreffenden Instanzen tauschen sämtliche Informationen aus, die für die Erarbeitung und Pflege einer glaubwürdigen Liquidationsplanung nötig sind. Die Aufsichtsinstanzen benachrichtigen überdies umgehend die zuständigen Aufsichts- und anderen Instanzen (im Herkunfts- und im Aufnahmeland) und sprechen sich mit ihnen ab, wenn sie irgendwelche Sanierungs- und Liquidierungsmassnahmen ergreifen.
7. Gesetze und Vorschriften im Aufnahmeland schreiben vor, dass die grenzüberschreitenden Geschäfte ausländischer Banken ähnlichen Aufsichts-, Prüfungs- und Meldeanforderungen unterliegen wie inländische Banken.
8. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes verfügt über Zugang zu den im Ausland gelegenen Niederlassungen und Tochterunternehmen von Bankkonzernen, um die Sicherheit und Solidität des Konzerns und die Einhaltung der Bestimmungen für die Feststellung der Kundenidentität besser beurteilen zu können. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes informiert die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes über geplante Besuche bei lokalen Niederlassungen und Tochterunternehmen von Bankkonzernen.
9. Die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes beaufsichtigt Buchungszentren nach international anerkannten Standards. Die Aufsichtsinstanz lässt keine Briefkastenbanken zu und untersagt die Fortführung des Betriebs von Briefkastenbanken.
10. Eine Aufsichtsinstanz, die aufgrund von Informationen einer anderen Aufsichtsinstanz Massnahmen ergreift, konsultiert diese Instanz nach Möglichkeit im Voraus.

Aufsichtliche Vorschriften und Mindestanforderungen

Grundsatz 14: Führungs- und Überwachungsstrukturen

Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass Banken und Bankkonzerne solide Grundsätze und Verfahren in Bezug auf die Führungs- und Überwachungsstrukturen aufweisen. Diese beziehen sich beispielsweise auf die strategische Ausrichtung, die organisatorischen Strukturen auf der Ebene des Konzerns und der Organisationseinheit, die Kontrollmechanismen, die Zuständigkeiten des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäfts-

leitung⁴⁹ sowie das Vergütungssystem. Die Grundsätze und Verfahren entsprechen dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank.

(Referenzpapiere: *Principles for enhancing corporate governance*, Oktober 2010; *Compensation principles and standards assessment methodology*, Januar 2010.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz legen die Zuständigkeiten des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung einer Bank mit Blick auf die Führungs- und Überwachungsstrukturen fest, um sicherzustellen, dass das gesamte Geschäft der Bank wirksam kontrolliert wird. Die Aufsichtsinstanz erläutert Banken und Bankkonzernen gegenüber, was im Rahmen von soliden Führungs- und Überwachungsstrukturen erwartet wird.
2. Die Aufsichtsinstanz beurteilt die Grundsätze und Verfahren in Bezug auf die Führungs- und Überwachungsstrukturen einer Bank regelmässig, bewertet ihre Umsetzung und sorgt dafür, dass die Grundsätze und Verfahren solide sind und dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank entsprechen. Die Aufsichtsinstanz verlangt von Banken und Bankkonzernen, dass sie eventuelle Mängel zügig beheben.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans in einer für die Bank und den Bankkonzern angemessenen Weise nominiert und ernannt werden. Zu den Mitgliedern des obersten Verwaltungsorgans zählen, soweit sinnvoll, auch erfahrene Personen ohne Exekutivfunktion. Entsprechend dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank sehen die Strukturen des obersten Verwaltungsorgans auch Revisions-, Risikocontrolling- und Vergütungsausschüsse mit erfahrenen Mitgliedern ohne Exekutivfunktion vor.
4. Die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans sind ausreichend qualifiziert, arbeiten effizient und erfüllen ihre Sorgfalts- und Loyalitätspflicht.⁵⁰
5. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass das oberste Verwaltungsorgan die strategische Ausrichtung, die Risikobereitschaft⁵¹ und die Risikostrategie der Bank sowie entsprechende Grundsätze genehmigt und deren Umsetzung überwacht, dass es die Unternehmenskultur und -werte (z.B. über einen Verhaltenskodex)

⁴⁹ S. Fussnote 27, Grundsatz 5.

⁵⁰ Die OECD definiert Sorgfaltspflicht als Pflicht eines Mitglieds des obersten Verwaltungsorgans, sich mit Sachkenntnis und Umsicht an Entscheidungen in Bezug auf das Unternehmen zu beteiligen (s. Glossar zu Corporate-Governance-Fachbegriffen im OECD-Papier „Experiences from the Regional Corporate Governance Roundtables“, 2003, www.oecd.org/dataoecd/19/26/23742340.pdf). Die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans in Bezug auf die Angelegenheiten des Unternehmens werde oft auch der Art und Weise gleichgestellt, wie ein umsichtiger Mensch seine eigenen Angelegenheiten regelt. Die Haftung aufgrund der Sorgfaltspflicht wird häufig durch die Haftungsfreiheit für in gutem Glauben getroffene unternehmerische Entscheidungen relativiert („business judgement rule“). Die OECD definiert Loyalitätspflicht als Pflicht des Mitglieds der obersten Verwaltungsorgans, im Interesse des Unternehmens und der Anteilseigner zu handeln. Die Loyalitätspflicht bewahrt die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans davor, auf Kosten des Unternehmens und seiner Anteilseigner in ihrem eigenen Interesse oder dem einer anderen Person bzw. Organisation zu handeln.

⁵¹ Risikobereitschaft bezeichnet die Summe der Risiken, die das oberste Verwaltungsorgan der Bank bei der Verfolgung der Geschäftsziele der Bank einzugehen und zu steuern bereit ist. Risikobereitschaft kann sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte aufweisen und eine Reihe von Messgrössen beinhalten. Im Sinne dieses Papiers werden Risikobereitschaft und Risikotoleranz als Synonyme behandelt.

definiert und kommuniziert, dass es den Umgang mit Interessenkonflikten festlegt und dass es solide Kontrollmechanismen einführt.

6. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass das oberste Verwaltungsorgan der Bank, sofern nicht von Gesetzen oder Vorschriften anders vorgesehen, Selektionskriterien hinsichtlich der fachlichen und charakterlichen Eignung von Geschäftsleitungsmitgliedern festgelegt hat, Nachfolgepläne bereithält und die Umsetzung der vom obersten Verwaltungsorgan genehmigten Strategien aktiv und kritisch überwacht, wozu auch eine Leistungsbeurteilung der Geschäftsleitungsmitglieder anhand vordefinierter Standards gehört.
7. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass das oberste Verwaltungsorgan der Bank die Ausgestaltung und Funktionsweise des Vergütungssystems der Bank und des Bankkonzerns aktiv überwacht und dass angemessene Anreize bestehen, die mit umsichtiger Risikoübernahme vereinbar sind. Das Vergütungssystem und die entsprechenden Standards für die Leistungen der Mitarbeiter stehen mit den langfristigen Zielen und der finanziellen Solidität der Bank in Einklang und werden im Falle von sichtbar werdenden Schwächen korrigiert.
8. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Bank die Geschäftsstruktur und -risiken der Bank und des Bankkonzerns kennen und verstehen, auch diejenigen Risiken, die aus wenig transparenten Strukturen (z.B. Zweckgesellschaften) entstehen. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Risiken wirksam begrenzt und wo nötig gemindert werden.
9. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Änderungen der Zusammensetzung des obersten Verwaltungsorgans der Bank zu verlangen, wenn sie der Ansicht ist, dass einzelne Mitglieder ihre Pflichten mit Blick auf die Erfüllung dieser Kriterien verletzen.

Zusätzliches Kriterium

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz schreiben vor, dass die Banken der Aufsichtsinstanz sofort melden, wenn sie von wesentlichen und realen Sachverhalten Kenntnis erhalten, die Zweifel an der fachlichen und charakterlichen Eignung von Mitgliedern des obersten Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung der Bank aufkommen lassen.

Grundsatz 15: Risikomanagement

Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken⁵² über ein umfassendes Risikomanagementverfahren (einschl. einer wirksamen Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung) verfügen, um sämtliche wesentlichen Risiken frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern⁵³ und um die Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung und ihrer Liquidität in

⁵² Um eine Beurteilung des Risikomanagements von Banken in Bezug auf Grundsatz 15 bis 25 zu ermöglichen, sollte das Risikomanagementkonzept eine integrierte, bankweite Sichtweise hinsichtlich der Risiken der Bank beinhalten und die einzelnen Geschäftsfelder und -einheiten der Bank einbeziehen. Wenn eine Bank Teil eines Konzerns ist, sollte das Risikomanagementkonzept zusätzlich die Risiken innerhalb des gesamten Bankkonzerns erfassen (s. Fussnote 19, Grundsatz 1) und auch die Risiken berücksichtigen, die der Bank bzw. den einzelnen Unternehmen des Konzerns durch andere Konzerneinheiten erwachsen.

⁵³ Im Einzelnen können sich die Anforderungen je nach Art des Risikos (Grundsätze 15 bis 25) etwas unterscheiden; vgl. die angegebenen Referenzpapiere.

Bezug auf das Risikoprofil sowie das Markt- und Wirtschaftsumfeld zu beurteilen. Dies schliesst auch die Entwicklung und Überprüfung einer Notfallplanung ein (gegebenenfalls einschl. solider und glaubwürdiger Sanierungspläne), die die besonderen Umstände der Bank berücksichtigt. Das Risikomanagementverfahren entspricht dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank.⁵⁴

(Referenzpapiere: *Principles for enhancing corporate governance*, Oktober 2010; *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009; *Principles for sound stress testing practices and supervision*, Mai 2009.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über geeignete Risikomanagementstrategien verfügen, die vom obersten Verwaltungsorgan der Bank genehmigt wurden, und dass das oberste Verwaltungsorgan die Risikobereitschaft angemessen bestimmt, sodass feststeht, wie viel Risiko die Bank zu übernehmen bzw. zu tolerieren bereit ist. Die Aufsichtsinstanz achtet zudem darauf, dass das oberste Verwaltungsorgan sicherstellt, dass:
 - a) bankweit eine solide Risikomanagementkultur besteht
 - b) Grundsätze und Verfahren für die Risikoübernahme entwickelt werden, die mit der Risikomanagementstrategie und der festgelegten Risikobereitschaft in Einklang stehen
 - c) Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit der Risikomessung erkannt werden
 - d) geeignete Risikolimits festgelegt werden, die der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil und der Kapitalausstattung der Bank entsprechen und den Mitarbeitern regelmässig kommuniziert und von ihnen verstanden werden
 - e) die Geschäftsleitung die nötigen Schritte unternimmt, um sämtliche wesentlichen Risiken entsprechend der genehmigten Risikostrategie und der festgelegten Risikobereitschaft zu überwachen und zu begrenzen

2. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie über umfassende Risikomanagementgrundsätze und -verfahren verfügen, um sämtliche wesentlichen Risiken zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass diese Verfahren:
 - a) geeignet sind, eine umfassende, bankweite Sicht der Risiken über alle wichtigen Risikoarten hinweg zu vermitteln
 - b) dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der jeweiligen Bank angemessen sind
 - c) die Bewertung von Risiken zulassen, die sich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und deren Wirkung auf die Märkte ergeben, an denen die Bank tätig ist, und dass diese Bewertungen angemessen in das Risikomanagementverfahren der Bank einfließen

⁵⁴ Es sei hier darauf hingewiesen, dass zwar bei diesem und anderen Grundsätzen die Aufsichtsinstanz darauf achten muss, dass die Risikomanagementgrundsätze und -verfahren der Bank eingehalten werden, dass jedoch die Verantwortung für die Einhaltung beim obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung der Bank liegt.

3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Risikomanagementstrategien, die entsprechenden Grundsätze und Verfahren sowie die Risikolimits:
 - a) ausreichend dokumentiert sind
 - b) regelmässig überprüft und entsprechend angepasst werden, um Veränderungen der Risikobereitschaft, des Risikoprofils und des Markt- und Wirtschaftsumfelds Rechnung zu tragen
 - c) innerhalb der Bank kommuniziert werden

Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob Abweichungen von eingeführten Grundsätzen, Verfahren und Limits unverzüglich der jeweils angemessenen Ebene des Managements und nötigenfalls dem obersten Verwaltungsorgan zur Kenntnis gebracht bzw. von den entsprechenden Instanzen genehmigt werden.

4. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Bank genügend Informationen erhalten, um über Art und Umfang der von der Bank eingegangenen Risiken und deren Bedeutung hinsichtlich angemessener Eigenkapitalausstattung und Liquidität Bescheid zu wissen. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich zudem, dass das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung die Tragweite und Einschränkungen der erhaltenen Risikomanagementinformationen (einschl. der Unsicherheitsfaktoren in Bezug auf die Risikomessung) regelmässig analysieren und verstehen.
5. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über ein geeignetes Berechnungsverfahren für ihre Eigenkapitalausstattung und Liquidität verfügen, das ihrer Risikobereitschaft und ihrem Risikoprofil Rechnung trägt. Die Aufsichtsinstanz überprüft und beurteilt Strategie und Durchführung der Eigenkapital- und Liquiditätsberechnungen der Banken.
6. Wenn Banken für die Messung von Risikokomponenten Modelle verwenden, sorgt die Aufsichtsinstanz dafür, dass:
 - a) die Banken bei deren Verwendung die Aufsichtsstandards einhalten
 - b) das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Banken die Einschränkungen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Modellergebnissen und das mit der Verwendung der Modelle einhergehende Risiko verstehen
 - c) die Banken regelmässige und unabhängige Modellvalidierungen und -tests durchführen

Die Aufsichtsinstanz beurteilt, ob die Modellergebnisse die eingegangenen Risiken plausibel wiederzugeben scheinen.

7. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über geeignete Informationssysteme verfügen, um (unter normalen Umständen und in Stressphasen) Umfang, Zusammensetzung und Qualität von Risiken bankweit und für alle Risikoarten, Instrumente und Gegenparteien zu messen, zu beurteilen und zu melden. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass diese Risikoberichte das Risikoprofil sowie den Kapital- und Liquiditätsbedarf der Bank richtig zeigen und dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung zügig und in benutzerfreundlicher Form vorgelegt werden.

8. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über geeignete Grundsätze und Verfahren verfügen, um sicherzustellen, dass sich das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Bank über die Risiken neuer Produkte⁵⁵, wesentlicher Änderungen bestehender Produkte und wichtiger Managementvorhaben (wie System- und Verfahrensänderungen, Neuerungen beim Geschäftsmodell und grossen Übernahmen) im Klaren sind. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung diese Risiken laufend überwachen und begrenzen können. Die Aufsichtsinstanz achtet zudem darauf, dass die Grundsätze und Verfahren der Bank eine Genehmigung solcher wichtiger Vorhaben durch das oberste Verwaltungsorgan der Bank oder einen dafür zuständigen Ausschuss dieses Gremiums vorsehen.
9. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken Risikomanagementfunktionen vorweisen können, die sämtliche wesentlichen Risiken abdecken und über ausreichende Ressourcen, Unabhängigkeit, Befugnisse und eine Berichtslinie zum obersten Verwaltungsorgan der Bank verfügen, um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob deren Aufgaben klar von den Funktionen getrennt sind, die in der Bank Risiken eingehen, und dass sie die Risiken direkt dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung melden. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass die Risikomanagementfunktion regelmässig von der internen Revisionsstelle überprüft wird.
10. Die Aufsichtsinstanz verlangt von grösseren und komplexeren Banken, dass sie über eine eigentliche Risikomanagementabteilung mit einem Chief Risk Officer (CRO) oder eine gleichwertige Funktion verfügen. Wenn der CRO aus irgendeinem Grund seiner Aufgaben enthoben wird, braucht es dazu die vorherige Zustimmung des obersten Verwaltungsorgans und ist in der Regel öffentlich bekannt zu geben. Die Bank sollte ausserdem die Gründe für die Amstenthebung mit ihrer Aufsichtsinstanz besprechen.
11. Die Aufsichtsinstanz legt namentlich Standards für das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und das operationelle Risiko fest.
12. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens eine geeignete Notfallplanung vorweisen können, die den Umgang mit auftretenden Risiken und die Massnahmen in Stressphasen (einschl. in Situationen, in denen der Fortbestand der Bank akut gefährdet ist) festlegt. Wenn Risikoprofil und Systemrelevanz einer Bank dies nahelegen, schliesst die Notfallplanung auch solide und glaubwürdige Sanierungspläne ein, die die besonderen Umstände der Bank berücksichtigen. Die Aufsichtsinstanz, wo nötig in Zusammenarbeit mit Liquidationsbehörden, beurteilt mit Blick auf das Risikoprofil und die Systemrelevanz der Bank einerseits die Angemessenheit der Notfallplanung (und gegebenenfalls auch der Sanierungspläne) und andererseits deren voraussichtliche Durchführbarkeit in Stressphasen. Die Aufsichtsinstanz hält die Bank bei festgestellten Mängeln zu Verbesserungen an.
13. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens über zukunftsorientierte Stresstests verfügen, die ihrem Risikoprofil und ihrer Systemrelevanz entsprechen. Die Aufsichtsinstanz

⁵⁵ Neue Produkte schliessen von der Bank oder Dritten entwickelte und von der Bank gekaufte oder vertriebene Produkte mit ein.

beurteilt regelmässig die Stresstests der Banken und sorgt dafür, dass sie die wesentlichen Risikoquellen erfassen und von plausiblen Stressszenarien ausgehen. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass eine Bank die Ergebnisse der Stresstests in ihre Entscheidungsfindung, in das Risikomanagementverfahren (einschl. Notfallplanung) und die Beurteilung ihrer Eigenkapitalausstattung und ihrer Liquidität einbezieht. Gegebenenfalls erstreckt sich die Beurteilung der Aufsichtsinstanz auf das Ausmass, in dem die Stresstests:

- a) bankweit zur Risikoerkennung und -begrenzung beitragen
- b) von angemessen negativen Szenarien ausgehen und Rückkopplungseffekte wie auch systemweite Wechselwirkungen von Risiken berücksichtigen
- c) von der aktiven Mitwirkung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung profitieren
- d) ausreichend dokumentiert, regelmässig überprüft und angepasst werden

Die Aufsichtsinstanz verlangt eine Korrektur der Stresstests, wenn sie wesentliche Mängel enthalten oder wenn deren Ergebnisse bei der Entscheidungsfindung nicht gebührend berücksichtigt werden.

14. Die Aufsichtsinstanz beurteilt, ob die Banken den Risiken (einschl. deren Auswirkungen auf die Liquidität) bei der internen Preisfindung, bei der Erfolgsbeurteilung und bei der Genehmigung neuer Produkte in Bezug auf alle wesentlichen Geschäftsfelder angemessen Rechnung trägt.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Banken über geeignete Grundsätze und Verfahren zur Bewertung sonstiger wesentlicher Risiken verfügen müssen, auf die in den folgenden Grundsätzen nicht direkt eingegangen wird, z.B. Reputationsrisiken und strategische Risiken.

Grundsatz 16: Angemessene Eigenkapitalausstattung⁵⁶

Die Aufsichtsinstanz legt umsichtige und angemessene Eigenkapitalanforderungen für Banken fest, die die Risiken widerspiegeln, die sie in Bezug auf das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld eingehen und die sie selbst darstellen. Die Aufsichtsinstanz definiert die Eigenkapitalkomponenten, mit Blick auf deren Verlustabsorptionsfähigkeit. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen die Eigenkapitalanforderungen nicht weniger streng sein als diejenigen der geltenden Basler Rahmenregelungen.

(Referenzpapiere: *Revisions to the Basel II market risk framework*, Februar 2011; *Mindestanforderungen zur Sicherstellung von Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand*, Januar 2011; *Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien*, Juli 2012; *Sound practices for backtesting counterparty credit risk models*, Dezember 2010; *Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer*, Dezember 2010; *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*, Dezember 2010; *Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book*, Juli 2009; *Enhancements to the Basel II framework*, Juli

⁵⁶ Die Grundsätze verlangen nicht, dass ein Land die Eigenkapitalanforderungen von Basel I, Basel II und/oder Basel III einhält. Der Ausschuss betrachtet die Umsetzung der Basler Rahmenregelungen nicht als Voraussetzung für die Einhaltung der Grundsätze; lediglich Länder, die erklärt haben, sie hätten eine der Regelungen freiwillig umgesetzt, müssen die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

2009; *Range of practices and issues in economic capital frameworks*, März 2009; *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006; *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Juli 1988)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie die vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen, einschliesslich der Schwellenwerte, die ein Eingreifen der Aufsichtsinstanz rechtfertigen, berechnen und konsequent einhalten. Die zulässigen Eigenkapitalkomponenten werden durch Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz definiert, wobei insbesondere die Komponenten zu berücksichtigen sind, die dauerhaft in der Lage sind, Verluste bei Fortführung des Geschäftsbetriebs zu absorbieren.
2. Zumindest bei international tätigen Banken⁵⁷ dürfen die Definition des Eigenkapitals, die Risikodeckung, das Berechnungsverfahren und die Schwellenwerte für die vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht weniger streng sein als in den geltenden Basler Rahmenregelungen festgelegt.
3. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, gegebenenfalls spezifische Eigenkapitalanforderungen und/oder Limits für sämtliche erheblichen Risikoengagements festzulegen, auch für Risiken, die nach Ansicht der Aufsichtsinstanz nicht ausreichend durch entsprechende Transaktionen der Bank (z.B. Verbriefungen⁵⁸) übertragen oder begrenzt worden sind. Die Berechnung der vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen enthält sowohl bilanzwirksame als auch ausserbilanzielle Risiken.
4. Die vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen entsprechen dem Risikoprofil und der Systemrelevanz einer Bank⁵⁹ in Bezug auf das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld und begrenzen den Aufbau von Verschuldung bei den einzelnen Banken und im Bankensektor als Ganzes. Gesetze und Vorschriften in einem bestimmten Rechtsraum können insgesamt strengere Eigenkapitalanforderungen als die geltenden Basler Rahmenregelungen vorsehen.
5. Die Verwendung bankinterner Risikoeinschätzungen als Input-Faktoren für die Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals ist von der Aufsichtsinstanz zu genehmigen. Falls die Aufsichtsinstanz sie genehmigt:

⁵⁷ Die Basler Eigenkapitalvereinbarung ist für international tätige Banken bestimmt, die Eigenkapitalquoten auf konsolidierter Basis, einschl. Bank- und Finanztochtergesellschaften, berechnen und einhalten müssen. Länder, die Basel II und Basel III umsetzen, wenden solche Quoten für alle international tätigen Banken und deren Holdinggesellschaften auf vollkonsolidierter Basis an; darüber hinaus prüft die Aufsicht, ob auch jede Bank für sich allein über angemessenes Eigenkapital verfügt.

⁵⁸ Referenzpapiere: *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009; *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006.

⁵⁹ Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Bank mit Blick auf deren Risikoprofil prüft die Aufsichtsinstanz u.a. a) die potenzielle Verlustabsorptionsfähigkeit der Eigenkapitalinstrumente der Bank, b) die Angemessenheit der Risikogewichte als Näherungswert für das Risikoprofil ihrer Engagements, c) die Angemessenheit der Wertberichtigungen und Rücklagen zur Deckung von erwarteten Verlusten bei ihren Engagements und d) die Qualität des Risikomanagements und der Risikokontrollen. Entsprechend können die Eigenkapitalanforderungen von Bank zu Bank variieren, da sicherzustellen ist, dass jede Bank mit der Eigenkapitalausstattung operiert, die angesichts der von ihr eingegangenen und der durch sie dargestellten Risiken angemessen ist.

- a) müssen diese internen Risikoeinschätzungen strenge Zulassungskriterien erfüllen
 - b) ist eine neuerliche Genehmigung durch die Aufsichtsinstanz erforderlich, wenn die internen Risikoeinschätzungen nicht mehr verwendet werden oder wenn die eingesetzten Verfahren und Modelle wesentlich geändert werden
 - c) muss die Aufsichtsinstanz über die nötigen Kapazitäten verfügen, um die internen Risikoeinschätzungsverfahren einer Bank zu beurteilen und festzustellen, ob die jeweiligen Zulassungskriterien erfüllt werden und ob die internen Risikoeinschätzungen die eingegangenen Risiken zuverlässig darstellen
 - d) ist die Aufsichtsinstanz befugt, Bedingungen an die Genehmigung zu knüpfen, wenn ihr dies angezeigt scheint
 - e) ist die Aufsichtsinstanz befugt, ihre Genehmigung zurückzuziehen, wenn eine Bank die Zulassungskriterien oder die von der Aufsichtsinstanz auferlegten Bedingungen nicht mehr dauerhaft erfüllt
6. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, von den Banken ein zukunftsorientiertes Eigenkapitalmanagement (einschl. der Durchführung von geeigneten Stresstests) zu verlangen.⁶⁰ Die Aufsichtsinstanz ist befugt, zu verlangen, dass die Bank:
- a) die Höhe ihres Eigenkapitals festlegt und das verfügbare Kapital auf eine Weise verwaltet, die mögliche Ereignisse oder veränderte Marktbedingungen, die sich negativ auf die Bank auswirken könnten, berücksichtigt
 - b) eine realistische Notfallplanung erarbeitet hat, um die Eigenkapitalposition in Stressphasen aufrechtzuerhalten oder zu stärken, wie es das Risikoprofil und die Systemrelevanz der Bank nahelegen.

Zusätzliche Kriterien

1. Bei Banken, die nicht international tätig sind, stimmen die Eigenkapitalanforderungen, einschliesslich der Definition des Eigenkapitals, der Risikodeckung, des Berechnungsverfahrens, des Anwendungsbereichs und der vorgeschriebenen Eigenkapitalquote im Wesentlichen mit den Grundsätzen der geltenden Basler Rahmenregelungen für international tätige Banken überein.
2. Die Aufsichtsinstanz verlangt eine angemessene Aufteilung des Eigenkapitals auf die verschiedenen Gesellschaften eines Bankkonzerns entsprechend der Verteilung der Risiken.⁶¹

Grundsatz 17: Kreditrisiko⁶²

Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über ein angemessenes Kreditrisikomanagement verfügen, unter Berücksichtigung ihrer Risikobereitschaft, ihres Risikoprofils sowie des Markt- und Wirtschaftsumfelds. Hierzu gehören konservative Grundsätze und

⁶⁰ Stresstests umfassen diverse Aufgaben von einfachen Sensitivitätsanalysen über komplexere Szenario-Analysen bis hin zu sog. Reverse-Stresstests, bei denen vornehmlich das Risikodeckungspotenzial betrachtet wird.

⁶¹ S. Grundsatz 12, zentrales Kriterium 7.

⁶² Grundsatz 17 behandelt ausführlicher die Bewertung von Aktiva; Grundsatz 18 befasst sich mit der Handhabung von Problemaktiva.

Verfahren, um Kreditrisiken⁶³ (einschl. Kontrahentenrisiken⁶⁴) frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Dabei ist der vollständige Kreditzyklus abzudecken, einschliesslich des Kreditvergabeverfahrens, der Kreditbewertung sowie der laufenden Verwaltung der Kredit- und Anlageportfolios der Bank.

(Referenzpapiere: *Sound practices for backtesting counterparty credit risk models*, Dezember 2010; *FSB Report on Principles for Reducing Reliance on CRA Ratings*, Oktober 2010; *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009; *Sound credit risk assessment and valuation for loans*, Juni 2006; *Principles for the management of credit risk*, September 2000.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie über angemessene Kreditrisikomanagementverfahren verfügen, die ein umfassendes Bild der Kreditrisikoengagements der gesamten Bank vermitteln. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Verfahren der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und der Kapitalausstattung der Bank entsprechen, das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld berücksichtigen und zu konservativen Standards für das Kreditvergabeverfahren, die Kreditbewertung, -verwaltung und -kontrolle führen.
2. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass das oberste Verwaltungsorgan der Bank die Strategie für das Kreditrisikomanagement sowie die wichtigsten Grundsätze und Verfahren genehmigt und regelmässig überprüft, die erforderlich sind, um Kreditrisiken (einschl. Kontrahentenrisiken und damit verbundener potenzieller künftiger Engagements) zu übernehmen⁶⁵, erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern; zudem achtet die Aufsichtsinstanz darauf, dass Strategie, Grundsätze und Verfahren für das Kreditrisikomanagement mit der durch das oberste Verwaltungsorgan der Bank festgelegten Risikobereitschaft in Einklang stehen. Die Aufsichtsinstanz prüft ferner nach, ob die Geschäftsleitung die vom obersten Verwaltungsorgan genehmigte Kreditrisikostategie umsetzt und die vorgenannten Grundsätze und Verfahren ausarbeitet.
3. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor und vergewissert sich in regelmässigen Abständen, dass diese Grundsätze und Verfahren zu einem angemessenen und ordnungsgemäss kontrollierten Kreditrisikoumfeld führen, u.a. mit:
 - a) einer gut dokumentierten und wirksam umgesetzten Strategie sowie soliden Grundsätzen und Verfahren für das Eingehen von Kreditrisiken, ohne dass die Bank sich übermässig auf externe Ratings stützt
 - b) klar definierten Kriterien, Grundsätzen und Verfahren für die Genehmigung neuer Engagements (einschl. konservativer Standards für die Kreditvergabe), für die Verlängerung und Refinanzierung bestehender Engagements sowie für die Festlegung der geeigneten Genehmigungsinstanz für Engagements unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität der Engagements

⁶³ Kreditrisiken entstehen aus bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Engagements, einschl. Darlehen und Krediten, Anlagen, Interbankkrediten, Derivatgeschäften, Wertpapierfinanzierungen und Handelsgeschäften.

⁶⁴ Kontrahentenrisiken schliessen Kreditrisikoengagements aus ausserbörslich gehandelten Derivaten und sonstigen Finanzinstrumenten mit ein.

⁶⁵ „Übernehmen“ bezieht sich auf sämtliche Arten von Engagements, bei denen ein Kreditrisiko entsteht, einschl. der Kredit- oder Kontrahentenrisiken, die mit verschiedenen Finanzinstrumenten verbunden sind.

- c) wirksamen Grundsätzen und Verfahren für die Kreditverwaltung, beispielsweise einer laufenden Analyse der Fähigkeit und Bereitschaft des Kreditnehmers zur vertragsgemässen Rückzahlung (einschl. einer Überprüfung der Performance der zugrundeliegenden Vermögenswerte bei verbrieften Forderungen), einer Überprüfung von Dokumentationen, Kreditkonditionen, vertraglichen Verpflichtungen, Sicherheiten und anderen Formen der Kreditrisikominderung sowie einem geeigneten Einstufungs- oder Klassifizierungssystem für Aktiva
 - d) effektiven Informationssystemen, um die Kreditrisikoengagements präzise und zeitnah zu ermitteln, zusammenzufassen und dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung der Bank laufend zu melden
 - e) geeigneten konservativen Kreditlimits, die der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil und der Kapitalausstattung der Bank entsprechen und den betreffenden Mitarbeitern regelmässig kommuniziert und von ihnen verstanden werden
 - f) Verfahren für das Erkennen und Melden von Ausnahmen, die sicherstellen, dass die zuständigen Stellen der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans der Bank bei Bedarf unverzüglich handeln
 - g) effektiven Kontrollen, was den Einsatz von Modellen für die Erkennung und Messung von Kreditrisiken sowie für die Festlegung von Limits betrifft; dabei sind u.a. Qualität, Zuverlässigkeit und Relevanz der Daten wie auch die Überprüfungsverfahren zu kontrollieren
4. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren verfügen, um die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer sowie potenzielle Risikofaktoren, die zu Ausfällen führen könnten, zu beobachten; zu diesen Risikofaktoren zählen auch wesentliche Fremdwährungsrisiken, die nicht abgesichert sind.
 5. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass die Banken bei ihren Kreditentscheidungen frei von Interessenkonflikten sind und dass Kredite zu Marktkonditionen vergeben werden.
 6. Die Aufsichtsinstanz verlangt Bestimmungen in der Kreditpolitik, die vorschreiben, dass die Geschäftsleitung oder das oberste Verwaltungsorgan der Bank über umfangreiche Kreditengagements entscheiden muss, die einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz des Eigenkapitals der Bank übersteigen. Dasselbe gilt für Kreditrisikoengagements, die ein besonders hohes Risiko aufweisen oder die in anderer Weise nicht der allgemeinen Geschäftspolitik der Bank entsprechen.
 7. Die Aufsichtsinstanz hat uneingeschränkten Zugang zu Informationen über Kredit- und Anlageportfolios und zu Mitarbeitern der Bank, die mit der Übernahme, Steuerung, Kontrolle und Meldung von Kreditrisiken betraut sind.
 8. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass ihre Kreditrisikoengagements bei den Stresstests im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

Grundsatz 18: Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen⁶⁶

Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren für die frühzeitige Erkennung und die Behandlung von problematischen Aktiva sowie für angemessene Wertberichtigungen und Rücklagen⁶⁷ verfügen.

(Referenzpapiere: *Sound credit risk assessment and valuation for loans*, Juni 2006; *Principles for the management of credit risk*, September 2000.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie Grundsätze und Verfahren zur Identifizierung und Verwaltung problematischer Aktiva festlegen. Darüber hinaus verlangen Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz von den Banken, dass sie ihre problematischen Aktiva (als Einzelposition oder bei Aktiva mit homogenen Merkmalen auf Portfolioebene), die Klassifizierung ihrer Aktiva, ihre Wertberichtigungen und Ausbuchungen regelmässig überprüfen.
2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Grundsätze und Verfahren für die Einstufung und Klassifizierung der Bankaktiva und für die Festlegung eines geeigneten und robusten Wertberichtigungsumfangs angemessen sind. Die Aufsichtsinstanz stützt ihre Einschätzung der Angemessenheit der Grundsätze und Verfahren der jeweiligen Bank auf Überprüfungen, die von externen Sachverständigen durchgeführt werden können.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass das System für die Klassifizierung der Aktiva und die Bildung von Wertberichtigungen auch die ausserbilanziellen Engagements erfasst.⁶⁸
4. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass Wertberichtigungen und Ausbuchungen zeitnah erfolgen und auf realistischen Tilgungs- und Einbringlichkeitserwartungen beruhen und dass dabei das Markt- und Wirtschaftsumfeld berücksichtigt wird.
5. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über angemessene Grundsätze sowie Verfahren und organisatorische Mittel verfügen, um Aktiva, deren Qualität abnimmt, früh zu identifizieren, problematische Aktiva kontinuierlich zu überwachen und notleidende Forderungen einzutreiben. Bei Portfolios mit Kreditengagements, die homogene Merkmale aufweisen, sind jene Engagements vorzumerken, bei denen die vertragsgemässen Zahlungen seit einer Mindestzahl von Tagen in Verzug sind (z.B. 30, 60 oder 90 Tage). Die Aufsichtsinstanz prüft, wie die Banken Aktiva behandeln, um festzustellen, ob wesentliche Verstösse gegen die Klassifizierungs-

⁶⁶ Grundsatz 17 behandelt ausführlicher die Bewertung von Aktiva; Grundsatz 18 befasst sich mit der Handhabung von Problemaktiva.

⁶⁷ Rücklagen im Sinne dieses Grundsatzes sind nicht ausschüttungsfähige, nach der Gewinnermittlung von der Aufsichtsinstanz vorgeschriebene Gewinnzuweisungen, zusätzlich zu den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungen.

⁶⁸ Es gibt zwei Arten ausserbilanzieller Risikopositionen: Engagements, die von der Bank einseitig kündbar sind (aufgrund vertraglicher Bestimmungen, weshalb nicht unbedingt Rücklagen gebildet werden müssen), und Engagements, die nicht einseitig kündbar sind.

und Wertberichtigungsrichtlinien vorliegen (z.B. Umschuldung, Anschlussfinanzierung oder Umklassifizierung von Krediten).

6. Die Aufsichtsinstanz wird regelmässig und so umfassend wie nötig über die Klassifizierung von Aktiva sowie über Wertberichtigungen unterrichtet, oder aber sie hat unbeschränkten Zugang zu den entsprechenden Informationen. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass ihre Klassifizierungen und der Umfang der Wertberichtigungen angemessen dokumentiert sind.
7. Die Aufsichtsinstanz beurteilt, ob die Klassifizierung von Aktiva sowie die Wertberichtigungen für aufsichtliche Zwecke geeignet sind. Ist die Klassifizierung ungenau oder sieht die Aufsichtsinstanz die Wertberichtigungen für aufsichtliche Zwecke als ungeeignet an (beispielsweise wenn die Aufsichtsinstanz eine bestehende oder zu erwartende Verschlechterung der Qualität von Aktiva für problematisch hält oder wenn die Wertberichtigungen den erwarteten Verlusten nicht vollständig entsprechen), ist sie befugt, eine Anpassung der Klassifizierung einzelner Aktiva bzw. zusätzliche Wertberichtigungen, Rücklagen oder Eigenkapitalkomponenten zu verlangen und wenn nötig weitere Korrekturmassnahmen aufzuerlegen.
8. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie über geeignete Techniken für die regelmässige Bewertung von Risikominderungsinstrumenten, einschliesslich Garantien, Kreditderivaten und Sicherheiten, verfügen. Für die Bewertung von Sicherheiten ist der Nettoveräusserungswert anzusetzen und dabei das jeweilige Marktumfeld zu berücksichtigen.
9. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz legen Kriterien dafür fest, wann Aktiva:
 - a) als problematisch einzustufen sind (beispielsweise ist ein Kredit dann problematisch, wenn Grund zur Annahme besteht, dass nicht alle fälligen Beträge, d.h. Kapital und Zinsen, entsprechend den Bestimmungen des Kreditvertrages vereinnahmt werden können)
 - b) neu als wieder vollwertig zu klassifizieren sind (beispielsweise ist ein Kredit dann wieder vollwertig, wenn sämtliche Zahlungsrückstände behoben sind und der Kredit wieder vollumfänglich bedient wird, wenn Rückzahlungen über einen anhaltenden Tilgungszeitraum rechtzeitig erfolgt sind und eine weitere vertragsgemässe Eintreibung zu erwarten ist)
10. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass das oberste Verwaltungsorgan der Bank aktuell und angemessen über die Qualität des Kreditbestands der Bank unterrichtet wird und Informationen über die Klassifizierung von Aktiva, den Umfang der Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die wichtigsten Problemaktiva erhält. Dazu gehören unbedingt auch summarische Ergebnisse der jüngsten Aktivaüberprüfung, Vergleichsangaben zu Entwicklungstrends bei der Qualität der Problemaktiva insgesamt sowie Beurteilungen hinsichtlich einer bestehenden oder zu erwartenden Verschlechterung der Qualität von Aktiva und der erwarteten Verluste.
11. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass Bewertung, Klassifizierung und Wertberichtigung, zumindest für umfangreiche Engagements auf Einzelbasis erfolgen. Zu diesem Zweck verlangt die Aufsichtsinstanz von den Banken, dass sie einen Schwellenwert festlegen um umfangreiche Engagements zu ermitteln, und dass sie diesen Schwellenwert regelmässig überprüfen.

12. Die Aufsichtsinstanz nimmt im Zusammenhang mit Problemaktiva regelmässige Einschätzungen von Trends und Konzentrationen in Bezug auf entsprechende Risiken und deren Entstehung im Bankensektor als Ganzes vor. Dabei berücksichtigt sie, ob bestimmte Strategien zur Kreditrisikominderung gehäuft angewandt werden und ob dies womöglich die Wirksamkeit der jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente zur Eindämmung von Verlusten beeinträchtigt. Mit Blick auf diese Einschätzungen prüft die Aufsichtsinstanz die Angemessenheit der Wertberichtigungen und Rücklagen der einzelnen Banken und des Bankensystems als Ganzes.

Grundsatz 19: Konzentrationsrisiko und Limits für Grosskredite

Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, um Risikokonzentrationen frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Die Aufsichtsinstanz legt aufsichtsrechtliche Limits für die Engagements einer Bank gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien fest.⁶⁹

(Referenzpapiere: *Cross-sectoral review of group-wide identification and management of risk concentrations*, Publikation des Gemeinsamen Forums, April 2008; *Sound credit risk assessment and valuation for loans*, Juni 2006; *Principles for managing credit risk*, September 2000; *Messung und Überwachung von Grosskrediten*, Januar 1991.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ein umfassendes Bild der wichtigsten Quellen für das Konzentrationsrisiko der gesamten Bank vermitteln.⁷⁰ Dabei werden Risiken aufgrund von ausserbilanziellen und bilanzwirksamen Positionen sowie Eventualverbindlichkeiten erfasst.
2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Informationssysteme einer Bank diejenigen Engagements, die zu Risikokonzentrationen führen, und umfangreiche Engagements⁷¹ gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien frühzeitig ermitteln und zusammenfassen und dass sie eine gezielte Handhabung dieser Engagements erleichtern.

⁶⁹ Verbundene Parteien können sowohl natürliche Personen sein als auch eine Gruppe von Unternehmen, die in Bezug auf Finanzen, Eigentümer, Geschäftsführung oder in Bezug auf mehrere dieser Bereiche miteinander verbunden sind.

⁷⁰ Dazu zählen einerseits Kreditrisikokonzentrationen aufgrund von Engagements gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien (sowohl direkt als auch indirekt, z.B. wenn eine einzelne Gegenpartei Sicherheiten stellt oder Kreditschutz gewährt), gegenüber Gegenparteien derselben Branche, desselben Wirtschaftssektors oder derselben Region und gegenüber Gegenparteien, deren Finanzkraft von derselben Tätigkeit oder demselben Rohstoff abhängt, und andererseits Markt- und andere Risikokonzentrationen, bei denen eine Bank bestimmten Vermögenskategorien, Produkten, Sicherheiten oder Währungen übermässig stark ausgesetzt ist.

⁷¹ Die Messung des Kreditengagements im Zusammenhang mit umfangreichen Engagements gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien sollte den grösstmöglichen Verlust bei ihrem Ausfall widerspiegeln (d.h. sie sollte tatsächliche wie potenzielle Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten mit einbeziehen). Das Konzept für die Risikogewichtung bei den Basler Eigenkapitalstandards sollte nicht für die Messung von Kreditengagements in diesem Zusammenhang verwendet werden, da die entsprechenden Risikogewichte als Messgrösse für das Kreditrisiko eines Portfolios von Forderungen konzipiert wurden und ihr Einsatz bei der Messung von Kreditrisikokonzentrationen die potenziellen Verluste erheblich unterzeichnen könnte (s. *Messung und Überwachung von Grosskrediten*, Januar 1991).

3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Risikomanagementgrundsätze und -verfahren Schwellenwerte für akzeptable Risikokonzentration vorsehen, die der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil und der Kapitalausstattung der Bank entsprechen und den betreffenden Mitarbeitern regelmässig kommuniziert und von ihnen verstanden werden. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass die Grundsätze und Verfahren der Bank eine regelmässige Überprüfung sämtlicher wesentlicher Risikokonzentrationen der Bank und ihre Meldung an das oberste Verwaltungsorgan der Bank vorsehen.
4. Die Aufsichtsinstanz erhält regelmässig Meldungen, anhand derer sie die Konzentrationen im Kreditportfolio einer Bank, einschliesslich Konzentrationen in bestimmten Sektoren, Regionen und Währungen überprüfen kann.
5. Mit Blick auf Kreditengagements gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien wird in Gesetzen oder Vorschriften bzw. durch die Aufsichtsinstanz, wenn sie dazu befugt ist, eine „Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien“ ausdrücklich definiert, um das tatsächliche Risikoengagement aufzuzeigen. Es liegt im Ermessen der Aufsichtsinstanz, diese Definition auf Einzelfallbasis anzuwenden.
6. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz legen umsichtige und angemessene⁷² Standards für die Überwachung und Begrenzung von umfangreichen Kreditengagements gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien fest. Engagements umfassen hier sämtliche bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Forderungen und Transaktionen (auch solche, die mit Gegenparteirisiken verbunden sind). Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung die jeweiligen Limits überwacht und die Limits weder auf Einzelinstitutsebene noch auf konsolidierter Basis überschritten werden.
7. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass die Auswirkungen wesentlicher Risikokonzentrationen bei den Stresstests im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

Zusätzliches Kriterium

1. Was Kreditengagements gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen von verbundenen Gegenparteien betrifft, müssen die Banken folgende Limits einhalten:
 - a) 10% oder mehr des Eigenkapitals einer Bank sind als Grosskredite definiert
 - b) Die Obergrenze für ein grosses Einzelengagement gegenüber einem Nichtbankschuldner des Privatsektors oder einer Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien liegt bei 25% des Eigenkapitals der Bank

Geringfügige Abweichungen von diesen Prozentsätzen sind unter Umständen zulässig, vor allem wenn sie eindeutig vorübergehend sind oder wenn es sich um sehr kleine oder spezialisierte Banken handelt.

⁷² Diese Standards sollten zumindest für international tätige Banken den geltenden Basler Rahmenregelungen entsprechen. Im September 2012 befindet sich ein neuer Basler Standard über umfangreiche Engagements noch in der Prüfungsphase.

Grundsatz 20: Geschäfte mit verbundenen Parteien

Um Missbräuchen vorzubeugen und Interessenkonflikte zu vermeiden, die bei Geschäften mit verbundenen Parteien⁷³ entstehen können, verlangt die Aufsichtsinstanz von den Banken, dass sie Geschäfte mit verbundenen Parteien⁷⁴ zu Marktkonditionen abschliessen, dass sie diese Geschäfte überwachen, dass sie geeignete Massnahmen ergreifen, um die Risiken zu begrenzen bzw. zu mindern, und dass Engagements gegenüber verbundenen Parteien nach den üblichen Grundsätzen und Verfahren abgeschrieben werden.

(Referenzpapier: *Principles for the management of credit risk*, September 2000.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze und Vorschriften enthalten eine umfassende Definition des Begriffs „verbundene Parteien“ bzw. die Aufsichtsinstanz ist befugt, eine solche Definition festzulegen. Dabei sind die in der Fussnote zu Grundsatz 20 genannten Parteien zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen der Aufsichtsinstanz, diese Definition auf Einzelfallbasis anzuwenden.
2. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verbieten, dass Geschäfte mit verbundenen Parteien zu günstigeren Konditionen (in Bezug auf Bonitätsbeurteilung, Laufzeit, Zinssatz, Gebühren, Tilgungsplan, erforderliche Sicherheit etc.) getätigt werden als vergleichbare Geschäfte mit nicht verbundenen Kontrahenten.⁷⁵
3. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Geschäfte mit verbundenen Parteien und Ausbuchungen von Forderungen an verbundene Parteien, die einen bestimmten Betrag übersteigen oder in anderer Hinsicht mit besonderen Risiken verbunden sind, im Voraus vom obersten Verwaltungsorgan zu genehmigen sind. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, vom Genehmigungsverfahren für diese Geschäften mit verbundenen Parteien auszuschliessen sind.
4. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren verfügen, die verhindern, dass Personen, die aus einem Geschäft Nutzen ziehen, und/oder andere Personen, die mit den erstgenannten verbunden sind, an der Gewährung und Tätigkeit dieses Geschäfts beteiligt sind.
5. Wenn nicht durch Gesetz oder Vorschriften geregelt, ist die Aufsichtsinstanz befugt, allgemeine oder fallbezogene Limits für Engagements gegenüber verbundenen Parteien festzusetzen, derartige Engagements bei der Berechnung des aufsichts-

⁷³ Zu verbundenen Parteien zählen u.a. Tochter- und Konzerngesellschaften sowie sonstige von der Bank kontrollierte oder die Bank kontrollierende Parteien (einschl. deren Tochter- und Konzerngesellschaften sowie Zweckgesellschaften), die Hauptanteilseigner der Bank, die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung, wichtige Mitarbeiter, deren unmittelbare und mittelbare Beteiligungen, deren engste Familienangehörige sowie die entsprechenden Personen in Konzerngesellschaften.

⁷⁴ Geschäfte mit verbundenen Parteien umfassen bilanzwirksame und ausserbilanzielle Kreditengagements und Forderungen sowie Dienstleistungsverträge, Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten, Bauverträge, Leasingverträge, Derivatgeschäfte, Ausleihungen und Ausbuchungen. Der Begriff „Geschäft“ ist weit gefasst und schliesst nicht nur Transaktionen mit verbundenen Parteien ein, sondern auch Situationen, in denen eine nicht verbundene Partei (mit der die Bank über ein Engagement verbunden ist) in der Folge zu einer verbundenen Partei wird.

⁷⁵ Eine mögliche Ausnahme sind günstige Konditionen im Rahmen eines allgemeinen Vergütungssystems (z.B. Kredite an Angestellte zu einem günstigen Zinssatz).

rechtlichen Eigenkapitals in Abzug zu bringen, oder die Besicherung solcher Engagements zu verlangen. Bestehen Limits für Gesamtengagements gegenüber verbundenen Parteien, sind diese mindestens so streng wie die Limits für einzelne Gegenparteien oder für Gruppen von verbundenen Gegenparteien.

6. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren verfügen, um Einzelengagements gegenüber bzw. Geschäfte mit verbundenen Parteien sowie die entsprechenden Gesamtengagements zu bestimmen und sie im Rahmen einer unabhängigen Kreditüberwachung oder eines unabhängigen Überprüfungsverfahrens zu verfolgen und zu melden. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass Abweichungen von diesen Grundsätzen, Verfahren und Limits der jeweils angemessenen Ebene des Managements und wenn nötig dem obersten Verwaltungsorgan gemeldet werden, damit frühzeitig Massnahmen ergriffen werden können. Die Aufsichtsinstanz sorgt ferner dafür, dass die Geschäftsleitung die Geschäfte mit verbundenen Parteien kontinuierlich überwacht und dass auch das oberste Verwaltungsorgan sie im Auge behält.
7. Die Aufsichtsinstanz erhält und prüft Angaben über die Gesamtengagements gegenüber verbundenen Parteien.

Grundsatz 21: Länder- und Transferrisiken

Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, um Länder-⁷⁶ und Transferrisiken⁷⁷ in ihren internationalen Kredit- und Anlagegeschäften frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern.

(Referenzpapier: *Steuerung des internationalen Kreditgeschäfts der Banken*, März 1982.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Erkennung, Messung, Bewertung, Überwachung, Meldung und Begrenzung bzw. Minderung von Länder- und Transferrisiken in den Grundsätzen und Verfahren einer Bank angemessen berücksichtigt sind. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass die Verfahren dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und der Risikobereitschaft der Bank entsprechen, das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld berücksichtigen und ein umfassendes Bild der Länder- und Transferrisiken der gesamten Bank vermitteln. Erkennung, Überwachung und Handhabung der entsprechenden (gegebenenfalls auch konzerninternen) Engagements erfolgen nicht nur auf Basis des letztlich Kreditnehmers bzw. der letztlich Gegenpartei, sondern auch auf regionaler Ebene und individuell für das betreffende Land. Die Banken müssen Veränderungen der Länder- und Transferrisiken überwachen, bewerten und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen.

⁷⁶ Länderrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund von Ereignissen in einem anderen Land. Der Begriff ist weiter gefasst als das Staatsschuldenrisiko, da er sämtliche Formen der Kreditvergabe oder der Anlagetätigkeit abdeckt, und zwar in Bezug auf Einzelpersonen, Unternehmen, Banken wie auch den Staat.

⁷⁷ Transferrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Kreditnehmer seine Landeswährung nicht in Fremdwährung umtauschen kann und so im Rahmen des Schuldendienstes seiner Zahlungsverpflichtung in Fremdwährung nicht nachkommen kann. Dieses Risiko ergibt sich gewöhnlich aus staatlichen Devisenbeschränkungen im Land des Kreditnehmers. (Referenzpapier: *IMF paper on External Debt Statistics – Guide for compilers and users*, 2003.)

2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass Strategie, Grundsätze und Verfahren der Banken für die Steuerung von Länder- und Transferrisiken vom obersten Verwaltungsorgan genehmigt worden sind, das zudem die Steuerung dieser Risiken auf eine Weise überprüft, die eine wirksame Umsetzung dieser Grundsätze und Verfahren und eine vollständige Integration in das Risikomanagementverfahren der Bank sicherstellt.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über Informations-, Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme verfügen, die die Länderrisiken korrekt und frühzeitig zusammenfassen, überwachen und melden und die gewährleisten, dass die festgelegten Limits für das Länderengagement eingehalten werden.
4. Die Aufsichtsinstanz überwacht die Bildung angemessener Rückstellungen für Länder- und Transferrisiken. International werden diesbezüglich unterschiedliche Methoden praktiziert, die alle zulässig sind, solange sie zu risikobasierten Ergebnissen führen. Hierzu zählen:
 - a) Die Aufsichtsinstanz (oder eine andere offizielle Instanz) bestimmt einen geeigneten Mindestsatz für Rückstellungen, indem sie für das Engagement gegenüber jedem Land regelmässig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen einen festen Prozentsatz vorgibt. Gegebenenfalls überprüft die Aufsichtsinstanz die Höhe der Mindestanforderungen für Rückstellungen.
 - b) Die Aufsichtsinstanz (oder eine andere offizielle Instanz) gibt für jedes Land regelmässig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen eine Bandbreite von Prozentsätzen vor, und die Banken können innerhalb dieses Rahmens die Höhe ihrer Rückstellungen für die einzelnen Engagements bestimmen. Gegebenenfalls überprüft die Aufsichtsinstanz die Bandbreiten von Prozentsätzen für Rückstellungen.
 - c) Die Banken selbst (oder andere Gremien wie z.B. der nationale Bankenverband) legen Prozentsätze oder Richtlinien fest oder entscheiden sogar bei jedem einzelnen Kredit über die erforderlichen Rückstellungen. Deren Angemessenheit wird anschliessend vom externen Revisor und/oder der Aufsichtsinstanz beurteilt.
5. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, geeignete Szenarien in ihren Stresstests vorzusehen, die eine Analyse der Länder- und Transferrisiken für Risikomanagementzwecke wiedergeben.
6. Die Aufsichtsinstanz erhält und prüft regelmässig aktuelle und ausreichende Angaben über die Länder- bzw. Transferrisiken der Banken. Die Aufsichtsinstanz ist ausserdem befugt, bei Bedarf (z.B. in Krisensituationen) zusätzliche Informationen zu verlangen.

Grundsatz 22: Marktrisiko

Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über ein angemessenes Marktrisiko- management verfügen, unter Berücksichtigung ihrer Risikobereitschaft, ihres Risikoprofils, des Markt- und Wirtschaftsumfelds sowie des Risikos einer erheblichen Verschlechterung der Marktliquidität. Hierzu gehören konservative Grundsätze und Verfahren, um Marktrisiken frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern.

(Referenzpapiere: *Revisions to the Basel II market risk framework*, Februar 2011; *Interpretive issues with respect to the revisions to the market risk framework*, Februar 2011; *Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book*, Juli 2009; *Supervisory guidance for assessing banks' financial instrument fair value practices*, April 2009; *Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken*, Januar 2005.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie über angemessene Marktrisikomanagementverfahren verfügen, die ein umfassendes Bild des Marktrisikoenagements der gesamten Bank vermitteln. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Verfahren der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und der Kapitalausstattung der jeweiligen Bank entsprechen, dass sie das Markt- und Wirtschaftsumfeld wie auch das Risiko einer erheblichen Verschlechterung der Marktliquidität berücksichtigen und dass sie die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Erkennung, Messung, Überwachung und Begrenzung des Marktrisikos klar umschreiben.
2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass Strategie, Grundsätze und Verfahren einer Bank für die Steuerung des Marktrisikos vom obersten Verwaltungsorgan genehmigt worden sind, das zudem die Steuerung dieses Risikos auf eine Weise überprüft, die eine wirksame Umsetzung dieser Grundsätze und Verfahren und eine vollständige Integration in das Risikomanagementverfahren der Bank sicherstellt.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass diese Grundsätze und Verfahren zur Schaffung von angemessenen und ordnungsgemäss kontrollierten Rahmenbedingungen für das Marktrisiko führen, u.a. mit:
 - a) effektiven Informationssystemen, um das Marktrisikoenagement präzise und zeitnah zu ermitteln, zusammenzufassen, zu überwachen und dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung der Bank zu melden
 - b) geeigneten Limits für das Marktrisiko, die der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil und der Kapitalausstattung der Bank sowie den Fähigkeiten der Geschäftsleitung der Bank in Bezug auf die Steuerung des Marktrisikos entsprechen und den betreffenden Mitarbeitern regelmässig kommuniziert und von ihnen verstanden werden
 - c) Verfahren für das Erkennen und Melden von Ausnahmen, die sicherstellen, dass die zuständigen Stellen der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans der Bank bei Bedarf unverzüglich handeln
 - d) effektiven Kontrollen, was den Einsatz von Modellen für die Erkennung und Messung des Marktrisikos sowie für die Festlegung von Limits betrifft
 - e) solide Grundsätze und Verfahren für die Zuweisung von Engagements zum Handelsbuch
4. Die Aufsichtsinstanz sorgt für Systeme und Kontrollen, die sicherstellen, dass die zu Marktpreisen bewerteten Positionen der Bank häufig neu bewertet werden. Die Aufsichtsinstanz achtet zudem darauf, dass sämtliche Transaktionen zeitnah erfasst werden und dass bei der Bewertung konsistent und umsichtig vorgegangen wird. Ausserdem sind für die Bewertung zuverlässige Marktdaten zu verwenden, die eine von der jeweiligen Geschäftseinheit, die das Risiko eingeht, unabhängige Funktion geprüft hat. Falls keine Marktdaten verfügbar sind, sind interne oder branchenübliche Modelle zu verwenden. Verwendet die Bank zur Bewertung Marktrisikomodelle, ist sicherzustellen, dass eine von der jeweiligen Geschäftseinheit, die das

Risiko eingeht, unabhängige Funktion das Modell geprüft hat. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie für Positionen, die sonst nicht vorsichtig bewertet werden können (einschl. grosser, weniger liquider Positionen und Altbeständen), Grundsätze und Verfahren für Bewertungsanpassungen festlegen und unterhalten.

5. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken unerwartete Verluste ausreichend mit Eigenkapital unterlegen und angemessene Bewertungsanpassungen mit Blick auf die Unsicherheit bei der Bestimmung des Fair Value von Aktiva und Passiva vornehmen.
6. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass ihr Marktrisikoengagement bei den Stresstests im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt wird.

Grundsatz 23: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über geeignete Systeme verfügen, um das Zinsänderungsrisiko⁷⁸ im Anlagebuch frühzeitig zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Diese Systeme berücksichtigen die Risikobereitschaft und das Risikoprofil der Banken sowie das Markt- und Wirtschaftsumfeld.

(Referenzpapier: *Principles for the management and supervision of interest rate risk*, Juli 2004.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie über angemessene Strategien und Verfahren für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos verfügen, die ein umfassendes Bild des Zinsänderungsrisikos der gesamten Bank vermitteln. Hierzu gehören Grundsätze und Verfahren, um wesentliche Quellen von Zinsänderungsrisiken zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass diese Strategien, Grundsätze und Verfahren der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank entsprechen, dass sie das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld berücksichtigen und dass sie regelmässig überprüft und, wenn nötig, angemessen an Veränderungen des Risikoprofils und an Marktentwicklungen angepasst werden.
2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass Strategie, Grundsätze und Verfahren einer Bank für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos vom obersten Verwaltungsorgan genehmigt worden sind und von diesem in regelmässigen Abständen überprüft werden. Die Aufsichtsinstanz achtet zudem darauf, dass die Geschäftsleitung sicherstellt, dass Strategie, Grundsätze und Verfahren wirksam entwickelt und umgesetzt werden.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass diese Grundsätze und Verfahren zur Schaffung von angemessenen und ordnungsgemäss kontrollierten Rahmenbedingungen für das Zinsänderungsrisiko führen, u.a. mit:
 - a) geeigneten umfassenden Systemen zur Messung des Zinsänderungsrisikos

⁷⁸ Der Begriff Zinsänderungsrisiko bezieht sich im Rahmen dieses Grundsatzes auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Das Zinsänderungsrisiko im Handelsbuch wird mit Grundsatz 22 abgedeckt.

- b) einer regelmässigen Überprüfung und unabhängigen (internen oder externen) Validierung der Modelle, die von den mit der Steuerung des Zinsänderungsrisikos beauftragten Funktionen verwendet werden (einschl. einer Überprüfung der wichtigsten Modellannahmen)
 - c) geeigneten Risikolimits, die vom obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung der Bank genehmigt worden sind und der Risikobereitschaft, dem Risikoprofil und der Kapitalausstattung der Bank entsprechen und den Mitarbeitern regelmässig kommuniziert und von ihnen verstanden werden
 - d) effizienten Verfahren für das Erkennen und Melden von Ausnahmen, die sicherstellen, dass die zuständigen Stellen der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans der Bank bei Bedarf unverzüglich handeln
 - e) effektiven Informationssystemen, um das Zinsänderungsrisiko präzise und zeitnah zu ermitteln, zusammenzufassen, zu überwachen und dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung der Bank zu melden
4. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, geeignete Szenarien in ihren Stress-tests vorzusehen, um ihre Verlustanfälligkeit bei ungünstigen Zinsentwicklungen zu bestimmen.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz erhält von den Banken die Ergebnisse ihrer bankinternen Systeme zur Messung des Zinsänderungsrisikos; die Ergebnisse werden als Veränderung des Substanzwerts ausgedrückt und zeigen die Reaktion des Anlagebuchs auf einen standardisierten Zinsänderungsschock.
2. Die Aufsichtsinstanz prüft, ob die bankinternen Systeme zur Messung der Eigenkapitalbasis das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch angemessen erfassen.

Grundsatz 24: Liquiditätsrisiko

Die Aufsichtsinstanz legt vorsichtige und angemessene (quantitative und/oder qualitative) Liquiditätsanforderungen für Banken fest, die deren Liquiditätsbedarf entsprechen. Sie überzeugt sich, dass die Banken über eine Strategie verfügen, die eine umsichtige Steuerung des Liquiditätsrisikos und die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen ermöglicht. In der Strategie zu berücksichtigen sind das Risikoprofil der Bank sowie das Markt- und Wirtschaftsumfeld; sie umfasst konservative Grundsätze und Verfahren, die der Risikobereitschaft der Bank entsprechen, um Liquiditätsrisiken über eine angemessene Reihe von Zeithorizonten zu erkennen, messen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen die Liquiditätsanforderungen nicht weniger streng sein als diejenigen der geltenden Basler Rahmenregelungen.

(Referenzpapiere: *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko*, Dezember 2010; *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*, September 2008.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie die vorgeschriebenen Liquiditätsanforderungen, einschliesslich der Schwellenwerte, die ein Eingreifen der Aufsichtsinstanz rechtfertigen, konsequent einhalten. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen die Liquiditätsanforderungen nicht weniger streng sein als diejenigen der geltenden Basler Rahmenregelungen; dasselbe gilt für die Liquiditätsüberwachungsinstrumente der Aufsichtsinstanz, die nicht weniger umfangreich sein dürfen.

2. Die vorgeschriebenen Liquiditätsanforderungen entsprechen dem Liquiditätsrisikoprofil der Banken (einschl. bilanzwirksamer und ausserbilanzieller Risiken) in Bezug auf das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über ein solides Liquiditätsmanagementsystem verfügen, das sicherstellt dass die Banken ausreichend liquide sind, um verschiedene Stressereignisse zu überstehen, und das geeignete Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos vorsieht, die vom obersten Verwaltungsorgan der Bank genehmigt worden sind. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass diese Grundsätze und Verfahren ein umfassendes Bild des Liquiditätsrisikos der gesamten Bank vermitteln und dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der Bank entsprechen.
4. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Liquiditätsstrategie, -grundsätze und -verfahren zur Schaffung von angemessenen und ordnungsgemäss kontrollierten Rahmenbedingungen für das Liquiditätsrisiko führen, u.a. mit:
 - a) einer klaren Festlegung der Bereitschaft der jeweiligen Bank zum Eingehen von Liquiditätsrisiken, die ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Rolle im Finanzsystem entspricht und die vom obersten Verwaltungsorgan der Bank genehmigt worden ist
 - b) soliden täglichen und gegebenenfalls untertäglichen Verfahren für das Liquiditätsrisikomanagement
 - c) effektiven Informationssystemen, um Liquiditätsrisiko und Finanzierungsbedarf konzernweit aktiv zu ermitteln, zusammenzufassen, zu überwachen und zu begrenzen (einschl. einer aktiven Verwaltung von Sicherheiten)
 - d) einer angemessenen Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan der Bank, um sicherzustellen, dass die Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos wirksam und in Übereinstimmung mit der Bereitschaft der Bank zum Eingehen von Liquiditätsrisiken umgesetzt werden
 - e) einer regelmässigen (mindestens jährlichen) Überprüfung durch das oberste Verwaltungsorgan der Bank und einer angemessenen Anpassung der Strategie, Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos an Veränderungen des Risikoprofils der Bank sowie an Entwicklungen des jeweiligen Markt- und Wirtschaftsumfelds
5. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie für die laufende Messung und Beobachtung des Finanzierungsbedarfs und für eine effiziente Steuerung des Refinanzierungsrisikos Finanzierungsstrategien, -grundsätze und -verfahren festlegen und regelmässig überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwiefern andere Risiken (z.B. Kredit-, Markt-, operationelle und Reputationsrisiken) die bankweite Liquiditätsstrategie beeinflussen könnten, indem:
 - a) der Finanzierungsbedarf unter verschiedenen Szenarien analysiert wird
 - b) ein Polster qualitativ hochstehender, lastenfreier liquider Aktiva angelegt wird, das in Stressphasen uneingeschränkt für die Beschaffung von Finanzmitteln genutzt werden kann
 - c) die Finanzierungsquellen (einschl. Gegenparteien, Instrumenten, Währungen und Märkten) und Finanzierungslaufzeiten diversifiziert werden und die Konzentrationslimits regelmässig überprüft werden
 - d) regelmässig Anstrengungen unternommen werden, um eine Beziehung zu den Gläubigern aufzubauen und zu pflegen

- e) die Fähigkeit, Aktiva zu veräussern, regelmässig beurteilt wird
6. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über robuste Notfallpläne für die Liquiditätsversorgung verfügen, um Liquiditätsproblemen begegnen zu können. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass diese Notfallpläne in einer gebührenden Form vorliegen, angemessen dokumentiert sind und die Strategie der Bank in Bezug auf Liquiditätsengpässe unter verschiedenen Stressszenarien darlegen, ohne dass auf die Unterstützung des „lender of last resort“ abgestellt wird. Die Aufsichtsinstanz sorgt ausserdem dafür, dass die Notfallpläne der Banken klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten sowie eine eindeutige Kommunikationspolitik (auch mit der Aufsichtsinstanz) enthalten und regelmässig getestet und aktualisiert werden, um ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanz beurteilt mit Blick auf das Risikoprofil und die Systemrelevanz der jeweiligen Bank, ob deren Notfallpläne realistisch sind, und verlangt die Behebung etwaiger Mängel.
 7. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie bei den Stresstests im Rahmen des Risikomanagements verschiedene kurz- und längerfristige bank-spezifische und marktweite Liquiditätsstressszenarien verwenden, diese einzeln und in Kombination miteinander einsetzen und dabei konservative und regelmässig überprüfte Annahmen treffen. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken die Ergebnisse der Stresstests dazu verwenden, ihre Strategie und Grundsätze für das Liquiditätsrisikomanagement wie auch die entsprechenden Positionen anzupassen und wirksame Notfallpläne zu erstellen.
 8. Die Aufsichtsinstanz ermittelt jene Banken, die bedeutende Liquiditäts-transformationen in Fremdwährungen vornehmen. Wenn das Fremdwährungsgeschäft einer Bank bedeutend ist oder die Bank hohe Positionen in einer bestimmten Währung hält, verlangt die Aufsichtsinstanz von dieser Bank, ihre Strategie in Bezug auf diese Währung gesondert zu analysieren und ihren Liquiditätsbedarf in der betreffenden Währung gezielt zu überwachen. Darunter fallen auch der Einsatz von Stresstests, um die Angemessenheit von Inkongruenzen in dieser Währung zu beurteilen, sowie gegebenenfalls die Festlegung und regelmässige Überprüfung von Limits für Inkongruenzen ihrer Zahlungsströme für die Fremdwährungen insgesamt sowie einzeln für jede bedeutende Währung. In diesen Fällen beobachtet die Aufsichtsinstanz auch den Liquiditätsbedarf einer Bank in jeder bedeutenden Währung und beurteilt ihre Fähigkeit in Bezug auf verschiedene Länder und Konzerngesellschaften, Liquidität von einer Währung in eine andere zu verschieben.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Bestände der Banken an belasteten, in der Bilanz ausgewiesenen Aktiva innerhalb akzeptabler Grenzen gehalten werden, um die Risiken einer übermässigen Belastung, die sich auf die Finanzierungskosten der Banken und die Tragfähigkeit ihrer langfristigen Liquiditätsposition auswirken könnte, zu mindern. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie sich zu einer angemessenen Offenlegung verpflichten und geeignete Limits für die Minderung von erkannten Risiken setzen.

Grundsatz 25: Operationelles Risiko

Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über ein angemessenes Risikomanagementsystem für das operationelle Risiko verfügen, unter Berücksichtigung ihrer

Risikobereitschaft, ihres Risikoprofils sowie des Markt- und Wirtschaftsumfelds. Hierzu gehören konservative Grundsätze und Verfahren, um operationelle Risiken⁷⁹ frühzeitig zu erkennen, beurteilen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern.

(Referenzpapiere: *Principles for the Sound Management of Operational Risk*, Juni 2011; *Recognising the risk-mitigating impact of insurance in operational risk modelling*, Oktober 2010; *High-level principles for business continuity*, August 2006; *Outsourcing in financial services*, Publikation des Gemeinsamen Forums, Februar 2005.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie über angemessene Strategien, Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos verfügen, um operationelle Risiken zu erkennen, beurteilen, bewerten, überwachen, melden und begrenzen bzw. mindern. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass diese Strategien, Grundsätze und Verfahren dem Risikoprofil, der Systemrelevanz, der Risikobereitschaft und der Kapitalausstattung der Bank entsprechen, dass sie das jeweilige Markt- und Wirtschaftsumfeld berücksichtigen und dass sie sämtlichen wesentlichen Aspekte des operationellen Risikos in den Geschäftsbereichen der gesamten Bank (auch in Zeiten erhöhten operationellen Risikos) Rechnung tragen.
2. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Strategien, Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos (einschl. der Bereitschaft der jeweiligen Bank zum Eingehen von operationellen Risiken) vom obersten Verwaltungsorgan der Bank genehmigt worden sind und von diesem in regelmässigen Abständen überprüft werden. Die Aufsichtsinstanz verlangt ferner, dass das oberste Verwaltungsorgan darauf achtet, dass die Geschäftsleitung diese Grundsätze und Verfahren wirksam umsetzt.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die genehmigte Strategie und die wichtigsten Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos von der Geschäftsleitung wirksam umgesetzt und vollständig in das Risikomanagementverfahren der Bank integriert werden.
4. Die Aufsichtsinstanz überprüft Qualität und Vollständigkeit der Notfallpläne und Vorkehrungen der Bank zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, um deren Durchführbarkeit in plausiblen Szenarien schwerwiegender Geschäftsunterbrechungen zu beurteilen. Dabei sorgt die Aufsichtsinstanz dafür, dass die Bank nach dem Prinzip der Fortführung des Geschäftsbetriebs geführt wird und Verluste, einschliesslich möglicher Verluste aufgrund von Störungen der Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, im Falle schwerwiegender Geschäftsunterbrechungen auf ein Minimum reduziert werden.
5. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über geeignete IT-Grundsätze und -Verfahren zur Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung von technischen Risiken verfügen. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass die Banken über eine geeignete und solide IT-Infrastruktur verfügen, um die aktuellen und voraussichtlichen Geschäftsanforderungen (unter normalen Bedingungen wie

⁷⁹ Der Basler Ausschuss definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von Verfahren, Menschen und Systemen innerhalb der Bank oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schliesst Rechtsrisiken ein, aber nicht strategische und Reputationsrisiken.

auch in Stressphasen) zu erfüllen; diese Infrastruktur muss die Stabilität, Sicherheit und Verfügbarkeit von Daten und Systemen gewährleisten und das integrierte und umfassende Risikomanagement unterstützen.

6. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über geeignete und effiziente Informationssysteme verfügen, um:
 - a) operationelle Risiken zu überwachen
 - b) Daten zu den operationellen Risiken zu sammeln und zu analysieren
 - c) die Meldeverfahren innerhalb des obersten Verwaltungsorgans, der Geschäftsleitung und der Geschäftsbereiche der Bank, die eine proaktive Steuerung der operationellen Risiken unterstützen, angemessen zu vereinfachen
7. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass die Banken über geeignete Meldeverfahren verfügen, mit denen die Aufsichtsinstanz über Entwicklungen unterrichtet wird, die das operationelle Risiko von Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.
8. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken über geeignete Grundsätze und Verfahren zur Bewertung, Steuerung und Überwachung ausgelagerter Tätigkeiten verfügen. Das Programm zur Steuerung der Risiken im Zusammenhang von Auslagerungen umfasst:
 - a) angemessene Sorgfalt („due diligence“) bei der Auswahl der Dienstleistungsanbieter
 - b) klar strukturierte Outsourcingvereinbarungen
 - c) die Steuerung und Überwachung der Risiken im Zusammenhang mit Outsourcingvereinbarungen
 - d) eine Sicherstellung wirksamer Kontrollen
 - e) realistische Notfallpläne

Die Outsourcinggrundsätze und -verfahren der Bank schreiben umfassende Verträge und/oder Vereinbarungen über Leistungsniveaus vor, einschliesslich einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem externen Dienstleistungsanbieter und der Bank.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz ermittelt regelmässig Gemeinsamkeiten der Banken in Bezug auf operationellen Risiken oder potenziellen Schwachstellen (z.B. die Auslagerung von wichtigen Geschäftsaufgaben durch viele Banken an einen gemeinsamen Dienstleistungsanbieter oder Probleme bei Anbietern von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungsdiensten).

Grundsatz 26: Interne Kontrolle und Prüfung

Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Banken angemessene interne Kontrollsysteme haben, damit ein gut kontrolliertes Betriebsumfeld für die Führung ihrer Geschäfte geschaffen und gepflegt wird, unter Berücksichtigung des Risikoprofils. Dazu gehören genaue Regelungen für das Delegieren von Befugnissen und Zuständigkeiten, die Trennung der Funktionen, die das Eingehen von Verpflichtungen für die Bank, das Verfügen über Gelder und die Rechenschaftslegung über ihre Aktiva und Passiva betreffen, die Abstimmung dieser Funktionen, die Sicherung der Aktiva der Bank sowie angemessene

unabhängige⁸⁰ interne Revisions- und Compliance-Funktionen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften und der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

(Referenzpapiere: *The internal audit function in banks*, Juni 2012; *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009; *Compliance and the compliance function in banks*, April 2005; *Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme in Bankinstituten*, September 1998.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie über angemessene interne Kontrollsysteme verfügen, damit ein gut kontrolliertes Betriebsumfeld für die Führung ihrer Geschäfte geschaffen wird, unter Berücksichtigung des Risikoprofils. Zuständig für diese Kontrollsysteme sind das oberste Verwaltungsorgan und/oder die Geschäftsleitung der Bank. Sie umfassen die Organisationsstruktur der Bank, die Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren, die gegenseitigen Kontrollen und die Sicherung von Vermögenswerten und Anlagen (einschl. Massnahmen für die Vermeidung, Früherkennung und Meldung von Missbräuchen wie Betrug, Unterschlagung, unerlaubtem Handel auf eigene Rechnung und unbefugten Computerzugriff). Im Besonderen beziehen sich diese Kontrollen auf:
 - a) Organisationsstruktur: Definition von Pflichten und Zuständigkeiten, einschliesslich einer klar festgelegten Delegation von Befugnissen (z.B. klare Limits für die Kreditvergabe), Grundsätze und Verfahren der Entscheidungsfindung, Trennung von wichtigen Funktionen (z.B. Front-Office, Zahlungsverkehr, Abstimmung, Risikomanagement, Rechnungslegung, Revision und Compliance)
 - b) Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren: Abstimmung der Konten, Kontrolllisten, Managementinformationen
 - c) gegenseitige Kontrollen (oder „Vier-Augen-Prinzip“): Aufgabentrennung, gegenseitige Überprüfung, Doppelverschluss der Vermögenswerte, Kollektivunterschrift
 - d) Sicherung von Vermögenswerten und Anlagen: einschliesslich physischer Kontrolle und Computerzugang
2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass in Bezug auf Qualifikationen und Ressourcen ein angemessenes Verhältnis zwischen Back-Office, Kontrollfunktionen und Front-Office besteht. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass die Mitarbeiter des Back-Office und der Kontrollfunktionen über ausreichende Fachkenntnis und Befugnis innerhalb der Bank (und – in Bezug auf die Kontrollfunktionen – gegebenenfalls über angemessenen Zugang zum obersten Verwaltungsorgan der Bank) verfügen, um ein effektives „Gegengewicht“ zum Front-Office zu bilden.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über eine mit genügend Mitarbeitern ausgestattete, permanente und unabhängige Compliance-Funktion⁸¹

⁸⁰ Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Funktionen Compliance, Controlling und interne Revision trägt die Aufsichtsinstanz den Kontrollsystemen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Leistungsbeurteilung der entsprechenden Mitarbeiter angemessene Rechnung. Beispielsweise sollte die Vergütung dieser Mitarbeiter unabhängig von den Geschäftsbereichen, die sie überwachen, erfolgen.

⁸¹ Der Begriff „Compliance-Funktion“ bezeichnet nicht notwendigerweise eine Organisationseinheit. Mitarbeiter mit Compliance-Funktion (Compliance-Beauftragte) können in operativen Geschäftsbereichen oder in Niederlassungen angesiedelt sein und dem direkten Vorgesetzten des betreffenden Bereichs oder dem

verfügen, welche die Geschäftsleitung bei der wirksamen Steuerung der Compliance-Risiken der Bank unterstützt. Die Aufsichtsinstanz prüft zudem nach, ob die Mitarbeiter der Compliance-Funktion die nötige Ausbildung und Erfahrung vorweisen können und ausreichende Befugnisse innerhalb der Bank besitzen, um ihre Aufgabe effektiv wahrnehmen zu können. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass das oberste Verwaltungsorgan der Bank die Ausübung der Compliance-Funktion überwacht.

4. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über eine unabhängige, permanente und effektive interne Revisionsfunktion⁸² verfügen, deren Aufgabe es ist:
 - a) zu überprüfen, ob die bestehenden Grundsätze, Verfahren und internen Kontrollen (einschl. Verfahren für Risikomanagement, Compliance und Corporate Governance) effektiv, angemessen und mit Blick auf die Geschäftstätigkeit der Bank ausreichend sind
 - b) sicherzustellen, dass Grundsätze und Verfahren eingehalten werden
5. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass die interne Revisionsfunktion:
 - a) ausreichend Mittel zur Verfügung hat und ihre Mitarbeiter die entsprechende Ausbildung und Erfahrung besitzen, um die zu prüfenden Geschäftsbereiche verstehen und bewerten zu können
 - b) genügend unabhängig ist, indem sie dem obersten Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls dessen Revisionsausschuss direkt unterstellt ist, und einen Status innerhalb der Bank innehat, der die Geschäftsleitung zwingt, auf ihre Empfehlungen zu reagieren und entsprechend zu handeln
 - c) zeitnah über etwaige wesentliche Änderungen der Risikomanagementstrategie, -grundsätze und -verfahren der Bank informiert wird
 - d) uneingeschränkten Zugang zu allen Mitarbeitern der Bank hat und mit diesen Gespräche führen kann, sowie uneingeschränkten Zugang zu Aufzeichnungen, Unterlagen oder Daten der Bank und ihrer Konzerngesellschaften hat, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist
 - e) Methoden anwendet, mit deren Hilfe die wesentlichen Risiken für die Bank erkannt werden können
 - f) auf der Grundlage eigener Risikoeinschätzungen einen Prüfungsplan vorbereitet und regelmässig überarbeitet und ihre Ressourcen entsprechend einteilt
 - g) befugt ist, ausgelagerte Funktionen zu beurteilen

Grundsatz 27: Rechnungslegung und externe Revision

Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob Banken und Bankkonzerne angemessen und korrekt Buch führen, ihre Finanzausweise nach international anerkannten Grundsätzen und Praktiken der Rechnungslegung erstellen und jährlich Informationen veröffentlichen, die ein

jeweils zuständigen Management unterstehen; sie müssen aber parallel dazu über eine Berichtslinie zum Leiter Compliance verfügen, der ausserhalb der einzelnen Geschäftsbereiche stehen sollte.

⁸² Der Begriff „interne Revisionsfunktion“ bezeichnet nicht notwendigerweise eine Organisationseinheit. In einigen Ländern dürfen kleine Banken stattdessen ein System unabhängiger Überprüfungen (z.B. durch externe Sachverständige) von wichtigen internen Kontrollsystemen einrichten.

getreues Bild ihrer Finanz- und Ertragslage vermitteln und die mit dem Prüfbericht eines unabhängigen externen Revisors versehen sind. Die Aufsichtsinstanz achtet ferner darauf, dass die Banken und die Muttergesellschaften von Bankkonzernen über angemessene Führungsstrukturen und Überwachung der externen Revision verfügen.

(Referenzpapiere: *Supervisory guidance for assessing bank' financial instruments fair value practices*, April 2009; *External audit quality and banking supervision*, Dezember 2008; *The relationship between banking supervisors and banks' external auditors*, Januar 2002.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz⁸³ nimmt das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Banken in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihre Finanzausweise nach international anerkannten Grundsätzen und Praktiken der Rechnungslegung erstellt und durch Aufzeichnungssysteme unterstützt werden, die sinnvolle und zuverlässige Daten hervorbringen.
2. Die Aufsichtsinstanz nimmt das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Banken in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die jährlich veröffentlichten Finanzausweise mit dem Prüfbericht eines unabhängigen externen Revisors versehen sind, der auf einer Prüfung nach international anerkannten Revisionsmethoden und -standards beruht.
3. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken sich auf Bewertungsmethoden stützen, die international anerkannten Rechnungslegungsstandards entsprechen. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass Konzept, Ablauf und Verfahren für die Schätzung des Fair Value einer unabhängigen Prüfung und Validierung unterliegen und dass die Banken alle wesentlichen Unterschiede zwischen den Bewertungen für Rechnungslegungszwecke und jenen für Aufsichtszwecke dokumentieren.
4. Der Umfang der externen Revision der Banken und die dabei einzuhaltenden Standards sind gesetzlich oder durch Vorschriften geregelt, oder die Aufsichtsinstanz ist befugt, sie festzusetzen. Bei der Planung und Durchführung der externen Revision ist ein risikobasierter Ansatz auf der Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips anzuwenden.
5. In Richtlinien der Aufsicht oder in nationalen Rechnungsprüfungsstandards wird festgelegt, dass die Revision u.a. folgende Bereiche abdeckt: Kreditportfolio, Risikoversorge für Kreditausfälle, notleidende Aktiva, Bewertung von Vermögenswerten, Handels- und andere Wertpapiergeschäfte, Derivate, Verbriefung von Kreditforderungen, Konsolidierung von oder anderweitige Beteiligung an ausserbilanziellen Anlagevehikeln sowie Angemessenheit der internen Kontrolle der Finanzausweise.
6. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die Ernennung eines externen Revisors abzulehnen oder zu widerrufen, wenn anzunehmen ist, dass dieser nicht über das notwendige Fachwissen verfügt, nicht unabhängig ist, anerkannten Berufsstandsregeln nicht unterliegt oder sich nicht an solche hält.

⁸³ In Bezug auf dieses zentrale Kriterium ist „Aufsichtsinstanz“ nicht unbedingt auf die Bankenaufsicht beschränkt. Die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Finanzausweise nach Grundsätzen und Praktiken der Rechnungslegung erstellt werden, kann auch bei der Wertpapier- oder Marktaufsicht angesiedelt sein.

7. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken in gewissen Abständen neue externe Revisoren beauftragen (entweder ein Wechsel der Firma oder ein Austausch der zuständigen Personen in der Firma).
8. Die Aufsichtsinstanz trifft sich regelmässig mit Vertretern externer Revisionsfirmen, um banktechnische Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
9. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den externen Revisoren – auf dem direkten Weg oder über die betreffende Bank –, dass er der Aufsichtsinstanz wesentliche Sachverhalte anzeigt, z.B. das Nichteinhalten von Zulassungskriterien oder Verstösse gegen das Bankgesetz oder andere Gesetze, erhebliche Mängel bei der Erstellung der Finanzausweise der Bank und entsprechende Schwachstellen bei den Kontrollen sowie sonstige Sachverhalte, die nach Meinung der Revisoren für die Aufsicht bedeutsam sein dürften. Gesetze und Vorschriften sehen vor, dass Revisoren, die derartige Meldungen in gutem Glauben machen, nicht wegen Verletzung einer Pflicht zur Verschwiegenheit haftbar gemacht werden können.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, bei Bedarf auf die Arbeitsunterlagen des externen Revisors zurückzugreifen.

Grundsatz 28: Offenlegung und Transparenz

Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass Banken und Bankkonzerne regelmässig Informationen auf konsolidierter und, wo angebracht, auf Solo-Basis veröffentlichen. Diese Informationen müssen einfach zugänglich sein und ein getreues Bild der Finanzlage, des Erfolgs, der Risikopositionen, der Risikomanagementstrategien sowie der Grundsätze und Abläufe in der Führungsstruktur vermitteln.

(Referenzpapiere: *Pillar 3 disclosure requirements for remuneration*, Juli 2011; *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009; *Basel II: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006; *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*, September 1998.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie Informationen periodisch auf konsolidierter Basis oder gegebenenfalls auf Solo-Basis offenlegen.⁸⁴ Diese Informationen müssen ihre Finanzlage und ihren Erfolg angemessen und wahrheitsgetreu darstellen und gewisse Standards erfüllen, die Vergleichbarkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Zeitnähe der offengelegten Informationen gewährleisten.
2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Informationen, die offenzulegen sind, qualitative und quantitative Angaben zu folgenden Punkten umfassen: finanzieller Erfolg, Finanzlage, Risikomanagementstrategie und -verfahren, Risikoengagements, Gesamtengagements gegenüber verbundenen Parteien, Geschäfte mit verbundenen Parteien, Grundsätze der Rechnungslegung, Kerngeschäft,

⁸⁴ Anstelle von bzw. als Ergänzung zu Richtlinien der Aufsichtsinstanz können für Zwecke dieses zentralen Kriteriums die entsprechenden Auflagen auch in den geltenden Regelungen für die Rechnungslegung, Börsenzulassungskriterien oder ähnlichen Vorschriften enthalten sein.

Management, Führungs- und Überwachungsstrukturen sowie Vergütung. Der Erfassungsbereich und der Inhalt der offengelegten Informationen sowie der Grad der Aufschlüsselung und Genauigkeit entsprechen dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der betreffenden Bank.

3. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie alle wichtigen Konzerneinheiten offenlegen.
4. Die Aufsichtsinstanz oder eine andere staatliche Behörde ist dafür verantwortlich, die Einhaltung von Offenlegungsanforderungen wirksam zu überprüfen und durchzusetzen.
5. Die Aufsichtsinstanz oder andere einschlägige Stellen veröffentlichen regelmässig Informationen über den Bankensektor als Ganzes, um in der Öffentlichkeit die Kenntnisse über das Bankensystem zu fördern und die Marktdisziplin zu erleichtern. Zu diesen Informationen gehören aggregierte Daten zu Bilanzkennzahlen und statistische Parameter, die die wichtigsten Aspekte der Geschäftstätigkeit der Banken widerspiegeln (Bilanzstruktur, Eigenkapitalquoten, Ertragskraft und Risikoprofile).

Zusätzliches Kriterium

1. Die vorgeschriebenen Offenlegungsanforderungen sorgen für ein besseres Verständnis in Bezug auf die Risiken einer Bank (beispielsweise die durchschnittlichen Engagements oder Umsatzzahlen) über einen bestimmten Berichtszeitraum hinweg.

Grundsatz 29: Missbrauch von Finanzdienstleistungen

Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen einschliesslich strenger Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität verfügen, die hohe ethische Standards und Berufsstandsregeln im Finanzsektor fördern und verhindern, dass die Bank – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt wird.⁸⁵

(Referenzpapiere: *Recommendations* der FATF, Februar 2012; *Consolidated KYC risk management*, Oktober 2004; *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, Januar 2003; *Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität*, Oktober 2001.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze oder Vorschriften definieren die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsinstanz hinsichtlich der Überwachung der internen Kontrollsysteme von Banken und der Anwendung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften betreffend strafbare Handlungen.
2. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, die hohe ethische Standards und Berufsstandsregeln

⁸⁵ Dem Ausschuss ist bekannt, dass in einigen Ländern nicht die Bankenaufsicht, sondern in erster Linie andere Stellen wie Financial Intelligence Units (FIU) für die Beurteilung der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über strafbare Handlungen in Banken wie Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Im Rahmen dieses Grundsatzes kann der Begriff „Aufsichtsinstanz“ somit solche anderen Stellen bezeichnen, insbesondere in den zentralen Kriterien 7, 8 und 10. In Ländern mit derartigen Stellen arbeitet die Bankenaufsicht mit diesen zusammen, um die Kriterien dieses Grundsatzes zu erfüllen.

fördern und verhindern, dass Banken – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt werden. Darunter fallen die Vorbeugung und Aufdeckung strafbarer Handlungen und entsprechende Verdachtsanzeigen bei der zuständigen Behörde.

3. Neben einer Anzeige bei der Financial Intelligence Unit (FIU) oder einer anderen entsprechenden Meldestelle melden die Banken verdächtige Machenschaften oder Betrugsfälle, die ihre Sicherheit, Solidität oder ihren Ruf bedrohen, auch der Bankenaufsicht.⁸⁶
4. Wenn die Aufsichtsinstanz von weiteren verdächtigen Handlungen Kenntnis hat, unterrichtet sie umgehend die FIU und gegebenenfalls andere zuständige Stellen darüber. Zudem steht die Aufsichtsinstanz in direktem oder indirektem Informationsaustausch mit den betreffenden Behörden, was tatsächlich begangene oder vermutete strafbare Handlungen betrifft.
5. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken gut dokumentierte Grundsätze und Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität einführen und dass diese allen betroffenen Mitarbeitern bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsinstanz prüft zudem nach, ob diese Grundsätze und Verfahren in das Risikomanagementverfahren der Bank integriert werden und dass geeignete Massnahmen vorgesehen sind, um das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Blick auf Kunden, Länder, Regionen, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle laufend erkannt, beurteilt, überwacht, gesteuert und begrenzt wird. Die Grundsätze und Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität auf Konzernebene umfassen folgende wesentliche Elemente:
 - a) Grundsätze für die Annahme von Kunden, aus denen hervorgeht, welche Art von Geschäftsbeziehungen die Bank auf Basis der erkannten Risiken nicht akzeptiert
 - b) ein System für die laufende Identifizierung und Überprüfung von Kunden und die entsprechende Sorgfaltspflicht; dazu gehören die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer, die Kenntnis von Zweck und Art der Geschäftsbeziehungen sowie risikobasierte Prüfungen von Unterlagen, die relevante und aktuelle Stammdaten gewährleisten
 - c) Grundsätze und Verfahren zur Feststellung und Überwachung ungewöhnlicher oder potenziell verdächtiger Transaktionen
 - d) erhöhte Sorgfalt bei risikoreichen Konten (z.B. Delegation von Entscheidungen an die Geschäftsleitung der Bank in Bezug auf die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit risikoreichen Adressen und die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen, falls eine bestehende Beziehung risikoreich wird)
 - e) erhöhte Sorgfalt bei politisch exponierten Personen (u.a. Delegation von Entscheidungen an die Geschäftsleitung der Bank in Bezug auf die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit solchen Personen)

⁸⁶ In Übereinstimmung mit internationalen Standards sind die Banken gehalten, verdächtige Handlungen im Zusammenhang mit vermuteter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stelle ihres Landes, die als FIU fungiert, zu melden; dabei kann es sich um eine eigenständige staatliche Stelle oder eine Stelle handeln, die innerhalb bereits bestehender Strukturen angesiedelt wurde.

- f) klare Regeln, welche Daten über die Feststellung der Kundenidentität und die einzelnen Transaktionen wie lange aufbewahrt werden müssen Für diese Daten gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren.
6. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken zusätzlich zur gewöhnlichen Sorgfaltspflicht spezifische Grundsätze und Verfahren für Korrespondenzbankgeschäfte eingeführt haben. Diese Grundsätze und Verfahren umfassen:
- a) das Einholen von Informationen über ihre Korrespondenzbanken, die ausreichen, um sich volle Klarheit über deren Geschäfte, Kundenkreis und Bankenaufsicht zu verschaffen
 - b) den Verzicht auf die Aufnahme bzw. Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit Banken, die über keine angemessenen Schutzmassnahmen gegen strafbare Handlungen verfügen oder die keiner wirksamen Bankenaufsicht unterliegen, oder mit Banken, die als Briefkastenbanken anzusehen sind
7. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass die Banken über ausreichende Kontrolleinrichtungen und Systeme verfügen, die geeignet sind, einen möglichen Missbrauch von Finanzdienstleistungen, einschliesslich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu verhindern, zu erkennen und anzuzeigen.
8. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ausreichende Befugnisse, um gegen eine Bank vorzugehen, die ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gesetzen und Vorschriften über strafbare Handlungen nicht wahrnimmt.
9. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken
- a) über Richtlinien für die interne Revision und/oder externe Sachverständige⁸⁷ verfügen, die eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements ermöglichen, wobei die Aufsichtsinstanz Zugang zu den entsprechenden Prüfberichten hat
 - b) über Grundsätze und Verfahren für die Ernennung der Mitarbeiter mit Compliance-Funktion auf Managementebene verfügen und eigens einen Mitarbeiter ernennen, an den mögliche Missbräuche ihrer Finanzdienstleistungen (einschl. verdächtiger Transaktionen) gemeldet werden
 - c) über angemessene Grundsätze und Verfahren für die Auswahl von Mitarbeitern verfügen, die gewährleisten, dass bei der Einstellung von Mitarbeitern oder beim Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit Stellenvermittlungs- oder Outsourcing-Firmen hohe ethische Standards und Berufsstandsregeln beachtet werden
 - d) ihre Mitarbeiter laufend aus- und fortbilden, u.a. im Bereich der Feststellung der Kundenidentität und der Überwachung bzw. Aufdeckung verdächtiger und strafbarer Handlungen
10. Die Aufsichtsinstanz sorgt dafür, dass die Banken klare Grundsätze und Verfahren eingeführt haben und befolgen, wonach die Mitarbeiter Probleme im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Finanzdienstleistungen der Bank entweder der Leitung der Niederlassung oder dem zuständigen Mitarbeiter auf Konzernebene oder beiden anzuzeigen haben. Die Aufsichtsinstanz sorgt zudem dafür, dass die

⁸⁷ Dabei kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Banken geeignete Managementinformationssysteme eingerichtet haben und nutzen, die das oberste Verwaltungsorgan, die Geschäftsleitung und die zuständigen Mitarbeiter zeitnah und angemessen über derartige Handlungen unterrichten.

11. Die Gesetze sehen vor, dass ein Bankmitarbeiter, der verdächtige Handlungen in gutem Glauben bankintern oder direkt der zuständigen Behörde meldet, nicht dafür haftbar gemacht werden kann.
12. Die Aufsichtsinstanz arbeitet direkt oder indirekt mit den zuständigen in- und ausländischen Aufsichtsinstanzen des Finanzsektors zusammen oder tauscht mit ihnen Informationen über vermutete oder tatsächlich begangene strafbare Handlungen aus, wenn dies aufsichtlichen Zwecken dient.
13. Falls keine andere Stelle dafür zuständig ist, verfügt die Aufsichtsinstanz über eigene Mitarbeiter mit Sachkenntnis im Bereich der Bekämpfung strafbarer Handlungen. In diesem Fall versendet die Aufsichtsinstanz regelmässig Informationen zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die Banken.

**Anhang 1:
Vergleich zwischen der aktualisierten Fassung
der Basler Grundsätze und der Fassung von 2006**

Revidierter Aufbau	Aufbau 2006
Befugnisse, Zuständigkeiten und Aufgaben der Bankenaufsicht	
Grundsatz 1: Zuständigkeiten, Ziele und Befugnisse	Grundsatz 1: Ziele, Unabhängigkeit, Zuständigkeit, Transparenz und Zusammenarbeit
Grundsatz 2: Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Ressourcen und Rechtsschutz für Mitarbeiter der Bankenaufsicht	
Grundsatz 3: Zusammenarbeit und Kooperation	
Grundsatz 4: Zulässige Geschäfte	Grundsatz 2: Zulässige Geschäfte
Grundsatz 5: Zulassungskriterien	Grundsatz 3: Zulassungskriterien
Grundsatz 6: Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile	Grundsatz 4: Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile
Grundsatz 7: Bedeutende Übernahmen	Grundsatz 5: Bedeutende Übernahmen
Grundsatz 8: Aufsichtsansatz	Grundsatz 19: Aufsichtsverfahren
Grundsatz 9: Aufsichtstechnik und -instrumente	Grundsatz 20: Aufsichtstechnik
Grundsatz 10: Aufsichtsberichte	Grundsatz 21: Aufsichtsberichte
Grundsatz 11: Korrektur- und Sanktionsbefugnisse der Bankenaufsicht	Grundsatz 23: Befugnisse der Bankenaufsicht in Bezug auf Korrektur- und Abhilfemaßnahmen
Grundsatz 12: Konsolidierte Aufsicht	Grundsatz 24: Konsolidierte Aufsicht
Grundsatz 13: Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland	Grundsatz 25: Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland
Aufsichtliche Vorschriften und Mindestanforderungen	
Grundsatz 14: Führungs- und Überwachungsstrukturen	
Grundsatz 15: Risikomanagement	Grundsatz 7: Risikomanagement
Grundsatz 16: Angemessene Eigenkapitalausstattung	Grundsatz 6: Angemessene Eigenkapitalausstattung
Grundsatz 17: Kreditrisiko	Grundsatz 8: Kreditrisiko
Grundsatz 18: Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen	Grundsatz 9: Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen
Grundsatz 19: Konzentrationsrisiko und Limits für Grosskredite	Grundsatz 10: Limits für Grosskredite
Grundsatz 20: Geschäfte mit verbundenen Parteien	Grundsatz 11: Engagements gegenüber verbundenen Parteien

Revidierter Aufbau	Aufbau 2006
Grundsatz 21: Länder- und Transferrisiken	Grundsatz 12: Länder- und Transferrisiken
Grundsatz 22: Marktrisiko	Grundsatz 13: Marktrisiko
Grundsatz 23: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	Grundsatz 16: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch
Grundsatz 24: Liquiditätsrisiko	Grundsatz 14: Liquiditätsrisiko
Grundsatz 25: Operationelles Risiko	Grundsatz 15: Operationelles Risiko
Grundsatz 26: Interne Kontrolle und Prüfung	Grundsatz 17: Interne Kontrolle und Prüfung
Grundsatz 27: Rechnungslegung und externe Revision	Grundsatz 22: Rechnungslegung und Offenlegung
Grundsatz 28: Offenlegung und Transparenz	
Grundsatz 29: Missbrauch von Finanzdienstleistungen	Grundsatz 18: Missbrauch von Finanzdienstleistungen

Anhang 2: Schema und Richtlinien für die Untersuchungsberichte des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank

1. Dieser Anhang enthält Richtlinien und ein von IWF und Weltbank empfohlenes Schema für die Präsentation und die Organisation der BCP-Untersuchungsberichte der Prüfer im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP)⁸⁸ sowie für Einzelbeurteilungen. Eine Selbsteinschätzung⁸⁹, die von den Instanzen des Landes vor der Beurteilung durch die Prüfer des IWF/der Weltbank durchgeführt wird, ist ein zentrales Element des Prozesses; sie sollte ebenfalls gemäss diesen Richtlinien und diesem Schema durchgeführt werden.

2. Der BCP-Untersuchungsbericht sollte sieben Teile umfassen: 1) allgemeiner Teil mit Hintergrundinformationen und Angaben zur verwendeten Methodik; 2) Überblick über die institutionellen Rahmenbedingungen und die Marktinfrastruktur; 3) Untersuchung der Rahmenbedingungen für eine wirksame Bankenaufsicht; 4) detaillierte Beurteilung der Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes; 5) tabellarische Übersicht, in der die Ergebnisse der Untersuchung summarisch dargestellt sind; 6) empfohlener Massnahmenplan; 7) Stellungnahme der Aufsichtsinstanzen. Im Folgenden werden die sieben Teile kurz erläutert.

2.1. Allgemeiner Teil mit Hintergrundinformationen zu der durchgeführten Beurteilung, d.h. Umfeld der Beurteilung und verwendete Methodik. Dieser Teil sollte:

- a) angeben, dass der Umfang der Untersuchung mit Zustimmung der Instanzen bestimmt wurde; insbesondere ist anzugeben, ob die Instanzen einer Beurteilung und Klassifizierung ausschliesslich auf Grundlage der zentralen Kriterien zugestimmt haben oder ob sie auch einer Beurteilung und Klassifizierung anhand der zusätzlichen Kriterien zustimmten. Im Falle von risikobasierten/gezielten Beurteilungen sind hier auch die Grundsätze aufzuführen, die neu beurteilt wurden, und die Gründe für die Neubeurteilung. Die Namen der Prüfer und die sie entsendende Organisation sind ebenfalls in diesem Teil aufzuführen.
- b) die Quellen nennen, auf die sich die Beurteilung stützt, z.B. Selbsteinschätzungen, von den zuständigen Instanzen ausgefüllte Fragebögen, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Weisungen, sonstige Unterlagen wie Berichte, Studien, öffentliche Verlautbarungen, Websites, unveröffentlichte Empfehlungen, Richtlinien, Aufsichtsberichte und -beurteilungen.

⁸⁸ Die Richtlinien und das Schema werden überdies für gezielte oder risikobasierte „Reports on the Observance of Standards and Codes“ (ROSC) empfohlen. Risikobasierte oder gezielte Beurteilungen decken nicht alle Basler Grundsätze ab, sondern lediglich ausgewählte Grundsätze aufgrund früherer Beurteilungen der Einhaltung oder aufgrund einer Bewertung relevanter Risiken und Schwachstellen in jedem Land. Siehe spezielle Richtlinien zu risikobasierten „Detailed Assessment of Observance Reports“ (DAR) und ROSC: <http://www.imf.org/external/pp/longres.aspx?id=4684>.

⁸⁹ Eine solche Selbsteinschätzung sollte den Prüfern frühzeitig zur Verfügung gestellt werden – auch, weil sie möglicherweise übersetzt werden muss –, und die entsprechenden Gesetzestexte und Vorschriften sollten beigelegt werden.

- c) Angaben zur betreffenden Aufsichtsinstanz enthalten und in allgemeinen Worten die leitenden Mitarbeiter,⁹⁰ mit denen Gespräche geführt wurden, erwähnen; daneben sollten Sitzungen mit Vertretern anderer inländischer Aufsichtsinstanzen, des privaten Sektors, anderer Regierungsstellen oder von Verbänden (wie Bankenverbänden, Vertretungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) aufgeführt sein.
- d) Faktoren nennen, die die Beurteilung erschwert bzw. erleichtert haben. Insbesondere sollte auf fehlende Informationen (z.B. fehlender Zugang zu Aufsichtsunterlagen oder keine übersetzten Dokumente) hingewiesen und angegeben werden, in welchem Umfang diese Informationslücken die Untersuchung beeinträchtigt haben.⁹¹

2.2. Überblick über die institutionellen Rahmenbedingungen und die Marktinfrastruktur. Dieser Teil sollte einen Überblick über das Umfeld der Aufsicht über den Finanzsektor geben, mit einer kurzen Beschreibung der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Mandats und der Überwachungsaufgaben der verschiedenen Aufsichtsinstanzen, des Vorhandenseins unregulierter Finanzintermediäre sowie der Rolle der Selbstregulierungsorganisationen. Darüber hinaus sollte dieser Teil allgemein die Struktur der Finanzmärkte und insbesondere des Bankensektors beschreiben, mit Informationen zu Anzahl der Banken und deren Bilanzsumme im Verhältnis zum BIP, einer allgemeinen Beurteilung des Bankensektors in Bezug auf Stabilität, Eigenkapitalausstattung, Verschuldungsgrad, Qualität der Aktiva, Liquidität, Ertragslage und Risikoprofil, sowie Angaben zu den Eigentumsverhältnissen, d.h. inländische/ausländische, staatliche/private Eigner, zum Bestehen von Konglomeraten oder unregulierten Tochtergesellschaften und dergleichen.

2.3. Ausführungen zu den Rahmenbedingungen für eine wirksame Bankenaufsicht. Dieser Teil sollte einen Überblick über die Rahmenbedingungen für eine wirksame Bankenaufsicht bieten, wie sie in den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht* beschrieben werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass unzulängliche Rahmenbedingungen die Qualität und die Wirksamkeit der Bankenaufsicht erheblich beeinträchtigen können. Die Prüfer sollten bestrebt sein, eine sachliche Darstellung der Rahmenbedingungen zu geben, sodass der Leser des Untersuchungsberichts in der Lage ist, das Umfeld, in dem das Bankensystem und die Bankenaufsicht arbeiten, gut zu verstehen. Damit würde eine Perspektive für eine bessere Würdigung der Beurteilung und Klassifizierung in Bezug auf die einzelnen Grundsätze geschaffen. Die Ausführungen zu jeder Rahmenbedingung sollten nicht länger als ein oder zwei Absätze sein und sollten den nachstehend aufgeführten Titeln folgen.

Kasten 1: Ausführungen zu den „Rahmenbedingungen“ in einer Beurteilung

Die BCP-Prüfer sollten nicht versuchen, die Rahmenbedingungen selbst zu beurteilen, denn dies würde den Rahmen der einzelnen Standardbeurteilungen sprengen. Soweit irgend möglich sollten sich die Prüfer auf offizielle Dokumente des IWF und der Weltbank stützen und darauf achten, dass die Kurzbeschreibung und die Kommentare übereinstimmen.

⁹⁰ Namen werden in der Regel nicht genannt, um Einzelpersonen zu schützen und Offenheit bei den Befragungen zu fördern.

⁹¹ Beeinträchtigen fehlende Informationen die Qualität und Tiefe der Beurteilung der Einhaltung eines bestimmten Grundsatzes, sollten die Prüfer dies im Feld „Bemerkungen“ des Beurteilungsschemas anführen und die vorgefundenen Mängel dokumentieren; dies gilt insbesondere, wenn genaue Angaben für die Beurteilung ausschlaggebend sind. Derartige Sachverhalte sind der Leitung des Prüfungsteams zur Kenntnis zu bringen; gegebenenfalls sind beim Hauptsitz Weisungen einzuholen.

Falls angezeigt, sollten die Prüfer versuchen, in ihren Ausführungen die Zusammenhänge zwischen diesen Rahmenbedingungen und der Wirksamkeit der Bankenaufsicht zu berücksichtigen. Wie im nächsten Abschnitt beschrieben, sollte in der Beurteilung der Einhaltung der einzelnen Grundsätze klar festgehalten werden, wie stark der betreffende Grundsatz durch als schwach angesehene Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Soweit Mängel bei den Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit der Bankenaufsicht wesentlich sind, könnten sie in die Klassifizierung anhand des betreffenden Grundsatzes einfließen. Etwaige Vorschläge zur Behebung von Mängeln in den Rahmenbedingungen sind nicht Teil der Empfehlungen der Beurteilung, sondern können in Form von allgemeinen FSAP-Empfehlungen im Rahmen des FSAP-Verfahrens erfolgen.

- a) *Eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik:* Die Ausführungen sollten jene Aspekte beschreiben, die die Struktur und die Leistung des Bankensystems beeinflussen können; es sollte kein Urteil über die Angemessenheit der entsprechenden Politikmassnahmen abgegeben werden. Es kann auf Analysen und Empfehlungen in bestehenden Dokumenten des IWF und der Weltbank verwiesen werden, z.B. Artikel IV, sowie sonstige Berichte zu Programmen der Weltbank und des IWF.
- b) *Ein gut durchdachter Rahmen für die Erarbeitung der Finanzstabilitätspolitik:* Es sollte angegeben werden, ob ein klares Rahmenkonzept für die makroprudenzielle Überwachung und für die Erarbeitung der Finanzstabilitätspolitik vorhanden ist oder nicht. Folgende Elemente sollten abgedeckt werden: Klarheit der Aufgaben und Mandate der zuständigen Instanzen, Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit und Koordination unter den verschiedenen Instanzen, Kommunikation der makroprudenziellen Analysen, Risiken und Grundsätze sowie der Untersuchungsergebnisse. Sofern verfügbar, können die Prüfer unabhängige Beurteilungen der Angemessenheit und Wirksamkeit des Rahmenkonzepts heranziehen.
- c) *Eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur:* Eine sachliche Darstellung der Infrastruktur sollte sich auf Aspekte konzentrieren, die für das Bankensystem wichtig sind, und gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Sachverständigen des Prüfungsteams oder der Länderteams des IWF und der Weltbank erstellt werden. In diesem Teil der Ausführungen zu den Rahmenbedingungen könnte darauf eingegangen werden, ob z.B. vorhanden sind: eine gute Kreditkultur; ein handelsrechtliches Gesetzkorpus, das Gesellschafts-, Konkurs- und Vertragsrecht, Verbraucherschutz und Bestimmungen über das Privateigentum umfasst, das konsequent durchgesetzt wird und das eine adäquate Beilegung von Streitigkeiten ermöglicht; gut ausgebildete und zuverlässige Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte; ein leistungsfähiges und verlässliches Gerichtswesen; angemessene Regulierungen für den Finanzsektor; leistungsfähige Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssysteme.
- d) *Ein klares Rahmenkonzept für Krisenmanagement, Sanierung und Liquidierung:* Die Ausführungen sollten angeben, ob ein solides institutionelles Rahmenkonzept für Krisenmanagement und Bankliquidationen vorhanden ist und ob die Rollen und Mandate der involvierten Instanzen klar geregelt sind. Belege für die Wirksamkeit lassen sich in der tatsächlichen Handhabung und Meisterung vergangener Krisen finden, aber auch aus den Unterlagen zu den Ergebnissen von Krisensimulationen, die im betreffenden Land durchgeführt wurden. Sofern verfügbar, können die Prüfer unabhängige Beurteilungen der Angemessenheit und Wirksamkeit des Rahmenkonzepts heranziehen.

- e) *Angemessene Schutzmechanismen für das gesamte Finanzsystem (oder ein staatliches Sicherheitsnetz):* Ein Überblick über die Sicherheitsnetze oder den Schutz des Finanzsystems als Ganzes könnte z.B. folgende Punkte umfassen: eine Analyse der Funktionen der verschiedenen beteiligten Einrichtungen wie Bankenaufsicht, Einlagensicherung und Zentralbank. Im Anschluss könnten Ausführungen dazu folgen, ob gut durchdachte Verfahren für Krisensituationen, wie die Liquidierung eines insolventen Finanzinstituts, bestehen. Dies könnte mit einer Beschreibung der Koordinierung der Aufgaben der verschiedenen an diesem Prozess beteiligten Instanzen verbunden werden. Darüber hinaus könnte im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Gelder (einschl. Mittel der Zentralbank) geprüft werden, ob die bestehenden Regelungen ausreichen, um das Moral-Hazard-Risiko auf ein Mindestmass zu begrenzen. Ferner müssten die Techniken beschrieben werden, mit denen Banken vorübergehend ihren kurzfristigen Liquiditätsbedarf im Wesentlichen am Interbankmarkt, aber auch auf andere Weise decken.
- f) *Eine wirksame Marktdisziplin:* Bei den Ausführungen zur Marktdisziplin könnten z.B. folgende Aspekte abgedeckt werden: Regelungen für die Unternehmensführung, Transparenz und Offenlegung geprüfter Finanzunterlagen, geeignete Anreize für die Einstellung bzw. Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans, Schutz der Rechte von Anteilseignern, Verfügbarkeit von Markt- und Verbraucherinformationen, Offenlegung von staatlichem Einfluss auf Banken, Instrumente zur Durchsetzung der Marktdisziplin wie Mobilität von Einlagen und anderen bei Banken gehaltenen Vermögenswerten, adäquate Periodizität von Zinssätzen und anderen Preisen, wirksame Rahmenregelungen für Fusionen, Übernahmen und Beteiligungen, Möglichkeit des Marktzugangs von Gebietsfremden und von Übernahmen durch Gebietsfremde.

2.4. Detaillierte Beurteilung der Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes, mit einer Beschreibung des Aufsichtssystems in Bezug auf jedes Kriterium des betreffenden Grundsatzes, einer Klassifizierung („Beurteilung“) sowie Bemerkungen.

- a) Das **Beurteilungsschema** ist wie folgt aufgebaut:

Tabelle 1:

Schema für einen detaillierten Beurteilungsbericht (DAR)

Grundsatz (x) (Grundsatz im Wortlaut)	
Zentrale Kriterien	
Beschreibung und Befund zentrales K. 1	
Beschreibung und Befund zentrales K. 2	
Beschreibung und Befund zentrales K. „n“	
Zusätzliche Kriterien (nur wenn die betreffende Aufsichtsinstanz eine Beurteilung und Klassifizierung auch aufgrund dieser Kriterien gewünscht hat)	
Beschreibung und Befund zusätzl. K. 1	
Beschreibung und Befund zusätzl. K. „n“	
Beurteilung Grundsatz (x)	Eingehalten / Weitgehend eingehalten / Im Wesentlichen nicht eingehalten / Nicht eingehalten / Nicht anwendbar
Bemerkungen	

- b) **Das Feld „Beschreibung und Befund“** des Schemas enthält Angaben zu der in dem beurteilten Land beobachteten Praxis. Hier sollten die wichtigsten Elemente der einschlägigen Gesetze und Vorschriften genannt und zusammengefasst werden. Dabei sollte so verfahren werden, dass das entsprechende Gesetz oder die Vorschrift leicht auffindbar sind, z.B. durch Hinweise auf Websites, Amtsblätter und ähnliche Quellen. Soweit möglich und relevant sollte die Beschreibung wie folgt gegliedert sein: 1) Bankgesetze und entsprechende Vorschriften, 2) Aufsichtsvorschriften, einschliesslich Melde- und Offenlegungspflichten, 3) Instrumente der Aufsicht, 4) institutionelle Rolle und Stellung der Aufsichtsinstanz, 5) Belege für die Umsetzung und/oder Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften (bzw. Fehlen derselben).

Kasten 2:

Belege für Umsetzung

Belege für die Umsetzung und/oder Durchsetzung sind von wesentlicher Bedeutung, denn nutzt die Aufsichtsinstanz ihre Befugnisse nicht oder werden Vorschriften oder Regulierungen nicht umgesetzt, so ist auch ein gut durchdachtes Aufsichtssystem nicht wirksam. Die Aufsichtsinstanzen sollten Beispiele für die praktische Umsetzung geben, die Prüfer sollten diese überprüfen und im Bericht erwähnen.⁹²

- c) **Das Feld „Beurteilung“** sollte nur eine Zeile enthalten, nämlich die Klassifizierung „Eingehalten“, „Weitgehend eingehalten“, „Im Wesentlichen nicht eingehalten“, „Nicht eingehalten“ oder „Nicht anwendbar“, wie in Teil IV „Bewertungsmethodik“ der *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* beschrieben.
- Wenn das Land nicht ausdrücklich eine andere Option wählt, wird die Einhaltung der Grundsätze nur anhand der zentralen Kriterien beurteilt und klassifiziert.
 - Ein Land kann sich freiwillig dafür entscheiden, auch anhand der zusätzlichen Kriterien beurteilt zu werden, mit dem Ziel, Bereiche zu ermitteln, in denen es seine Regulierung und Aufsicht noch verbessern könnte, und von den Prüfern Ratschläge zu erhalten, wie dies zu erreichen wäre. Die Klassifizierung der Einhaltung der Grundsätze erfolgt jedoch nur mit Bezug auf die zentralen Kriterien.
 - Um jedoch Ländern entgegenzukommen, die bestrebt sind, die bestmögliche Praxis im Aufsichtsbereich zu erzielen, kann ein Land sich freiwillig dafür entscheiden, anhand sowohl der zentralen als auch der zusätzlichen Kriterien beurteilt und klassifiziert zu werden.

⁹² Zum Beispiel: Wie oft hat die Aufsichtsinstanz in den letzten Jahren Korrekturmaßnahmen ergriffen? Wie oft sind Banken vor Ort überprüft worden? Wie viele Anträge auf Zulassung sind eingegangen, und wie viele sind angenommen/abgelehnt worden? Haben die Prüfer der Bankenaufsicht Berichte zur Qualität des Forderungsbestands erstellt, und in welcher Form sind die Ergebnisse an die Geschäftsleitung der Bank und an die Leitung der Bankenaufsicht weitergegeben worden?

Kasten 3:

Prinzip der Verhältnismässigkeit

Die zentralen Kriterien stellen Mindestanforderungen für eine solide Aufsichtspraxis dar und sind in allen Ländern anwendbar. Bei der Beurteilung, wie gut ein Land die zentralen Kriterien einhält, muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Aufsichtspraxis dem Risikoprofil und der Systemrelevanz der beaufsichtigten Banken entsprechen sollte. Mit anderen Worten: Bei der Beurteilung ist das Umfeld zu beachten, in dem die Aufsichtspraktiken angewendet werden. Wie bei den zentralen Kriterien sollte auch bei einer Beurteilung anhand der zusätzlichen Kriterien das Prinzip der Verhältnismässigkeit gelten. Dieses Prinzip sollte der Beurteilung aller Kriterien zugrunde liegen, selbst wenn es nicht in allen Kriterien explizit genannt wird. Beispielsweise ist in einem Land mit vielen systemrelevanten Banken oder Banken, die Teil komplexer Mischkonglomerate sind, die Hürde für die Klassifizierung „eingehalten“ natürlich höher als in einem Land, das nur kleine, einfache Banken hat, die hauptsächlich im Einlagen- und Kreditgeschäft tätig sind.

- d) **Im Feld „Bemerkungen“ sollte erläutert werden, warum eine bestimmte Klassifizierung vergeben wurde.** Die Begründung könnte wie folgt aufgebaut sein:
- i) Stand von Gesetzen und Vorschriften und deren Umsetzung, ii) Stand des Instrumentariums der Aufsicht, z.B. Format der Berichte, Frühwarnsysteme und Prüfungshandbücher, iii) Qualität der praktischen Umsetzung, iv) derzeitige institutionelle Rolle und Stellung der Aufsichtsinstanz, v) Durchsetzungspraxis. Hier sollte ausgeführt werden, ob und warum die Einhaltung eines bestimmten Kriteriums nicht angemessen geprüft werden konnte, beispielsweise weil bestimmte Informationen nicht zur Verfügung standen oder Schlüsselpersonen für eine Besprechung wichtiger Fragen nicht abkömmlich waren. Ersuchen um Informationen oder einen Gesprächstermin sollten im Feld „Bemerkungen“ dokumentiert werden, damit die Prüfer nachweisen können, dass sie versuchten, einen Grundsatz angemessen zu beurteilen.
 - Im Falle einer Klassifizierung von weniger als „eingehalten“ sollte in diesem Feld angegeben werden, wie bedeutend die beobachteten Mängel sind und welche Massnahmen nötig wären, damit der Grundsatz vollständig oder zumindest besser eingehalten wäre. Dies sollte auch in der Tabelle „Empfohlene Massnahmen“ (s. unten) eingetragen werden.
 - Die „Bemerkungen“ sollten die Fälle erläutern, in denen trotz Vorhandensein von Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Schwächen bei der Umsetzung dazu beitrugen, dass der Grundsatz nicht als „eingehalten“ eingestuft wurde. Aber auch wenn eine Klassifizierung „eingehalten“ vorliegt, das Land jedoch nachgewiesen hat, dass der Grundsatz auf andere Art umgesetzt worden ist, sollte dies in diesem Feld angegeben werden.
 - Die Prüfer können überdies „Bemerkungen“ anbringen, wenn sie in einem Bereich besonders gute Praktiken oder Regelungen vorfinden – dies kann dann als Beispiel und Praxisempfehlung für andere Länder dienen.
 - Die Beurteilung und die entsprechenden Klassifizierungen sollten ausschliesslich auf den Strukturen und Praktiken der Aufsicht beruhen, die zum Zeitpunkt der Prüfung bestehen; nicht zu berücksichtigen sind geplante Massnahmen, mit denen bestehende Regulierungen und Praktiken verbessert oder neue eingeführt werden sollen. Solche Initiativen können jedoch in diesem Feld lobend erwähnt werden. Dies würde gelten, wenn Massnahmen, die zu einer höheren Einstufung der Einhaltung führen würden, bereits veranlasst, aber noch nicht abgeschlossen oder vollständig umgesetzt sind. Neuere Initiativen

in Gesetzgebung, Regulierung oder Aufsicht, bei denen die Umsetzung nicht überprüft werden konnte, sollten ebenfalls hier erwähnt werden.

- Wenn offensichtlich sachliche Zusammenhänge zwischen einzelnen Grundsätzen oder zwischen Rahmenbedingungen und Grundsätzen bestehen, sollte der Leser im Teil „Bemerkungen“ darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der Vorschriften und Verfahren für Grundsatz (x) die Vorgaben zwar erfüllt scheinen, aber dennoch kein „eingehalten“ vergeben werden kann, weil bei der Umsetzung von Grundsatz (y) oder bei der Rahmenbedingung (z) erhebliche Mängel bestehen.⁹³ Zwar können gemeinsame Mängel bestehen, die relevant und wesentlich genug sind, dass sie die Klassifizierung für mehr als einen Grundsatz beeinträchtigen, doch sollten die Prüfer nach Möglichkeit Doppelzählungen vermeiden. Auch wenn die Mängel in miteinander verknüpften Grundsätzen oder Rahmenbedingungen nicht so wesentlich sind, dass sie eine Herabstufung rechtfertigen, sollten sie in diesem Feld erwähnt werden.
- Die Klassifizierung hinsichtlich eines Grundsatzes sollte unabhängig vom Entwicklungsstand eines Landes erfolgen. Wenn bestimmte Kriterien wegen der Grösse, der Art der Geschäfte und der Komplexität des Bankensystems eines Landes nicht anwendbar sind, sollte die Klassifizierung für den betreffenden Grundsatz nur auf der Einhaltung der anwendbaren Kriterien beruhen. Dies ist im Teil „Bemerkungen“ klar zu erläutern, sodass bei einer zukünftigen Prüfung die Klassifizierung neu beurteilt werden kann, wenn sich die Lage geändert hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Grundsatz die Klassifizierung „nicht anwendbar“ erhalten hat.

Kasten 4:

„Report on the Observance of Standards and Codes“ (ROSC)

Die Darstellung der Prüfungsergebnisse in einem „Report on the Observance of Standards and Codes“ (ROSC) unterscheidet sich von derjenigen der Ergebnisse der oben beschriebenen detaillierten Beurteilung. Teil 4 der detaillierten Beurteilung wird durch einen Teil „Wichtigste Feststellungen“ ersetzt. In diesem Teil sollten die wichtigsten Ergebnisse der detaillierten Beurteilung zusammengefasst werden. Folgende Hauptgruppierungen mögen als Richtschnur dienen: Zuständigkeiten, Ziele und Befugnisse, Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammenarbeit (Grundsätze 1–3), Eigentumsverhältnisse, Zulassung und Struktur (Grundsätze 4–7), Methoden der laufenden Bankenaufsicht (Grundsätze 8–10), Korrektur- und Sanktionsbefugnisse der Bankenaufsicht (Grundsatz 11), konsolidierte und grenzüberschreitende Bankenaufsicht (Grundsätze 12–13), Führungs- und Überwachungsstrukturen (Grundsatz 14), aufsichtliche Vorschriften, regulatorische Rahmenbedingungen, Rechnungslegung und Offenlegung (Grundsätze 15–29).

⁹³ Beispielsweise können Vorschriften und Aufsicht in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung scheinbar als „eingehalten“ eingestuft werden, doch wenn bei einem anderen Grundsatz – z.B. bei den Wertberichtigungen und Rücklagen – erhebliche Mängel festgestellt werden, kann das heissen, dass das Eigenkapital zu hoch eingeschätzt wird und die Quoten unzuverlässig sind.

2.5. Tabellarische Übersicht über die Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes

Diese Tabelle gibt es in zwei Versionen: Die eine, ohne explizite Klassifizierungen, ist bei einem ROSC⁹⁴ zu verwenden, diejenige mit Klassifizierungen nur für die detaillierte Beurteilung. Diese Tabelle sollte eine klare Vorstellung davon vermitteln, in welchem Umfang die Grundsätze eingehalten werden, indem die wichtigsten Stärken und insbesondere die wichtigsten Schwächen bezüglich der Einhaltung der Grundsätze kurz beschrieben werden. Das Schema ist Folgendes:

Tabelle 2:

Zusammenfassung der Einhaltung der Basler Grundsätze – Detaillierter Beurteilungsbericht

Grundsatz	Klassifizierung	Bemerkungen
1. Zuständigkeiten, Ziele und Befugnisse		
2. Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Ressourcen und Rechtsschutz für Mitarbeiter der Bankenaufsicht		
3. Zusammenarbeit und Kooperation		
4. Zulässige Geschäfte		
5. Zulassungskriterien		
6. Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile		
7. Bedeutende Übernahmen		
8. Aufsichtsansatz		
9. Aufsichtstechnik und -instrumente		
10. Aufsichtsberichte		
11. Korrektur- und Sanktionsbefugnisse der Bankenaufsicht		
12. Konsolidierte Aufsicht		
13. Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland		
14. Führungs- und Überwachungsstrukturen		
15. Risikomanagement		
16. Angemessene Eigenkapitalausstattung		
17. Kreditrisiko		
18. Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen		

⁹⁴ Für den ROSC enthält die Tabelle keine Klassifizierung, da die Klassifizierung ohne die Beschreibung und die detaillierten Bemerkungen (die nur in der detaillierten Beurteilung verfügbar sind) nicht wirklich verständlich ist.

Grundsatz	Klassifizierung	Bemerkungen
19. Konzentrationsrisiko und Limits für Grosskredite		
20. Geschäfte mit verbundenen Parteien		
21. Länder- und Transferrisiken		
22. Marktrisiko		
23. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch		
24. Liquiditätsrisiko		
25. Operationelles Risiko		
26. Interne Kontrolle und Prüfung		
27. Rechnungslegung und externe Revision		
28. Offenlegung und Transparenz		
29. Missbrauch von Finanzdienstleistungen		

Tabelle 3: Zusammenfassung der Einhaltung der Basler Grundsätze – ROSC

Grundsatz	Bemerkungen
1. Zuständigkeiten, Ziele und Befugnisse	
2. Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Ressourcen und Rechtsschutz für Mitarbeiter der Bankenaufsicht	
3. Zusammenarbeit und Kooperation	
4. Zulässige Geschäfte	
5. Zulassungskriterien	
6. Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile	
7. Bedeutende Übernahmen	
8. Aufsichtsansatz	
9. Aufsichtstechnik und -instrumente	
10. Aufsichtsberichte	
11. Korrektur- und Sanktionsbefugnisse der Bankenaufsicht	
12. Konsolidierte Aufsicht	
13. Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland	
14. Führungs- und Überwachungsstrukturen	
15. Risikomanagement	
16. Angemessene Eigenkapitalausstattung	

Grundsatz	Bemerkungen
17. Kreditrisiko	
18. Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen	
19. Konzentrationsrisiko und Limits für Grosskredite	
20. Geschäfte mit verbundenen Parteien	
21. Länder- und Transferrisiken	
22. Marktrisiko	
23. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	
24. Liquiditätsrisiko	
25. Operationelles Risiko	
26. Interne Kontrolle und Prüfung	
27. Rechnungslegung und externe Revision	
28. Offenlegung und Transparenz	
29. Missbrauch von Finanzdienstleistungen	

2.6. Tabelle „Empfohlene Massnahmen“ zur Verbesserung der Strukturen und Praktiken der Aufsicht mit Blick auf jeden einzelnen Grundsatz

- a) In diesem Teil sollten die vorgeschlagenen Massnahmen für eine Verbesserung der Einhaltung der Grundsätze und der allgemeinen Wirksamkeit der Aufsicht aufgeführt werden. Empfehlungsvorschläge aufgrund festgestellter Mängel sollten in allen Fällen nach Prioritäten geordnet dargestellt werden. Die empfohlenen Massnahmen sollten konkret formuliert sein. Darüber hinaus könnte angegeben werden, wie eine empfohlene Massnahme dazu beiträgt, dass sich die Einhaltung der Grundsätze verbessert und das Aufsichtssystem gestärkt wird. Um Doppelspurigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden, sollte bei allen vorgeschlagenen Massnahmen klar angegeben sein, wer jeweils dafür zuständig ist. In der Tabelle sollten nur jene Grundsätze aufgeführt werden, zu denen konkrete Empfehlungen abgegeben werden.
- b) Empfehlungen können auch hinsichtlich bestehender Mängel bei der Einhaltung der zusätzlichen Kriterien ausgesprochen werden, ebenso zu Grundsätzen, die zwar vollständig eingehalten werden, wo aber die Aufsichtspraxis noch verbessert werden könnte.
- c) Das Schema für die „Empfohlenen Massnahmen“ ist im Folgenden dargestellt:

Tabelle 4:
Empfohlene Massnahmen

Empfohlene Massnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Basler Grundsätze und der Wirksamkeit der Strukturen und Praktiken der Bankenaufsicht	
Grundsatz	Empfohlene Massnahme
Grundsatz (x)	Beispiel: Vorschlag für Regulierungsmassnahme (a), für Aufsichtsmassnahme (b)
Grundsatz (y)	Beispiel: Vorschlag für Regulierungsmassnahme (c), für Aufsichtsmassnahme (d)

2.7. **Stellungnahme der Aufsichtsinstanzen zu der Beurteilung.**⁹⁵ Der Prüfer sollte der Aufsichtsinstanz bzw. den Aufsichtsinstanzen gegen Ende der Beurteilung Gelegenheit geben, zu den Ergebnissen der Beurteilung Stellung zu nehmen; dazu sollten die Aufsichtsinstanzen den vollständigen schriftlichen Entwurf der Beurteilung erhalten. Etwaige Meinungsunterschiede zu den Ergebnissen der Beurteilung sind klar festzuhalten und in den Bericht aufzunehmen. Die Beurteilung sollte einen verstärkten Dialog vorsehen; daher sollte das Prüfungsteam im Verlauf des Beurteilungsverfahrens immer wieder Gespräche mit der/den Aufsichtsinstanz(en) führen, sodass auch die Bemerkungen, Anliegen und Berichtigungen sachlicher Fehler seitens der Aufsichtsinstanz(en) in die Endbeurteilung eingehen. Die Aufsichtsinstanz(en) sollte(n) ferner dazu aufgefordert werden, sich kurz schriftlich zu den Prüfungsfeststellungen zu äussern. **Die Beurteilung sollte jedoch nicht Gegenstand von Verhandlungen sein, und die Prüfer und Aufsichtsinstanzen sollten bereit sein, auch einen nicht einhelligen Befund zu akzeptieren, sofern die Meinung der betreffenden Instanz(en) getreu und sachlich richtig dargestellt ist.**

⁹⁵ Liegt nach einer angemessenen Frist keine Stellungnahme vor, sollten die Prüfer dies ausdrücklich festhalten und die unmittelbare Reaktion der geprüften Instanz anlässlich des Abschlussgesprächs zwischen Prüfern und Vertretern der Instanz kurz zusammenfassen.